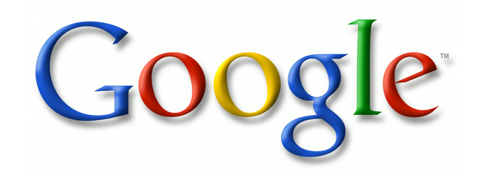







SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS









Zur

Wirtschaftsgeschichte Italiens

im frühen Mittelalter.

Analekten

von

Ludo Moritz Hartmann.



Gotha.
Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.
1904.



Inhaltsverzeichnis.

Bemerkungen zum Codex Bavarus[1].

Wie viele andere Handschriften der Münchener Bibliothek scheint auch der von Fantuzzi und von Bernhart[2] edierte Ravennatische Papyruskodex, der unter den Cymelien aufbewahrt wird, einst zur Bibliothek des Joh. Alb. Widmanstadt gehört zu haben, die unter Herzog Albert V. (1550—1579) der Münchener Bibliothek einverleibt worden ist. Dies ist die Ansicht G. Steigenbergers und Bernharts, die beide Beamte der Bibliothek waren[3]. Sie stützt sich darauf, dafs eine Bemerkung des Pergamentumschlages von der Hand des Widmanstadt[4], eine andere von der des Bibliothekars Alberts V. herrührte. Widmanstadt lebte, wie wir wissen, jahrelang in Rom, wo ihm Klemens VII. (1533) und namentlich der Kardinal Ägidius von Viterbo viele Handschriften schenkten[5]. Er stand auch in Beziehungen zum Kardinal Salviati, dessen Bruder einmal (1532) zum „magistratus princeps" von Ravenna gewählt worden war[6]; und gerade die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Zeit

[1] Diese Bemerkungen erschienen (abgesehen von einigen Zusätzen) zuerst in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", XI. Band, 3. Heft.

[2] Fantuzzi in „Monumenti Ravennati" 1, 1f. — Bernhart, Codex trad. eccl. Rav. Monachii 1810.

[3] Vgl. Gerhoh Steigenberger, Histor.-liter. Bericht von Entstehung und Aufnahme der kurfürstlichen Bibliothek in München, abgelesen am Stiftungstage der Münchener Akademie, 28. März 1784. Bernhart p. 88 seiner Ausgabe.

[4] Ich verglich diese Handschrift nur mit der des Widmanstadt im Cod. Graec. 151 und Cod. Hebr. 322; nach diesen beiden Proben schien mir die Identität der Handschriften nicht evident.

[5] Steigenberger a. a. O.

[6] H. Rubeus, Hist. Ravennae (Ven. 1589) 700. 718.

der Erzbischöfe von Ravenna, denen Rubeus, der Geschichtschreiber der Stadt, den Vorwurf macht, dafs sie zu wenig auf den Bestand der erzbischöflichen Bibliothek geachtet und geduldet haben, dafs sehr viele wichtige Handschriften verschleppt und geraubt wurden [1]. Nach diesen Daten kann man sich ungefähr die Reise des Kodex von Ravenna über Rom nach München zurechtlegen.

Als Titel des Kodex ist von „sehr alter" Hand auf dem Pergamentumschlag angegeben: „Breviarium Arimin. territorii et Segalie et aliorum locorum [2]." Die Bezeichnung als Breviarium mag zwar zutreffend sein, allein der ursprüngliche Titel wird dies doch deshalb nicht gewesen sein, weil in ihm auf die Fragmente, die dem Beginne des jetzt Erhaltenen vorausgehen, auf das, was vor dem territorium Ariminense stand, nicht Rücksicht genommen ist.

Der Bibliothekar Alberts V. überschrieb den Kodex: „Rav. archiepiscopatui factae donationes fundorum Ariminii territorii" etc. [3], woraus wir ebenfalls ersehen, dafs der Kodex schon verstümmelt nach München kam. Vielleicht verleitet durch diesen letzten Titel hat Bernhart den Papyrus als sogenannten Traditionskodex herausgegeben. Diese Bezeichnung ist aber nicht zutreffend. Allerdings wurden auch einzelne donationes in ihm verzeichnet. Doch sind diese den anderen registrierten Urkunden gegenüber sehr in der Minderzahl; sie haben mit der überwiegenden Mehrzahl der aufgenommenen Urkunden das gemeinsam, dafs der Empfänger die ravennatische Kirche ist. Die Urkunden, die nicht donationes sind, werden zum Teile petitio, zum Teile libellus genannt. Auf diese Bezeichnung folgt, durch „quam (quem) petivit" relativ verknüpft, zuerst der Name des oder der Petenten, dann häufig, doch nicht regelmäfsig der Erzbischof, an den die Petition gerichtet war, dann die Bezeichnung des Grundstückes, um das es sich handelte, und dessen Lage, schliefslich die zu leistende Abgabe. In dieser letzteren

---

[1] Ebenda 708. 749.

[2] Bernhart p. 89.

[3] Bernhart p. 88. Fantuzzi nannte den Kodex: „Registrum".

nun unterscheiden sich auch im Kodex die beiden Urkundenarten. Die petitiones haben regelmäſsig eine Geldabgabe und führen die Zahl der jährlich zu zahlenden Goldstücke an [1]. Anders die libelli, in denen der jährliche Zins für die Überlassung des Grundstückes regelmäſsig in Produktenabgaben ausgedrückt ist, die ebenso regelmäſsig spezifiziert sind je nach der Art des auf den Grundstücken betriebenen Anbaues und häufig in Verhältniszahlen zu dem Ertrage an Wein, Öl usw. ($^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_7$, $^1/_{10}$ usw.) berechnet werden [2]. Auch pflegen wegen des Abgabentransportes Bestimmungen getroffen zu sein, die meist dahin lauten, daſs die Pächter ihre Abgaben selbst in das rectorium (auch domnicalia, mansio dominica, domus dominicata) zu liefern haben [3]. Dazu kommen bei den libelli noch Fronden (Hand- und Spanndienste), sowie xenium, glandaticum und herbaticum genannte Abgaben, die, ebenso wie die Fronden, häufig durch verschiedene Summen Geldes abgelöst werden. Einmal, am Ende des 9. Jahrhunderts, werden vier Spann- und fünf Handdienste auferlegt, die in der curtis des fundus zu leisten sind, ein anderes Mal sind es je vier, ein anderes Mal sechs unbestimmte, die zu leisten sind, „ubi ab actore domnico imperati fuerimus" [4]. Eine Ausnahme machen diejenigen libelli, welche sich auf Häuser in der Stadt beziehen: hier werden natürlich nicht Natural-, sondern Geldabgaben auferlegt.

Es muſs auffallen, daſs in den Codex Bavarus die Zeit, für welche die Pachtung verliehen werden soll, regelmäſsig nicht aufgenommen ist. Dies erklärt sich aber daraus, daſs die Pachtzeit, wie wir aus den anderweitig erhaltenen ravennatischen Urkunden ersehen können, bei jeder der beiden Urkundenarten selbst-

---

[1] Die einzige Ausnahme ist die peticio des Gesiberto presbyter, p. 59 B, der, wie sonst die Einreicher der libelli: „sub reddito omnia et ex omnibus modio decimo et pro opere et exenio et glandatico denarii XXIV deducto omnia in civ. Sinogallie" verspricht. Doch steht diese pet. unter lauter libelli, und daſs sie nicht libellus heiſst, ist vielleicht bloſses Schreibversehen.

[2] Manchmal heiſst es auch nur: „secundum istius loci consuetudinem".

[3] Cod. Bav. (Bernh.) 50, 56, 57, 58, 59, 60, 73, 78. 38. 58. 71. Dazu 55, 56, 59, 60.

[4] Cod. Bav. p. 59. 71. 72. Abgelöst: p. 50. 57. 58. 59. 60. 61.

verständlich war. Die Pachturkunden, die sich selbst als libelli bezeichnen, haben nämlich durchaus nicht nur die oben angeführten Merkmale, sondern auch die Bestimmung, dafs die bewilligte Pacht nur auf neunundzwanzig Jahre gelten sollte, dann allerdings wieder verlängert werden könne [1]. Die übrigen Pachturkunden sind „emphyteutische“ Verträge, die eine Verpachtung nicht nur an den Pächter, sondern auch an die zwei nächsten Generationen seiner Nachkommen bewirken. Diese Verträge scheinen im Mittelalter in Italien vorzugsweise precaria genannt worden zu sein [2]. Dafs auch die im Codex Bavarus als petitiones angeführten Kontrakte auf diese Bedingungen abgeschlossen wurden, ergibt sich aus denjenigen Urkunden, welche sowohl im Codex Bavarus angeführt, als auch anderwärts vollständig erhalten sind [3]. Wenn eine petitio auf eine andere Zeit lautete, so ist das auch im Codex Bavarus ausdrücklich bemerkt; einen Beweis bietet p. 75 B, wo es heifst, dafs Arnusto „diebus vite sue tantumodo“ gepachtet habe. — Für die libelli kann derselbe Beweis nicht geführt werden. Doch beweist schon die Bezeichnung „libellus“ genug.

---

[1] Z. B. Fantuzzi, Monumenti Ravennati I, nr. 3, 4, 6, 9, 11, 12, 14—17; II, nr. 7, 8 (J. 870—955).

[2] Z. B. Fantuzzi I, nr. 2, 8, 19, 21—23; II, nr. 3, 6 (J. 844—932). Die in der Hallenser Dissertation von Rud. Jacobi (1854) herausgegebene Schrift: „Summa Anselmi de Orto super contractibus etc.“ sagt unter dem Titel de precario: „Plerumque enim ecclesiae, quia non possunt dominium suorum rerum in alios transferre, certa pecunia constituta solent aliis precario concedere: antiquitus enim precibus tantum dabantur, hodie vero pretio sine damno tamen ecclesiae in scriptis conceduntur, ita ut non transgrediantur tertiam generationem. Sed tamen ex pacto possunt renovari, ut in libello.“ Vgl. über diesen Kontrakt die angeführte Dissertation von Jacobi S. 23 f.

[3] Pet. des Lupo et Aldebrandus p. 51 B. = Fantuzzi II, 343, nr. 4; (des Sergius Caro p. 53 B. = Fantuzzi l. c. nr. 5; des Tetbaldus et Richilda p. 62 B. = Fantuzzi l. c. nr. 3; des Urso de Marino et Albesinda p. 84 B. = Fantuzzi II, 365, nr. 10); des Urso Sc(l)avino etc. p. 86 B. = Fantuzzi II, 342, nr. 2 (Lib. des Gusberto et Petronia p. 41 B. = Fantuzzi I, 378, nr. 18). Dies sind, abgesehen von der noch weiter unten zu besprechenden, die uns doppelt erhaltenen Urkunden. Aber nur die nicht eingeklammerten sind bei Fantuzzi so ausführlich wiedergegeben oder exzerpiert, dafs die Zeitbestimmung mitaufgenommen ist.

Beide Arten der Verpachtung haben ihren Ursprung im römischen Rechte. Die Pachtzeit der libelli könnte man zurückführen auf Justinians Bestimmung (Nov. 120, c. 3 vulg.): „Locationes vero ab ipsis venerabilibus domibus fieri concedimus in quantoscunque contrahentibus annos placuerit non transcendentibus videlicet XXX annorum temporibus." Es ist aber auch zu erwägen, ob die Beschränkung der Pachtzeit nicht aus der in den Codex Justinianus aufgenommenen Verordnung des Kaisers Anastasius zu erklären ist, derzufolge auch diejenigen Bauern, welche dreifsig Jahre oder darüber als Pächter auf demselben Grunde arbeiten, an die Scholle gebunden sein und Kolonen werden sollen [1]. Es wäre begreiflich, dafs beide kontrahierende Teile, namentlich aber die Pächter, sich gegen eine solche Bindung dadurch zu schützen suchten, dafs sie den Pachtkontrakt nur auf neunundzwanzig Jahre abschlossen. Dazu würde es stimmen, dafs es gerade die „colonicio more" geschlossenen Verträge sind, die mit dieser bestimmten Zeitbegrenzung versehen sind. — Die Beschränkung der kirchlichen Emphyteuse auf drei Generationen ist in der 7. Novelle ausgesprochen. Auch alle Nebenbestimmungen des Vertrages, z. B. die, dafs, wenn der Pächter den Kanon durch zwei Jahre nicht gezahlt habe, die Kirche den Pächter auszuweisen befugt sei, gehen auf Bestimmungen des römischen Rechtes zurück [2].

Natürlich war auch die persönliche Lage der Petenten eine sehr verschiedene. Die Emphyteuten sind meist Leute mit

---

[1] Cod. Just. XI, 48, 19: *τῶν γεωργῶν ... οἱ δὲ χρόνῳ τῆς τριακονταετίας μισθωτοὶ γίνονται* etc. Analog dazu ist Cod. Just. XI, 66, 6. Die Ersitzung wird eben auch auf den Besitz an Menschen ausgedehnt. In der oben angeführten Summa heifst es unter dem Titel „de libello": „— Omnes possunt dare praeterquam servi et minores et accipere omnes exceptis servis ... solent enim personae, quae nolunt dominium suarum rerum in alium transferre pretio accepto, usque ad iustum tempus, scil. XX annis et novem expletis, certa pensione constituta res soli sub specie venditionis concedere; et si dictum fuerit, ut renovetur certo pretio constituto, debet renovari etc."

[2] Nov. 120, c. 8. Dazu Cod. Bav. p. 76 B: „Sed quia per biennium illi pensio non fuit data, secundum legum censuram postea ex omni supra dicta massa pensio ab eo non fuit recepta." Vgl. Elia Lattes in den „Memorie" der Turiner Akademie 1871, namentlich S. 254 f.

hohen Titeln, duces oder dergleichen, die der Kirche an Macht gleich oder überlegen gegenüberstehen und durch die Emphyteuse ihren Besitz arrondieren, ohne sich in irgendein Abhängigkeitsverhältnis zu begeben. Die petitores der libelli dagegen pachten colonicio more, da sie den Boden meist selbst bebauen, nennen sich selbst coloni, die Kirchenoberhäupter ihre patroni, verpflichten sich diesen gegenüber zur Ehrfurcht und sind ja schon durch ihre Leistungen abhängige Menschen. Die zeitliche Beschränkung der Pacht hat ihnen gegenüber jetzt namentlich den Sinn, daſs alle neunundzwanzig Jahre das Eigentum der Kirche und die Leistungspflichtigkeit der Pächter neu konstatiert wird. Die Erneuerung des Vertrages, die regelmäſsig schon im ersten Vertrage vorgesehen wird, scheint die Regel gewesen zu sein [1].

Man gewinnt also durch den Codex Bavarus Einblick in die Art der Bewirtschaftung der kirchlichen Güter, die direkt von der altrömischen Tradition ausgeht. Ein Teil der Güter ist in Groſspacht gegeben. Der andere Teil aber, in Kleinpacht gegeben, gruppiert sich um einen von den Beamten der Kirche verwalteten Hof, zu dem die Kleinpächter, die sich coloni nennen, ihre Naturalabgaben liefern müssen und dem sie auch Frondienste leisten. Das Bemerkenswerte ist, daſs man hier formell freie Kleinpächter vor sich hat, die rechtlich nicht an die Scholle gebunden sind, die aber doch zu Frondiensten verpflichtet sind, soweit sie dieselben nicht durch einen jährlichen Zins ablösen. Man könnte denken, daſs diese Dienste gleichsam an dem Landbesitze hafteten und daſs infolgedessen auch Vollfreie, wenn sie etwa nach dem Absterben der Kolonen den Besitz pachteten, die Lasten mitübernehmen muſsten. Keine Andeutung weist aber auf solche Verhältnisse hin. Es hat sich vielmehr genau derselbe Zustand, der sich z. B. in dem Edikte des Kaisers Commodus aus dem Ende des 2. Jahrhunderts darstellt und „der Entstehung des Kolonates“ vorangegangen ist,

---

[1] Die Formel ist: „Renovare salva sanacione domnica danda.“ Unter sanacio könnte eine Abgabe gemeint sein. S. Ducange h. v. Einmal (Fantuzzi 1, 9) finde ich sancionem, einmal statt dessen (Fantuzzi 1, 3) calciario.

herausgebildet [1]: auf der einen Seite der Grofsgrundbesitz, auch die Grofspachtwirtschaft — auf der anderen Seite kleine notleidende Ackerbauer, die sich auch Fronden auferlegen liefsen und die gewohnheitsmäfsig ihre Pacht an ihre Nachkommen vererben. Gewifs kommt ja auch hier, wie dort, eine teilweise Exemption von der allgemeinen Gerichtsbarkeit hinzu, die dem Grundherrn persönliche Rechte über die Kolonen einräumt und diese dadurch noch abhängiger macht. Man gewinnt Einblick in die vollständige Kontinuität der wirtschaftlichen Entwickelung von den Gracchen bis tausend Jahre n. Chr., wie sie sich für andere Teile des Römerreiches z. B. aus den Polyptychen ergibt [2].

Das Eigentümliche der Form der Urkunden liegt darin, dafs der Petent als Aussteller erscheint. Die Emphyteuse war bei der Verpachtung von öffentlichen und kaiserlichen Grundstücken wenigstens in gröfserem Umfange zuerst angewendet worden und schon hier geschah die Vergabung, wenn die Grundstücke nicht auf dem Wege der Lizitation losgeschlagen wurden, auf Grund einer Petition, die der Pächter bei dem kompetenten officium einreichte. Von solchen Petitionen ist auch an anderen Stellen des theodosianischen und justinianischen Kodex die Rede. Die folgende Stelle (Cod. Just. XI, 66, 2 = Cod. Th. V, 14, 4) berichtet am deutlichsten über das Verfahren, das beobachtet zu werden pflegte: „Ii, quos commoditas (privatae rei) praediorum ad ea postulanda sollicitat, adeant tuae dicationis (sc. comitis rerum privatarum) officium et modum suae deliberationis indicent per libellos etc.“ Auf die Petition folgte die Kautionsleistung von Seite des Pächters, die Ausstellung eines praeceptum und die Tradition von Seite des Verpächters [3]. Nicht anders

---

[1] Vgl. dazu meine Bemerkungen über den Kolonat in „Archäol.-epigr. Mitteil.“ XVII, 125 ff.

[2] Vgl. Mommsen im „Hermes“ 1880. — Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, 1°: „Le colonat Romain“ (1885).

[3] Vgl. Cod. Just. die Titel XI, 62, 66 und 71 (Krüger), namentlich XI, 62, 7: „fideiussores“ und XI, 71, 5 pr.: „Praedia domus nostrae, si semel iure perpetuo vel nostra praeceptione vel auctoritate ill. v. com. aerarii privati apud aliquem fuerint etc.“ — Möglicherweise in der gleichen Bedeutung praeceptum in

war es bei der Verpachtung von kirchlichen Grundstücken. Papst Gregor spricht davon, dafs viele kirchliche Grundstücke „in emphyteusim sibi dari postulant", und der „Diurnus" enthält in seinem ältesten Teile zwei „praeceptum auctoritatis de faciendis chartulis" benannte Formeln, in denen der Papst den rector eines Patrimoniums anweist, mit denjenigen, welche sibi factis chartulis postulabant debere conduci atque ipsam conductionem multis desiderant annis extendi, Pachtkontrakte abzuschliefsen und ihnen die Grundstücke zu übergeben [1]. Aber es konnte auch vorkommen, dafs der Kaiser oder auch ein officium eines Beamten die petitio, den libellus nur mit einer adnotatio statt mit einer vollständigen Urkunde beantwortete [2]. Dies mag sogar das regelmäfsige Verfahren, wenigstens bei kleineren Verpachtungen, gewesen sein. Daraus erklären sich die späteren Urkundenformen.

Ich kenne zwei Urkunden vom Jahre 906 und 911 [3], die uns am deutlichsten die Art des Vorganges bei Libellarkontrakten veranschaulichen. Die Urkunden beginnen mit der Bitte, ein gewisses Stück Land vorbehaltlich der Renovation für neunundzwanzig Jahre zu verleihen von einem bestimmten, offenbar künftigen, Tage an [ex die kal. iulii — et (l. ex) d(ie) te(rtio) kal. sept.]. Darauf folgt erst die Invokation und die Datierung, mit der sonst Urkunden zu beginnen pflegen, und zwar ist dieses Datum um einige Tage später, als der vorher erwähnte Termin (die quinto decimo mensis iulii — die quarto mensis septembris). Man hat es also mit zwei zeitlich verschiedenen Akten zu tun. Der zweite Teil knüpft nun gleich nach dem Datum mit „ita sane" die Bedingungen an, an welche die Verleihung geknüpft ist; es

---

Cod. Th. V, 14, 8. Ferner Marini nr. 132 aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts.

[1] Marini, Pap. dipl. 363. — Liber diurnus ed. Sickel XXXIV, s. libellus auch in den Gregorbriefen II, 3 und VIII, 32 und bei Cassiod. Var. V, 7. Vgl. auch Mommsen, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter P. Gregor in „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" I, 43 ff.

[2] Cod. Just. XI, 71, 5, 1: „Ut a perpetuario numquam possessio transferatur, etiamsi alteri eam imperator vel exoratus vel sponte donaverit sive adnotatione sive pragmatica."

[3] Fantuzzi I, 9 und 12.

folgen dann die Strafklausel und die Unterschriften. Es scheint also diese Urkundenform deutlich aus der adnotatio hervorgegangen zu sein. Häufiger aber ist eine andere Form, in der eigentlich mit dem libellus des Petenten die Gewährungsurkunde des Verpächters verschmolzen ist. Hier hat die Urkunde zwar die Form der Petition, des libellus, aber es sind schon in die Petition die Bedingungen aufgenommen, unter denen verpachtet wird, d. h. die Leistungen, zu denen sich die Pächter verpflichten. Auch die Entstehung dieser Form läſst sich erklären; die kleinen Bauern hatten keinen eigenen Schreiber; ihre Petition muſste regelmäſsig von demselben Schreiber aufgesetzt werden, der die Urkunden des Verpächters verfertigte, z. B. vom Notar der Ravennater Kirche oder vom tabellio der Rav. civitas. Da konnten dann auch gleich vor diesem Schreiber die Bedingungen, die der Verpächter stellte, angehört und in die sogenannte Petition aufgenommen werden. Jetzt war aber in dieser einen Urkunde alles gesagt, und man bedurfte nicht mehr neben dem libellus einer praeceptio. Es wurden vielmehr, wie oft in der Schluſsklausel hervorgehoben wird, zwei gleichlautende Exemplare des libellus hergestellt, das eine wurde vom Verpächter unterschrieben und dem Pächter übergeben, während das vom Pächter unterschriebene dem Verpächter verblieb. Da anzunehmen ist, daſs nur die Verpächter Archive hatten, ist es erklärlich, daſs uns meist Urkunden mit Pächterunterschriften erhalten sind. Doch sind uns auch Beispiele von der anderen Ausfertigung erhalten [1].

Auch in den emphyteutischen Urkunden lassen sich noch die beiden Teile, aus denen sie eigentlich bestehen, erkennen. Zuerst kommt die Petition: petimus a vobis N. N., ut etc. Im zweiten Teile wird gesagt, daſs die Bitte gewährt wurde, mitunter mit ausdrücklicher Zurückbeziehung auf die petitionis cartula. Es folgt auch hier regelmäſsig eine Strafklausel und dann nach den Unterschriften der Pächter — was dieser Urkundengattung eigentümlich ist: — die Unterschrift dreier Zeugen,

[1] Fantuzzi I, 16; II, 7; Troya, Cod. dipl. nr. 347; Tabul. S. Mariae in V. L. nr. 78.

dann des tabellio. Ich habe in Ravenna keine Bezeugung dafür gefunden, dafs diese Urkunden doppelt ausgestellt worden sind [1].

Eine Formel, die ich zuerst in der Mitte des 10. Jahrhunderts (953. 958. 963) in einer vom Notar Georgius verfafsten Pachturkunde der ravennatischen Kirche finde, scheint sogar dafür zu sprechen, dafs nur ein Exemplar ausgestellt wurde. Die Formel lautet: „Quam petitionis nostre paginam Georgium notarium s. vestre Raven. ecclesiae scribendam rogavimus, in qua nos subscripsimus testibusque a nobis rogatis obtulimus subscribendam quamque et in Archivo s. vestre Raven. ecclesie pro futuris temporibus sub stipulatione et responsione tradidimus recondendam sub die etc. [2]." Dies eine Exemplar wurde also im Archive der ravennatischen Kirche aufbewahrt. Aus diesem Archive dürfte auch der Codex Bavarus zusammengestellt sein. Vielleicht weist gerade das Vorkommen der angeführten Formel auf eine Neuordnung oder Sichtung des Archives hin, und man könnte eine solche mit der Anlegung des Codex Bavarus in Verbindung bringen, zumal da jener Notar Georgius, der übrigens fast jährlich in ravennatischen Urkunden von 943—972 vorkommt, offenbar auch auf dem Pergamentumschlage des Papyruskodex genannt wird, einer wahrscheinlich nicht vollzogenen Urkunde aus dem Jahre 952 oder einem der nächstfolgenden; hier liest man noch: Georgi . . not. sce nre r . . . scribi . . .

Aber wir haben viel sicherere Anhaltspunkte, um die Zeit der Anlegung zu bestimmen. Zunächst ist hervorzuheben, dafs der Kodex nicht einheitlich entstanden, nicht von einem Schreiber geschrieben ist. Schrift und Verteilung der Blätter beweisen, dafs die Register der einzelnen Territorien einzeln angelegt wurden; ferner ist innerhalb des territorium Ariminense Land und Stadt durch eine unbeschriebene Seite getrennt. Die letzten Auszüge in jedem gröfseren territorium läfst die Schrift als allmähliche Nachträge erkennen. Erst nach der Vereinigung der Territorienhefte wurden die Randnotizen angebracht, die den

---

[1] Anders bei den römischen Urkunden: vgl. mein „Tabularium S. Mariae in Via Lata" I, p. XXIX.

[2] Fantuzzi I, 25; dazu ib. II, 10 und I, 38.

Namen des fundus, um den es sich handelt, neben jedem Absatze wiederholen; diese Notizen scheinen durchaus von einer Schrift zu sein. Eine zweite Gattung von Randnotizen ist nicht so häufig; diese bestehen aus einem Namen (oft mit Titel comes etc.) als Subjekt und „detinet“ (auch „modo detinet“) als Prädikat; sie scheinen mit zwei wohl späteren Schriften geschrieben zu sein, deren erste sich auf das territorium Ariminense beschränkt. Bei der Durchsicht des Münchener Papyrus habe ich mir angemerkt, dafs der Schriftcharakter in den letzten Nachträgen des territorium Ausimanum sich dem der detinet-Notizen sehr nähert.

Gehen wir für die Zeitbestimmung von diesen detinet-Notizen, die offenbare Nachträge sind, aus. P. 29B: Rodulfus comes detinet — gewisse fundi; in einer Urkunde vom 8. April 970 wird einem comes Rodulfus von der ravennatischen Kirche ein angrenzender fundus verliehen, und im Jahre 1001 wird offenbar derselbe comes R. als Verstorbener erwähnt [1]. Rodulfus kommt auch in anderen detinet-Notizen vor. Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit dem p. 51B erwähnten Valingo, dem im Jahre 981 ein fundus überlassen wurde, welcher an den von ihm nach dem Codex Bavarus detinierten anstöfst [2]. In einem anderen Detinenten . . . bertus eps., der im territorium Ariminense vorkommt, erkennt man den in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts erwähnten Bischof Hubertus von Ariminum [3].

Von den im Texte des Codex Bavarus exzerpierten Urkunden sind einige erhalten [4]. Es sind dies Urkunden aus den Jahren 949, 955, 960, 963, 967, 2. Oktober 968. In dem letzteren Datum haben wir, da der betreffende Auszug nicht in einem Nachtrage steht, jedenfalls einen Zeitpunkt gewonnen, vor welchem der Kodex nicht angelegt worden sein kann. Dieser Zeitpunkt fällt unter die Regierung des Erzbischofs Petrus VI. (927—971). Bisher hat man nur zwei Stellen zur

---

[1] Fantuzzi I, 45 (es handelt sich um den f. Petronianus) und 71.
[2] Fantuzzi II, 344, nr. 11.
[3] Ich las nur noch: ..rtus.
[4] Vgl. oben S. 4 Anm. 3.

Zeitbestimmung benützt [1]. Auf p. 31B findet sich die Notiz: „de his tres unciis per Petrum archiepiscopum noviter ordinate sunt"; man könnte dies mit Recht auf Peter VI. beziehen und auch daraus schliefsen, dafs dieser, da die Verleihung erst „jüngst" geschehen sei, noch nicht lange tot sein konnte, als die Notiz eingetragen wurde, und dafs der Kodex im ganzen noch vor dieser seiner Neuverleihung, also vor 971, angelegt wurde. Dieser Schlufs scheint mir aber nicht jeden Irrtum auszuschliefsen. Die andere Stelle, die herangezogen wurde, ist die petitio des Arnusto und das Darauffolgende. Die Stelle schliefst mit den Sätzen: „Et tributa est per praesulem Honestum in Gislerio — sed quia per biennium illi pensio non fuit data, secundum legum censuram postea ex omni supra dicta massa pensio ab eo non fuit recepta." Es fragt sich, ob Honestus I. (920—927) oder II. (971—983) gemeint ist. Bevor dieses Grundstück aber an Gisler übertragen wurde, war ein angrenzendes ihm, wie derselbe Auszug berichtet, von einem Erzbischof Peter übertragen worden. Die Urkunde dieser letzteren Übertragung ist uns aber, was Bernhart übersehen hat, erhalten und rührt von Peter VI. her (12. Oktober 967) [2], so dafs es keinem Zweifel unterliegen kann, dafs Honestus II. gemeint ist. Rechnet man jenes biennium zum Jahre von dessen Regierungsantritt hinzu, so ergibt sich, dafs die angeführte Stelle des Kodex nicht vor dem Jahre 973 geschrieben sein kann. Schrift, Stellung und Inhalt der Stelle zeigen aber, dafs wir es mit einem Nachtrage zu tun haben. Es ist also dennoch gut möglich, dafs die grofse Masse der Auszüge für die einzelnen Territorien noch in den letzten Jahren Peters VI. zusammengestellt wurden. Die ältesten exzerpierten Urkunden reichen, wie es scheint, in die Zeit des Erzbischofs Damianus (688—705) zurück; ein in ihnen erwähnter Johannes lector sacri palatii ist eine uns durch Agnellus bekannte Persönlichkeit. Und auch die Frage, warum Erzbischof Petrus bei seiner Sammlung nicht noch weiter zurückgriff, läfst sich wohl durch einen Hinweis auf die Tatsache beantworten, dafs zu jener

[1] S. Bernhart, praf. 12f.

[2] Fantuzzi II, 30ff., nr. 13.

Zeit das Archiv der Kirche von Ravenna verbrannt ist [1]. — Ergänzt hat dann die Zusammenstellung Honestus II. in seinen ersten Jahren und vielleicht auch erst die Territorien aneinandergereiht. Darauf erst wurden die detinet-Notizen beigesetzt, die wahrscheinlich mit dem Zwecke der Anlegung des ganzen Verzeichnisses in Zusammenhang stehen.

Welches war der Zweck der Anlegung? Die drei Urkundenarten, die in das Register aufgenommen sind, libellus, precaria, donatio, haben das gemeinsam, dafs man sich auf sie berufen konnte, um den Beweis für die Anerkennung des Besitzstandes der ravennatischen Kirche zu erbringen. Man darf also vermuten, dafs die Zusammenstellung geschehen ist, um die Rechte der ravennatischen Kirche darzulegen, sei es um drohende Angriffe abzuwehren oder um schon geschehene Usurpationen zu beseitigen. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man sich die damalige Lage der Kirchen vor Augen hält, deren Besitzungen bald durch übermächtige Adelige okkupiert, bald von verschwenderischen Bischöfen ausgetan wurden. Schon Justinian und seine Vorgänger hatten Gesetze zur Erhaltung des Kirchenvermögens gegeben, die Karolinger waren ihnen auch hierin gefolgt; Otto III. gab im Jahre 998 unter besonderer Mitwirkung eines ravennatischen Erzbischofs, Gerberts, seine constitutio Ticinensis zum Schutze und zur Erhaltung des Kirchengutes [2].

Die Verhältnisse, welche die Veranlassung für dies Gesetz bildeten, spiegeln sich in den Urkunden und Gesetzen der vorhergehenden Dezennien deutlich ab. Die Unsicherheit des Grundbesitzes, namentlich des kirchlichen, legt ein Edikt Ottos I. dar, das nach einer Vorversammlung in Ravenna im Oktober 967 in Verona erlassen wurde; im Jahre 971 folgte in Pavia eine neue kaiserliche Verordnung, welche dieselben Mifsstände

---

[1] Vgl. Agnell. c. 134: „Eo tempore archivus ecclesiae istius ab igne concrematus est, et ibidem multa monumina flamma consumpsit, et multa a malignis hominibus rapta sunt et absconsa.“ Über Johannes oder Johannicius vgl. Festschrift f. Th. Gomperz 319ff., sowie meine Gesch. Italiens im Mittelalter II, 2, 117.

[2] M. G. Leg. II, 37.

betraf[1]. Im Jahre 967 hatte ferner Otto I. in einem placitum in Ravenna zugunsten des Erzbischofs Petrus ein Urteil fällen müssen, in welchem er diesen mit allen Gütern eines gewissen Rainerius investierte, der vorher in das Kirchengut eingebrochen war, den Erzbischof geplündert und gefangengenommen hatte[2]. Man sieht also, es war gerade in diesen Jahren Veranlassung genug, um zur Registrierung des ravennatischen Kirchenvermögens zu schreiten. —

Die ravennatischen Urkunden[3] unterscheiden sich nicht wesentlich von den übrigen Urkunden des römisch-byzantinischen Gebietes. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die ihnen allen zugrunde lagen, waren dieselben, und namentlich wiederholt sich allüberall der Gegensatz zwischen den beiden möglichen Arten der Vergabung, der Emphyteuse und dem libellus. Für die erstere ist es eben charakteristisch, dafs das vergabte Gut aus der Wirtschaft der Verpächters für die Zeit der Vergabung ausscheidet; während das Gut des Libellarius in der Gutswirtschaft inbegriffen bleibt. Dies ist namentlich für die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. von Mommsen nachgewiesen worden[4]. Die späteren Urkunden der Stadt Rom und der Städte der Campagna beweisen auch hier eine vollständige Kontinuität der Verhältnisse bis ins 11. und 12. Jahrhundert; sie stimmen mit dem, was wir aus den Pachtregistern Honorius' I., Gregors II. und des Papstes Zacharias wissen, überein[5], ebenso wie mit den ravennatischen Urkunden und mit einer zufällig erhaltenen aquilejenser Urkunde aus dem Ende des 7. Jahrhunderts[6]. Nur die Formeln der Urkunden weichen nach

---

[1] Ebenda p. 32, 35.

[2] Fantuzzi II, 12.

[3] Vgl. über diese auch mein „Corporis chartarum Italiae specimen" (1902).

[4] „Zeitschrift f. Soz.- und Wirtsch.-Gesch." I (1893), 41 ff.

[5] Vgl. jetzt mein „Tabularium S. Mariae in Via Lata" I (1895), p. XXIV ff., woselbst die Nachweise; sowie „Carte del monastero dei SS. Cosma e Damiano" (1899) und „Tabularium S. Mariae Novae", im Auftrage der „Soc. Rom. di storia patria" (Archivio XXI—XXVI), herausgegeben von P. Fedele — und das „Registrum Sublacense".

[6] Troya, C. d. nr. 347.

der Sitte der Notare der einzelnen Gegenden einigermafsen voneinander ab, obwohl sie alle auf eine gemeinrömische Urformel zurückgehen, und bei den Libellarkontrakten scheint in Ravenna die Frist von neunundzwanzig, in Rom die von neunzehn Jahren bevorzugt worden zu sein, während in einigen anderen Urkundengebieten noch kürzere oder auch dauernde Pachten [1] üblich waren.

[1] Vgl. Calisse, Documenti del Monastero di S. Salvatore sul Monte Amiata (Estr. dell' Archivio della R. Società Romana di st. p. XVII, 1894, p. 175). Vgl. auch den Cod. dipl. Caietanus.

Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter[1].

I.

Das Jahr 476 ist ein Krisenjahr nicht nur für die Geschichte, sondern auch für unsere Schulbücher und für die historische Wissenschaft, die vielfach durch die scholastische Einteilung derart beeinflufst wird, dafs man meinen könnte, die Weltgeschichte sei in diesem Jahre oder — je nach dem Geschmacke — im Jahre 600 mit Brettern verschlagen worden. Die einen studieren die vorhergehenden Jahrhunderte, die anderen setzen mit der nachfolgenden Zeit ein; aber der Zusammenhang von vorher und nachher hat häufig zu leiden.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts freilich stand ein grofser Teil der Forscher auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkte, und überall suchte man nach dem römischen Ursprunge. Auch die legitimen Kinder des Mittelalters waren vor dieser recherche de la paternité nicht sicher, bis nach Hegels berechtigter Kritik die Reaktion eintrat. Es ist also psychologisch sehr erklärlich, wenn man vorsichtig geworden ist, obwohl gerade in der letzten Zeit wieder die Erhaltung und Weiterentwickelung vieler römischer Institutionen im Mittelalter nachgewiesen wurde. Aber wie man früher gerne verallgemeinerte, was an römischem Einflusse für einen bestimmten Ort nachgewiesen war, so sträubt man sich jetzt gegen jeden Versuch, die Weiterentwickelung römischer Institutionen in den Gegenden aufzufinden, deren innere Entwickelung unter byzantinischer und päpstlicher Herrschaft niemals durch germanische Invasion in ihrer Richtung verändert werden konnte.

[1] Zuerst (abgesehen von einigen Zusätzen) erschienen in der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", III. Band (1894), 1. Heft.

So ist auch mein Versuch, an der Hand der ältesten Urkunde einer stadtrömischen Gärtnergenossenschaft das Fortbestehen der altrömischen Zünfte in Rom und Ravenna nachzuweisen, von verschiedenen Seiten als zu kühn und das Resultat meiner Untersuchung als unbewiesen bezeichnet worden. Wenn ich nun versuche, einiges neue Material zur Bekräftigung meiner Anschauung beizubringen, so geschieht es unter der ausdrücklichen Rechtsverwahrung, dafs eigentlich in diesem Streite meinen Gegnern die Beweislast zufällt. Denn da in dem Gebiete von Rom und Ravenna — die Stadtverfassungen, deren Aufhören Hegel nachgewiesen hat, ausgenommen — in keiner Beziehung die alte Tradition abgerissen und da der Weltuntergang, den die Kirchenväter prophezeiten, nicht eingetreten ist, müfste gezeigt werden, dafs die Zünfte, die im 10. und 11. Jahrhunderte erwähnt werden, nicht identisch sein können mit denen, die noch um das Jahr 600 bestanden. Das bisher beigebrachte argumentum ex silentio ist völlig hinfällig. Denn was wüfsten wir von den altrömischen Korporationen, wenn die Gesetzbücher und Inschriften nicht wären? Schriftsteller und Annalisten berichten von Haupt- und Staatsaktionen, nicht aber zu unserer Belehrung vom Kleinleben des Privatverkehrs, von Zünften und dergleichen. Es gibt aber nicht mehr als 20 Privaturkunden aus dem Gebiete von Ravenna, die über das Jahr 900 zurückreichen. Daraus, dafs in diesen 20 keine Zünfte erwähnt werden, zu schliefsen, dafs es keine Zünfte gegeben habe, ist durchaus unmethodisch, besonders wenn man bedenkt, was für Kontrakte schriftlich abgeschlossen wurden: namentlich solche, bei denen es sich um Grundbesitz handelte — und aus welchen Archiven uns alte Urkunden erhalten sind: aus den Archiven der Kirchen und Klöster. Nicht wertvoller ist die neuerdings wieder (ohne neue Begründung) vorgebrachte Theorie, nach welcher sich die mittelalterlichen römischen Zünfte nach dem Vorbilde der päpstlichen und der militärischen Scholen gebildet haben sollen [1].

[1] Kehr, der mir in der „Hist. Zeitschr." 35, 157 ff. allerlei Unterlassungssünden vorwirft, hätte mir wenigstens nicht vorwerfen sollen, dafs ich die Stellen nicht anführe, in denen von kirchlichen und militärischen Scholen die Rede ist, da ich doch diese aufser Betracht gelassen habe, weil ich sie nicht in den-

Diese Scholen sind aber nur Reste oder Nachahmungen der altrömischen Organisationen. Um diese Verlegenheitshypothese zu rechtfertigen, müfsten gewichtige Gründe vorgebracht werden, und es fragt sich, ob diese Hypothese genügen würde, um die Entwickelung der Zünfte in Ravenna zu erklären.

Der Tatbestand ist folgender: In dem Archive von S. Maria in Via Lata ist uns eine stadtrömische Urkunde vom 10. April 1030 erhalten, die nach Form und Inhalt von allen übrigen Urkunden der Zeit wesentlich abweicht. Acht Gärtner, viri honesti, gehen eine Stipulation ein, durch welche sie einen gewissen Amatus, vir magnificus, auf Lebenszeit zu ihrem prior erwählen (eligimus ad priorem nostrum); diese Vereinigung wird als schola bezeichnet (scolam quod tecum facta habemus). Wenn einer von den Gärtnern einen anderen schädigt, so soll der prior den Schadenersatz bestimmen; wenn dieser prior jedoch — aus welchem Grunde, ist nicht gesagt — den Streit nicht entscheiden kann (si autem eam litem non potueris finire), solle der prior mit dem Beschädigten ad aliis prioribus ortulanis gehen, welche nun den Schadenersatz bestimmen. Es ergibt sich also daraus, dafs es mehrere scholae hortulanorum und entsprechend mehrere priores gegeben hat, die in gewissen Fällen gemeinsam vorgehen. Es ergibt sich ferner aus der Urkunde mit Sicherheit, dafs der schola eine ortua, ein Gartenkomplex, zustand, der in Libellarpacht, wahrscheinlich an die Mitglieder der schola, ausgetan war; dafs die schola ferner eine gemeinsame Kasse hatte, welcher gewisse Gelder zuflossen, namentlich Pacht-, aber wahrscheinlich auch Strafgelder, während ein Zwölftel von solchen Pachtgeldern dem prior zusteht. Für gewisse Fälle ist ferner festgesetzt, dafs der prior in Gegenwart der schola als Ersatz oder Strafe bestimmt „quantum legem ortulanis commendat“, wobei unter „lex“ schwerlich etwas anderes, als ein Vereins- oder Zunftstatut verstanden werden kann. Es ergibt sich ferner, dafs die Mitglieder der schola Herrendienst zu leisten haben (dominicalem facere); an einer anderen Stelle wird der dem

---

selben Zusammenhang mit den Handwerkerzünften bringe, wie er, und nicht alles zusammenwerfe, was mit „schola“ bezeichnet wird. Jetzt hat auch Solmi diese Theorie wieder aufgegriffen.

prior zu leistende Frondienst auf jährlich einen Handdienst festgesetzt (hopera una manuale) [1].

Es kann demnach wohl nicht als zweifelhaft betrachtet werden, dafs in Rom zu Beginn des 11. Jahrhunderts und, da es sich nach dem ganzen Zusammenhange der Urkunde offenbar um nichts Neues handelt, schon in beträchtlich früherer Zeit, Berufsgenossenschaften von Gärtnern bestanden, die sich scholae nannten und miteinander in einem gewissen rechtlichen Verbande waren.

Dafs gerade die Gärtner allein in Berufsgenossenschaften organisiert gewesen wären, wäre schon an sich unwahrscheinlich. Gelegentliche Erwähnungen aus dem 10., namentlich aber aus dem 11. und 12. Jahrhunderte beweisen aber auch den Bestand von Scholen der calzularii und sandalarii, der calderarii und ferrarii u. a. [2]. Insbesondere ist auch eine Urkunde vom Jahre 1115 zu erwähnen, in der es sich um einen Streit der „schola piscatorum stagni" und ihres Priors Albericus gegen das Kloster S. Gregorio in Clivo Scauri um das Fischereirecht in dem „stagnum" handelt [3].

Nun ist es durchaus richtig, dafs diese Berufsgenossenschaften nicht die einzigen sind, die im mittelalterlichen Italien als scholae bezeichnet werden. Es gibt scholae militiae im Gebiete von Rom und im Gebiete von Ravenna; es gibt scholae peregrinorum in Rom; es gibt scholae der verschiedensten päpstlichen Funktionäre und Angestellten, ebenso wie es früher scholae palatinae, scholae verschiedener kaiserlicher Beamter gegeben hatte. Ihnen allen gemeinsam ist nur, dafs sie eben Assoziationen waren, und etwas anderes drückt das Wort „schola" auch nicht aus; es bedeutet, wie männiglich bekannt, ursprünglich den Zusammenkunftsort einer Vereinigung und wurde dann

---

[1] Die Urkunde wurde von mir veröffentlicht in „Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030" (Freiburg 1892) und dann in „Ecclesiae S. Mariae in Via Lata Tabularium" I (Wien 1895), nr. 57.

[2] Vgl. Solmi, Le Assoziazioni in Italia avanti le origini del Comune (Modena 1898), S. 95 f. und meine „Urkunde" usw. S. 11 f.

[3] Mittarelli, Annal. Camaldul. I, p. 69 und III, 166 f.

schon im Römerreiche auf die Vereinigung selbst übertragen [1]; der umgekehrte Fall des Bedeutungswechsels läfst sich in Ravenna nachweisen, wo „numerus qui dicitur bandus primus“ das Gebäude des numerus selbst bezeichnet [2]. — Aus der Bedeutung des Wortes schola folgt aber, dafs man nicht das Recht hat, es für eine bestimmte Art von Vereinigungen in Anspruch zu nehmen, etwa nur für die einzelnen der kaiserlichen oder päpstlichen Hierarchie angehörigen Beamtenkollegien. Wenn es in der späteren Kaiserzeit für bestimmte Kategorien, z. B. für die scholae palatinae, besonders üblich war, so kann unmöglich gefolgert werden, dafs, wenn das Wort sich auch auf andere Vereine angewendet findet, diese anderen Vereine nach dem Muster jener organisiert sein müssen.

Schola erweist sich eben als der weitere Begriff, unter den sowohl militärische und bureaukratische Organisationen als auch Berufsgenossenschaften subsumiert werden können.

Es ist nicht nachweisbar, dafs die Berufsgenossenschaften, die als scholae bezeichnet werden, irgendeine Eigentümlichkeit von den scholae palatinae oder den päpstlichen scholae cantorum, defensorum usw. übernommen hätten, was nachgewiesen werden müfste, wenn man sie von diesen ableiten will. Denn der prior oder primicerius an der Spitze kann naturgemäfs bei allen Genossenschaften oder auch Vereinen, die nur Teile einer gröfseren Genossenschaft sind, wiederkehren. Wenn aber grofse Abhängigkeit von der staatlichen oder der dieser nachfolgenden päpstlichen Verwaltung nachgewiesen wird, so ist das nichts, was nicht vollkommen mit den Verhältnissen der römischen collegia in den letzten Jahrhunderten der Kaiserzeit übereinstimmen würde. Dagegen mufsten sich unter allen Umständen zwischen der Organisation der militärischen oder päpstlichen Scholen auf der einen und der der Berufsgenossenschaften auf der anderen Seite Unterschiede ergeben, die aus ihrer verschiedenen wirtschaftlichen Bedeutung entspringen, — bei manchen von jenen kann es doch z. B. sehr zweifelhaft erscheinen, ob

---

[1] Solmi S. 90 führt selbst einen solchen Fall an: Cod. Just. I, 23, 7.

[2] Agnell c. 77.

sie einer gemeinsamen Vermögensverwaltung in demselben Maſse bedurften, wie die Berufsgenossenschaften [1].

Wenn man aber die mittelalterlichen Berufsgenossenschaften im römischen Rechtsgebiete von Italien aus den päpstlichen scholae erst wieder neu erstehen lassen will, so ist die Hauptursache wohl die, daſs man sich nicht vorstellen kann, daſs die römischen Korporationen in der Zeit von Gregor I. bis zu den Karolingern, in der sie nicht nachgewiesen werden können, fortexistiert haben. Es entspringt dies Bedenken dem gewiſs berechtigten Gefühle, daſs in dieser Zeit die Gesamtwirtschaft unter dem Drucke der Kriegsnöte und der Entvölkerung zurückgegangen ist. Auch ist es richtig, daſs in dieser Zeit — aber allerdings auch schon früher — die Grundherrschaft und daher auch die gewerbliche Arbeit innerhalb der Grundherrschaft eine beherrschende Rolle spielt. Es ist auch richtig, daſs zur Zeit Gregors der letzte argentarius in Rom sein Geschäft eingehen lieſs. Anderseits darf man nicht vergessen, daſs die Mauern von Rom, Ravenna, Neapel doch eine, wenn auch zusammengeschmolzene, wenn auch groſsenteils von der Landwirtschaft lebende städtische Bevölkerung umschlossen; daſs nach dem Zeugnisse des Johannes diaconus in dem Register der Getreideempfänger für die päpstlichen Verteilungen die einzelnen mit ihrer professio angeführt waren; daſs unter diesen Umständen die Gewerbe zwar sicherlich zurückgegangen, manche wohl auch verschwunden waren, daſs aber der Fortbestand gewisser Gewerbe doch eine Notwendigkeit war, weil die Masse der Bevölkerung von Rom und Ravenna sicherlich nicht von den Ministerialen einer Grundherrschaft mit den nötigen gewerblichen

[1] Der sacellarius z. B. ist sicherlich nicht von einer päpstlichen schola herübergenommen. — Im einzelnen auf die Entwickelung der inneren Organisation von den römischen scholae zu den mittelalterlichen Berufsgenossenschaften einzugehen, ist schon deshalb nicht meine Absicht, weil sich naturgemäſs bei der Distanz von Ort und Zeit individuelle Spielarten ergeben müssen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daſs die „priores“ in ihrer Gesamtheit in der römischen Urkunde an die Rolle der decuriones mancher alter collegia erinnern können; andererseits läſst sich wohl auch der antike patronus als Analogie für den prior heranziehen; auch hier und dort auftretende Einteilungen nach örtlichen Bezirken wären zu beachten.

Produkten versehen wurden. Es ist aber kein Grund einzusehen, aus dem die römischen Berufsgenossenschaften, solange Gewerbebetriebe bestanden, zu bestehen aufgehört haben sollten; denn von dem allmählichen Übergange der staatlichen Souveränität auf den Papst wurden ihre Organisationen in keiner Weise berührt. Das Aufsichtsrecht konnte ohne weiteres vom byzantinischen Staate auf den Papst übergehen, allmählich, ohne dafs die Organisation erschüttert worden wäre [1].

II.

Zugunsten der ununterbrochenen Entwickelung des Zunftwesens wird es sprechen, wenn in Gegenden aufserhalb Italiens, in denen von aufserrömischem oder, wenn man so sagen soll, mittelalterlichem Einflusse nicht die Rede sein kann, eine Zunftorganisation nachgewiesen wird, die der ältesten römisch-ravennatischen analog ist, und wenn es gelingt, die mittelalterlichen Organisationen in Italien selbst weiter zurückzuverfolgen.

Jules Nicole hat in einem Manuskripte der Genfer Bibliothek, das im 17. Jahrhundert von Chalcedon nach dem Okzident gebracht wurde und sich eine Zeitlang in den Händen des Jacobus Gothofredus befand, ein Edikt Leos des Weisen (886—912) über die Zünfte (*περὶ τῶν πολιτικῶν σωματείων*) aufgefunden, von dem bisher nur kleine Auszüge bekannt waren und das sowohl in dem Genfer Kodex als von einem späteren byzantinischen Juristen als *τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον*, d. h. das Buch des Präfekten, bezeichnet wird [2]. Wufste man auch schon früher, dafs die Zünfte in Konstantinopel auch in nachjustinianischer Zeit weiterbestanden, so gewährt uns doch erst dieser glückliche Fund einen tiefen Einblick in die wirtschaftliche Organisation der byzantinischen Zeit und bereichert dadurch auch unsere unvollständige Kenntnis des römischen Zunftwesens des 4. bis

[1] Über diese Fragen vgl. die Belegstellen in meiner „Urkunde“ usw. und dagegen Solmi a. a. O.

[2] *Λέοντος τοῦ Σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον.* Le livre du Préfet ou l'édit de l'empereur Léon le Sage sur les corporations de Constantinople. Texte Gre du Genevensis 23 publié pour la première fois par Jules Nicole avec une traduction latine etc. Genève, Georg 1893, 102 p.

6. Jahrhunderts. Der staatliche Beamte, zu dessen Kompetenz die Beaufsichtigung und Regulierung des grofsen gewerblichen Mechanismus der Hauptstadt gehört, ist der praefectus urbi — daher der Name des Ediktes. Die Regelung der Produktion und des Verkehres durch das Zusammenwirken von Zünften und Staat ist zu einer Ausbildung gelangt, die man sich bisher kaum vorstellen konnte [1]. Art und Weise, Zeit und Ort des Einkaufes der Rohstoffe ist genau bestimmt, und, während der Präfekt und sein legatarius den Verkäufern die Preise und den Wiederverkäufern den Gewinn festsetzt, verteilt der Zunftvorstand die Ware an die Zunftgenossen nach Mafsgabe der von den einzelnen entrichteten Summen [2]. Der Verkauf an das Publikum ist aber auch ferner durch Bestimmungen geregelt, durch welche die einzelnen Zünfte für die Ausübung ihres Gewerbes auf gewisse Teile der Stadt beschränkt werden, in denen die einzelnen Gewerbetreibenden ihre stationes oder ergasteria haben sollen; wenn dies nicht angeht, werden wenigstens gewisse Minimaldistanzen vorgeschrieben, innerhalb deren nicht zwei Buden desselben Gewerbes errichtet werden sollen. Die Fischverkäufer z. B. sollen nur „*ἐν ταῖς λεγομέναις μεγίσταις καμάραις τῆς πόλεως*“ verkaufen, und eine jede „camera“ hatte ihren Vorstand, der mit der Aufsicht über den ordnungsmäfsigen Ein- und Verkauf der Fische beauftragt war [3]. Der Präfekt greift auch in die innere Administration der Zünfte ein; zum primicerius sollen die Notare zwar den erwählen, der dem Range nach auf die Vorstandschaft Anspruch hat, falls er würdig befunden wird; aber der Präfekt ernennt ihn; ist der primicerius an der Ausübung seines Amtes verhindert, so vertritt ihn der Rangnächste. Die übrigen Zünfte haben an ihrer Spitze je einen oder mehrere *προστατεύοντες*, *προστάται*, *ἔξαρχοι*, die vom Präfekten ernannt oder bestätigt werden; obwohl es wahrscheinlich ist, dafs die Zünfte auch noch andere Beamte hatten, erfahren wir nichts über sie, da das Edikt keine Gelegenheit hat, sie zu erwähnen.

---

[1] Vgl. meine „Urk. einer röm. Gärtnergenossenschaft“ S. 6 f.

[2] *Ἐπ. β.* V, 2. 3; VI, 8; VII, 4. 5; IX, 3. 6; X, 2; XV, 1; XX.

[3] XVII, 1.

Auch über die Gerichtsbarkeit des Zunftvorstandes erfahren wir nur, dafs über kleinere Streitigkeiten der Notare (tabularii) der primicerius zu Gericht safs, während die gröfseren der Entscheidung des Präfekten vorbehalten waren [1].

Die Aufsicht des Präfekten erstreckt sich aber auch auf die Aufnahme neuer Mitglieder in die Zunft, die er zu bestätigen hat. Eine eigentliche Prüfung, die sich auf Kalligraphie und Kunde der Rechtsbücher bezieht, zum Zwecke des Befähigungsnachweises wird nur von der Zunft der Notare verlangt, die auch insofern eine eigentümliche Stellung einnimmt, als bei ihr der numerus clausus (24) eingeführt ist [2]. Regelmäfsig wird dagegen ein Eintrittsgeld in verschiedener Höhe verlangt. Aufserdem mufs der Aufzunehmende einige Zeugen oder Bürgen, meist fünf, beibringen; diese müssen auf ihren Eid aussagen, dafs die neuen Zunftgenossen *ἐπ᾽ ἀγαθῇ ὑπολήψει* seien oder *μὴ εἶναι οἰκέται ἢ παντελῶς ἄποροι καὶ διαβεβλημένοι, ἀλλὰ τῶν χρησίμων* [3], d. h. also, wörtlich übersetzt, dafs sie zu den viri honesti gehören. Was ich nicht als Argument, sondern als zweifelnde Frage, die auf eine mögliche Analogie hinwies, früher einmal vorgebracht habe: „Ob dieses Prädikat (vir honestus) wohl die Zugehörigkeit zur ehrsamen Zunft bedeuten sollte?“ [4],

---

[1] I, 10. 11. Es ist mir unverständlich, wie Solmi a. a. O. S. 123, Anm. 8 die Analogie zwischen den italienischen scholae und den Berufsgenossenschaften in Konstantinopel unter diesen Umständen leugnen kann. Überall im Edikte Leos begegnen uns Zunftvorstände, *προστάται*, unter verschiedenen Namen, wenn auch nur der Vorstand der Notare gerade primicerius heifst. Die „ispettori regi“, richtiger kaiserliche, von denen Solmi spricht, bestehen zwar auch in der Person des Stadtpräfekten und seiner Vertreter. Aber diese staatliche Aufsicht und Regelung widerspricht in keiner Weise dem Bestehen der Berufsgenossenschaft oder der schola. Im allgemeinen ist es ein Fehler von Solmi, dafs er die staatliche Einmischung im 4. und 5. Jahrhundert unterschätzt. Andererseits weifs er auch sehr genau, dafs die Berufsgenossenschaften wenigstens in späterer Zeit einer ähnlichen Kontrolle von Seite des Papstes in Rom unterlagen. In allem findet sich tatsächlich Analogie, Identität, nicht Gegensatz, wenn auch die Bezeichnungen mitunter wechseln.

[2] I, 1 ff. 23.

[3] VI, 6; XVI, 1; VII, 5.

[4] Es erschien mir durchaus nicht als ein „verführerisches Argument“, wie dem, hier wohl ironischen Kritiker in der „Hist. Zeitschr.“. Indes erscheint es

scheint mir wider meine eigene Erwartung bis zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit erwiesen zu sein. Jedenfalls bekommt dieses in Italien so häufige Prädikat einen Inhalt, den man bisher nicht gekannt hat.

Wenig geregelt erscheint das Lehrlings- und Gehilfenwesen, das ja auch anderswo, z. B. in Rom, erst auf einer späteren Stufe der zünftigen Entwickelung von Bedeutung wurde. Je ein Schreiber (*γραφεύς*), der auf Vorschlag des Notars an primicerius und Zunft zugelassen wird, wird jedem Notar zugestanden; je zwei Diener (*ὑπηρετούμενοι*) stehen dem Geldwechsler, der für sie bürgen mufs, zur Verfügung; die argentarii haben *στήτορες*; bei den Bäckern ist von ihren *ἄνθρωποι*, bei anderen von *οἰκέται*, *μαθηταὶ* die Rede [1].

Es ist nicht möglich hier auf alle Detailbestimmungen polizeilicher Natur, die das Edikt enthält, näher einzugehen; auf einige derselben müssen wir noch weiter unten zurückkommen. Über manche Fragen, die wir gerne beantwortet sehen möchten, gibt das Edikt keine Antwort, da es natürlich nicht die Zunftstatuten selbst enthält, sondern nur die Bestimmungen, die in dem Momente, in welchem das Edikt erlassen wurde, für die staatliche Behörde von Interesse waren.

III.

Gerade das Umgekehrte findet da statt, wo wir, wie für die ältere Zeit des Mittelalters in Rom und Ravenna, für unsere Kenntnis des Zunftwesens nur auf gelegentliche Erwähnungen in Privaturkunden angewiesen sind: wir erfahren innerhalb des Rahmens dieser Urkunden, die meist Pachturkunden sind, gelegentlich einiges über die Funktionäre, über die inneren Vorgänge innerhalb der Zunft, aber nichts oder wenig über ihre

---

mir nach dem neuen Funde Nicoles recht wahrscheinlich, dafs das Prädikat „vir honestus“ vor allem den Zunftgenossen beigelegt wurde, wenn vielleicht auch infolge der alten Bedeutung der „honestiores“ sich Aufsenstehende, die auf keinen anderen Titel Anspruch hatten, dieser Bezeichnung bedienten. Dafs es hauptsächlich Handwerker, Kaufleute, Notare waren, die sich diesen Titel beilegen, ist nicht mir zuerst aufgefallen.

[1] I, 24; III, 4; II, 3; XVIII, 1; XI, 1.

Stellung zu den öffentlichen Gewalten. Vielfach wird eine ähnliche Methode angewendet werden müssen, wie in der epigraphischen Forschung, in der aus den Erwähnungen von Personen auf Inschriften deren Karriere zusammengestellt und aus diesen Karrieren wieder auf den Verwaltungsmechanismus zurückgeschlossen wird — nur dafs der Forscher, der sich mit frühmittelalterlichen Privaturkunden beschäftigt, auf die Hilfe der Geschichtschreiber fast ganz verzichten mufs.

Eine ravennatische Urkunde vom 19. September 954[1], deren Original ich im erzbischöflichen Archive in Ravenna benutzt habe, enthält einen Pachtvertrag zwischen Martinus, Sohn des Schuhmachers Dominicus, und seiner Gattin, zugleich für die Kinder und Enkel, mit der ravennatischen Kirche. Jener pachtet „medietatem de duabus stationibus sibi invicem coherentibus ad macellum faciendum“, samt Zubehör, gelegen in der Stadt Ravenna, „ad ponte cooperto“, begrenzt durch den Besitz der Erben des Mauricius, der capitularius der scola negociatorum war, auf der einen, durch den Besitz der Erben eines anderen negociator auf der anderen, durch die Strafse auf der dritten und durch den Besitz des Johannes macellator auf der vierten Seite. Man ersieht daraus, dafs die Fleischbank statio genannt wurde, wie die Werkstätten einiger anderer Gewerbe in römisch-byzantinischer Zeit, dafs diese Fleischbänke an gewisse Lokalitäten gebunden waren und dafs aller Wahrscheinlichkeit nach — da drei Fleischbänke aneinander grenzen — diese Fleischbänke — ebenso wie in Konstantinopel — nur in einer bestimmten Gegend der Stadt angelegt werden durften. Da derartige Bestimmungen auf das engste mit der gegenseitigen Aufsicht, welche die Zunftgenossen üben, oder mit der Aufsicht der Behörden über die Zünfte zusammenhängen, da ferner die Zunft der Fleischer in Ravenna und ihr capitularius sich seit dem Jahre 1002 bestimmt nachweisen läfst[2], so ist alle Wahr-

[1] Fantuzzi, Monumenti Ravennati I, 385, nr. 9, gibt ein Regest dieser Urkunde, die G. 2977 bezeichnet ist.

[2] Fantuzzi I, 228, nr. 72. — Im Jahre 1021 wird eine andere Fleischbank ebenfalls in dieser Region erwähnt: Fantuzzi II, 57, nr. 26.

scheinlichkeit dafür vorhanden, dafs sie auch schon in und einige Zeit vor dem Jahre 954 bestanden hat.

Das gleiche gilt aber von der Zunft der negotiatores, da ein capitularius dieser schola schon vor dem Jahre 954 verstorben ist; ein anderer capitularius scolae negotiatorum ist in den Jahren 953 und 959 nachweisbar [1].

Wenn Agnellus gelegentlich berichtet, dafs in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts einmal die Ravennaten durch sechs Jahre hindurch keine Fische aus dem Badareno essen wollten, weil sie die Leichen der besiegten Byzantiner ins Wasser geworfen hatten [2], so kann man daraus freilich nicht auf das Vorhandensein einer Fischerzunft schliefsen. Aber es mag hervorgehoben werden, dafs die erste Urkunde, welche die Zunft erwähnt, gerade von der Fischerei im Badareno handelt. Die Urkunde ist datiert vom 12. April 943 [3] und enthält einen Pachtvertrag zwischen der ravennatischen Kirche und „Johannes qui vocatur Zacula et Demetrius germani, Leo qui vocatur de Scamperto, Dominicus et Ursus germani, Stephanus, Dominicus de Mercuria, Honestus, Leo qui vocatur Bonizo, alio Leo, Petrus vel cunctos fratres et consortes nostros scole piscatorum Patoreno seu filiis et nepotibus nostris qui in predicta scola ad pisces capiendum permanere voluerint"; verpachtet wird die Fischerei (licentia piscandi) im Flusse Patarenus von dem Orte Pensalurdo bis zum Meere, die, wie es weiter heifst, „a genitoribus vel antecessoribus nostris (= ad genitores etc.) in prelata scola largitum fuit per pactum convenientie statutis anteriore ab antecessoribus vestris". Aus diesem letzteren Satze ist zu ersehen, dafs dieselbe Fischerei von der ravennatischen Kirche derselben

---

[1] Fantuzzi I, 133, nr. 25; I, 149, nr. 33.

[2] Agnell. c. 153. Vgl. Spreti in der Einleitung.

[3] Ich habe das Original im erzbischöflichen Archive in Ravenna (B. 363) abgeschrieben. Die Urkunde ist gedruckt bei Fantuzzi a. a. O. IV, 10, ferner von Muratori in den „Antiquitates" VI und nach ihm in der Monographie von Cam. Spreti: Notizie spettanti all' antichissima Scola de' Pescatori in oggi denominata Casa Matha (Rav. 1820) — einem Werke, dessen Besitz ich Herrn Francesco Miserocchi in Ravenna verdanke, der mit seinem Sohne, ebenso wie seine Ahnen, der ehrwürdigen Zunft angehört.

schola schon früher einmal verpachtet worden ist und dafs unser Pachtvertrag nur eine Erneuerung des älteren Pachtvertrages bedeutet. Da aber dieser erneuerte Vertrag ausdrücklich auf die Dauer von drei Generationen abgeschlossen worden ist und derartige Pachtverträge überhaupt auf drei Generationen abgeschlossen zu werden pflegen, ist der ältere Vertrag offenbar drei Generationen vor seiner Erneuerung im Jahre 943 abgeschlossen worden. Daraus aber ist wieder zu ersehen, dafs auch die Zunft der Badareno-Fischer schon am Ende des 9. Jahrhunderts bestanden hat.

Wer von dem Grundsatze ausgeht: „Quod non est in actis, non est in mundo", wird nun genötigt sein zu behaupten, dafs in Ravenna das Zunftleben in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wenigstens mit der Existenz von drei Zünften wieder eingesetzt habe. Mir aber scheint es, dafs eine sonderbare Auffassung der Geschichte dieser Zeit dazu gehört, um zu behaupten, dafs in Ravenna, das bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts eine byzantinische Stadt war, die gerade als Mittelpunkt der byzantinischen Herrschaft in Italien einige Bedeutung hatte, die byzantinische Zunftorganisation zur Zeit der byzantinischen Herrschaft oder unmittelbar nach ihrem Verschwinden aufgehört habe, dafs aber ein Jahrhundert später eine solche Zunftorganisation, die der älteren zum mindesten sehr ähnlich sieht, wieder begonnen habe.

Wer dagegen an eine Unterbrechung des Zunftlebens in Ravenna nicht glauben kann, wird sich die Frage vorlegen müssen, ob und in welchem Zusammenhange die Zünfte mit der militärischen Organisation standen, die sich das Volk von Ravenna nach dem Berichte des Agnellus [1] im Anfange des 8. Jahrhunderts gegeben hat und die noch in der Mitte des 9. Jahrhunderts bestand — ohne dafs er jedoch imstande wäre, die Frage zu beantworten. Unzweifelhaft ist es, dafs sich diese Organisation eng an die Organisation der byzantinischen Truppen

---

[1] Agnell. c. 140. Vgl. dazu die Anmerkung in der Ausgabe der M. G. ferner Diehl, Études sur l'admin. Byzantine p. 310 ss. und meine „Untersuch. zur Geschichte der byz. Verwaltung in Italien" S. 62 ff. 156 ff.

angeschlossen und sogar einige Truppenteile in sich aufgenommen hat, daſs sie nicht als Vorbild für die Zünfte gedient haben kann. Dagegen wäre es möglich, daſs, insofern die militärische Einteilung zugleich eine lokale war, jede Zunft da eingereiht wurde, wo sie ihre stationes hatte.

Über die innere Organisation der ravennatischen Fischerzunft im 10. Jahrhundert erfahren wir aus der Urkunde vom Jahre 943 nicht viel. Es ist nur ersichtlich, daſs in der Regel die Söhne der Zunft ihres Vaters angehörten, ihr aber nicht angehören muſsten; „qui permanere voluerint" heiſst es in der Urkunde [1]. Daher finden wir unter den elf namentlich aufgeführten Zunftgenossen auch zwei Brüderpaare, während andererseits der Fleischhauer, der den Pachtvertrag vom Jahre 954 auf drei Generationen abschlieſst, Sohn eines Schusters ist [2]. In den vom Jahre 1304 datierten Statuten der Fischerzunft sind diese Verhältnisse auf derselben Grundlage weiter entwickelt und geregelt; die Bestimmung der Statuten geht dahin, daſs der Sohn, Bruder oder Enkel an Stelle eines Verstorbenen in die Zunft aufgenommen werden solle, der regelrecht nachweisen könne, daſs er der Erbe seines Vorgängers sei; der Schwiegersohn aber hat ein geringeres Eintrittsgeld zu zahlen, als sonst verlangt wird [3].

Durch anderthalb Jahrhunderte schweigen unsere Quellen über die Fischerzunft, obwohl aus dieser Zeit schon mehr Urkunden erhalten sind und kein Zweifel darüber obwalten kann, daſs die Fischerzunft, die seit dem Jahre 1100 wieder nachweisbar ist [4], identisch ist mit der Zunft, die den Vertrag vom

---

[1] Erleichterung des Eintrittes des Sohnes in das Kollegium: C. J. L. VI, 10234.

[2] Ein anderer Sohn des Schusters Dominicus, bei Fantuzzi I, p. 230, nr. 73, ist selbst Schuster und führt den Namen seines Vaters.

[3] Stat. I, c. 19. 20. Ich zitiere die Statuten nach Spreti, der sie im zweiten Bande seiner Monographie, datiert 1819, abgedruckt hat.

[4] Fantuzzi III, 379 ff. und Spreti I, 21 ff. bringen Regesten der die Fischerzunft betreffenden Urkunden seit dem 12. Jahrhundert. Da mir diese nicht genügten, machte ich in der Kommunalbibliothek von Ravenna Auszüge aus den Originalen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und einigen späteren, deren ich mich im folgenden bediene. Zu bemerken ist, daſs die von den Genannten

Jahre 943 abgeschlossen hat. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind, wie man aus den Namen schliefsen kann, häufig Söhne ihren Vätern gefolgt. Auch die Organisation des Vorstandes wird erst für diese Zeit einigermafsen deutlich, da die erhaltenen Pachturkunden die Genossen zu nennen pflegen, die für die Zunft den Vertrag abschlossen, also meist alle Vorstände oder einen Teil derselben nebst einer Anzahl von anderen Mitgliedern der Zunft. Da im grofsen ganzen dieselben Namen immer wiederkehren, kann man aus dem Fehlen eines Namens in einigen aufeinanderfolgenden Urkunden mit grofser Wahrscheinlichkeit schliefsen, dafs der Träger des Namens gestorben ist. Die Titel werden, wie es scheint, nicht regelmäfsig beigefügt, auch die Rangfolge der Zunftmitglieder in der Aufzählung nicht genau eingehalten.

Immerhin ist es möglich, die Laufbahn einiger Zunftmitglieder in dieser Zeit zu verfolgen. Ein gewisser Tebaldus de Petro de Tedelinda wird in den Jahren 1100, 1107 und 1110 als primicerius und im Jahre 1109 ohne Titel nach den übrigen Zunftvorständen erwähnt; im Jahre 1121 ist Tebaldus capitularius; nach dem Jahre 1121 ist dieser Tebaldus nicht mehr nachzuweisen. In den Jahren 1100 bis 1110 erscheint in den Urkunden Petrus de Guntardo als capitularius und verschwindet dann. Sein Nachfolger scheint Petrus de Luciano gewesen zu sein, der im Jahre 1100 vicarius genannt wird, in den Jahren 1103, 1107, 1109 ohne Titel erwähnt wird und im Jahre 1114 capitularius heifst. Ihm folgte jener Tebaldus und dann wieder ein Petrus de Luzano, der im Jahre 1121 ohne Titel erwähnt wird, im Jahre 1134 maior und im Jahre 1135 capitularius genannt wird, da jedoch zwei Petrus de Luciano oder Luzano, wie die Urkunden beweisen, der Zunft angehört haben, ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen; vermutlich ist jener erste Petrus de Luzano vor dem Jahre 1134 gestorben, da in der aus diesem Jahre erhaltenen Urkunde schon sein Sohn erwähnt wird. Schon im Jahre 1139 ist Johannes de Vitale ca-

---

als zum Jahre 1034 gehörig angeführte Urkunde zum Jahre 1134 gehört und dafs die Urkunden vom Jahre 1081, 1082, 1083 gegenwärtig fehlen.

pitularius, der im Jahre 1135 iudex war. Sein Nachfolger als capitularius war im Jahre 1151 Johannes de Franco, der in den Jahren 1121 und 1139 ohne Titel erwähnt wird. In den Jahren 1164 und 1166 verzeichnen Fantuzzis Regesten einen Guazzo de Martino de Franco als capitularius; im Jahre 1166 wird ein Ricardus, patricius Ravennas, als capitularius erwähnt [1]. Ein gewisser Petrus de Petrucio wird im Jahre 1109 ohne Titel, im Jahre 1110 als vicarius erwähnt; Petrus de Anselmo in den Jahren 1103 und 1107 als iudex, noch im Jahre 1107 ohne Titel erwähnt, folgt in den Jahren 1109 und 1110 Vitalis de Petro de Gecia als iudex und nach dem oben erwähnten Johannes de Vitale im Jahre 1139 ein anderer Petrus und im Jahre 1151 ein gewisser Martingnosse, der ohne Titel schon im Jahre 1135 erwähnt wurde. Als sacellarius wird in den Jahren 1100—1109 Petrus de Agatha, im Jahre 1135 Martinus de Franco, im Jahre 1139 Johannes de Martino genannt.

Den Abschlufs der Karriere in der Zunft bildete also das Amt des capitularius oder maior, das der Inhaber bis zu seinem Tode bekleidete. Dem Range nach folgten die Ämter des iudex und des vicarius und des primicerius. Man sieht, dafs der Primizeriat, der in Byzanz an der Spitze der Ämter stand, im Anfange des 12. Jahrhunderts schon zurückgedrängt war und dann, ebenso wie der Vikariat, verschwand. Daneben bestand das Amt des sacellarius, das auch bei den stadtrömischen Zünften im Mittelalter nie gefehlt hat. Von einer zeitlichen Beschränkung der Ämter ist noch nichts zu bemerken, vielmehr rücken die Zunftmitglieder nach ihrem Range vor, wenn eine Stelle durch einen Todesfall erledigt ist, ganz wie in Byzanz.

Regelmäfsig werden die Pachtungen von dem Gesamtvorstande nebst einigen Zunftmitgliedern abgeschlossen; wenn der capitularius nicht anwesend ist, so wird bemerkt, dafs die Vertragschliefsenden zugleich im Namen des capitularius, einmal auch bei Abwesenheit des capitularius und des iudex, dafs sie auch im Namen dieser beiden handeln [2]. Der capitularius also oder

[1] Spreti a. a. O. p. 23.

[2] Urkunde vom Jahre 1107 und vom Jahre 1135 (Fantuzzi nr. 7 und 13).

der capitularius mit dem iudex vertraten die Zunft nach aufsen und gingen für sie Verpflichtungen ein. Ein capitularius ist es auch, der nach einer Urkunde vom Jahre 1254 in einer Vollversammlung und mit Genehmigung der Zunftgenossen zwei Brüder in die Zunft aufnimmt, nachdem sie „more solito" geschworen, dafs sie den Anteil (partem) eines früheren Zunftgenossen erworben hatten. —

Die wenigen Striche zu dem Bilde der Organisation der ravennatischen Fischerzunft, die wir den älteren Urkunden entnehmen, die aber vielfach durch Rückschlüsse aus den späteren Quellen ergänzt werden können, haben unzweifelhaft mit der römisch-byzantinischen Organisation eine zu grofse Ähnlichkeit, als dafs sie zufällig sein könnte. Einen vielleicht noch schwerer wiegenden Grund für den Zusammenhang der beiden Organisationen aber sehe ich in dem Namen des ersten Beamten der ravennatischen Zünfte, der uns schon im 10. Jahrhunderte begegnet. Was bedeutet das Wort capitularius?[1] Man kann es in Zusammenhang bringen mit „capitulare", was mitunter, jedoch meines Wissens nicht in Ravenna, das Zunftstatut bedeutet; nimmt man diese Ableitung an, so mufs das capitulare, das Zunftstatut also, vor dem capitularius existiert haben; es müfste also die schola negotiatorum jedenfalls um das Jahr 900 ein geschriebenes Zunftstatut besessen haben, das der lex scholae entsprechen würde, die für die römischen Gärtner erwähnt wird. Den Gegnern der Theorie vom Zusammenhange der altrömischen mit den mittelalterlichen Korporationen wäre mit dieser Ableitung schwerlich gedient; denn da sie wohl jedenfalls zugeben werden, dafs der schriftlichen Fixierung eines regelrechten Statutes im Mittelalter eine längere Zeit genossenschaftlichen Lebens vorausgehen mufste, würden sie die Anfänge der mittelalterlichen Genossenschaften in eine Zeit zurückversetzen müssen, die unmittelbar auf das von ihnen angenommene Verschwinden der altrömischen Zünfte nachfolgte. Es bleibt ihnen also die andere, mir wahrscheinlicher vorkommende Ableitung von „capitu-

[1] Vgl. zu dem folgenden meine „Urk. der röm. Gärtnergenossenschaft" und die ebenda in Anm. 11 zitierten Werke.

larium", was in antiken Kollegien das Eintrittsgeld bedeutet, das von dem neuen Mitgliede erlegt wurde; diese Ableitung aber liefert den strikten Beweis für den bezweifelten Zusammenhang. Denn die technische Bedeutung des Wortes „capitularium" oder der Gebrauch seiner Ableitungen kann sich allerdings innerhalb der Zünfte erhalten haben, unmöglich aber in einer Zeit, in der es keine Zünfte gab, in der also das Wort vollständig aufser Gebrauch kommen mufste. Dafs sich aber einige zunftbegeisterte Gelehrte im 9. Jahrhunderte in Ravenna zusammentaten, um aus Archiven und Inschriften den Kindern ihres Geistes altehrwürdige Namen herauszusuchen, ist wohl eine Vorstellung, die für jene Zeit entschieden abzuweisen ist[1]. —

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat die Fischerzunft, die jetzt immer häufiger „Ordo de Casa Matha" genannt wird, innere Veränderungen durchgemacht, die ihre Organisation immer mehr entwickelten und dem ausgebildeten Typus einer mittelalterlichen Zunft nähern. Die Statuten vom Jahre 1304, die uns erhalten sind, mit ihren Nachträgen, sind, wie ausdrücklich gesagt wird[2], nicht die ersten, die sich die Zunft gegeben hat, enthalten aber Abänderungen der älteren Statuten und vielfache Abweichungen von der Organisation des 12. Jahrhunderts; es scheint, dafs Teile der älteren Statuten in diese Kodifikation, die nicht den Eindruck der Einheitlichkeit macht, aufgenommen wurden. An der Spitze der Zunft stehen noch immer ein capitularius und ein sacellarius oder massarius, die aber jetzt in einem komplizierten Wahlverfahren alle sechs Monate neu gewählt werden und nicht gleich nach Ablauf ihrer Amtszeit

[1] Ich sehe keinen Grund, in dieser Beziehung von meiner Ansicht abzugehen. Zwar hat Solmi a. a. O. S. 96, Anm. 10 und 123, Anm. 5 den capitularius mit den bei Cassiod. Var. X, 28 erwähnten „capitularii horreariorum et tabernariorum" zusammenzubringen versucht, welche zu denen gehören, welche „publicos titulos administrare noscuntur" und vom Staate ernannt werden. Allein abgesehen vom Namen findet sich keine Ähnlichkeit in der Funktion, da die capitularii unserer scholae gewählte Genossenschaftsvertreter sind, während die capitularii Cassiodors offenbar Abgaben für den Staat einheben. Sie finden sich übrigens gerade bei den päpstlichen und militärischen Scholen, von denen nach Solmi die Berufsgenossenschaften abstammen sollen, nicht.

[2] S. Prohemium statutorum.

wiedergewählt werden dürfen [1]; der capitularius, gemeinschaftlich mit den übrigen Beamten, hat Strafrecht und Zivilgerichtsbarkeit über die Mitglieder der Zunft [2]; der sacellarius hat die Buchführung (rationes de introitibus et expensis) und kann kleinere Beträge selbständig, gröfsere nur auf Anweisung des capitularius verausgaben [3]. Doch sind diese Beamten in ihrer Tätigkeit und in der Verwendung des Zunftvermögens kontrolliert und unterstützt durch einen allmonatlich versammelten Rat von sechs boni viri, von denen einer iudex und zwei notarii sein müssen [4]. Ihre Gebarung wird durch zwei jährlich gewählte investigatores geprüft [5]. Sie werden durch den Rechtsrat des notarius der Zunft unterstützt [6], ihre Befehle durch den demandatus exequiert [7]. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Beamten, doch nur im Beisein von zwanzig Zunftgenossen [8]; ebenso dürfen die Beamten nur in Übereinstimmung mit der Mehrheit der boni viri und nach einem in pleno ordine gefafsten Beschlusse verpachten oder den Mitgliedern eine Steuer (collecta) auflegen [9]. Auch das Eintrittsgeld (intratura) [10], die Führung der Matrikel [11], die Bezüge der Beamten, sind genau geregelt, ebenso wie die in allen Zunftstatuten wiederkehrenden religiösen Obliegenheiten der Mitglieder [12] und die Pflichten gegen kranke und verstorbene Genossen [13]. Auch die Pflichten gegen die städtische Behörde werden erwähnt [14]. Bezeichnend ist auch, dafs die Zunft jetzt einen „defensor et protector“ in der Person des Guido de Polenta

[1] Stat. I, 1. 2. 3. 34. 37.
[2] Stat. I, 2. 44. 45; dazu IV, 4.
[3] Stat. I, 3. 28. 29. 30. 42; dazu V, 11.
[4] Stat. I, 25. 27.
[5] Stat. I, 35.
[6] Stat. I, 4. 39.
[7] Stat. I, 5. 11. 12. 41. 58.
[8] Stat. I, 20. 22. 57.
[9] Stat. I, 26. 27. 59.
[10] Stat. I, 19. 20. 23.
[11] Stat. I, 46.
[12] Stat. I, 47—52.
[13] Stat. I, 9. 10.
[14] Stat. I, 8.

hat; schon im 13. Jahrhundert läfst sich ein „patronus“ der Zunft nachweisen [1]. — Diese Administration, deren Entwickelung aus der älteren heraus wir verfolgen können, deckt sich in allen Stücken mit der Administration der römischen Zünfte des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von den ausführlichen polizeilichen Anordnungen, welche die Statuten von 1304 und ihre Nachträge enthalten, will ich nur die vorsichtige Bestimmung gegen den Aufkauf zum Zwecke des Monopoles und der Teuerung erwähnen, die dahin geht, dafs jedes Zunftmitglied verpflichtet ist, auf Wunsch eines Genossen diesen an seinem Einkaufe teilnehmen zu lassen [2]; denn dieselbe Anordnung wiederholt sich in den meisten stadtrömischen Statuten des 15. Jahrhunderts. Andererseits erinnert die Art, in der der Verkauf geregelt ist, an die byzantinischen Verordnungen. Nur an einer Stelle der Stadt, beim Vereinshause, sub domo Ordinis Casae Mathae, dürfen Fische verkauft werden; hier sind eine Anzahl von Verkaufsläden mit Behältern — camaroti oder conchae oder albia — angebracht; wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dafs sich societates zum Zwecke der Fischerei und des Fischverkaufs innerhalb der Zunft bildeten und dafs jeder solchen societas ein Behälter angewiesen wurde [3]. Ebenso war den Fleischhauern und Fleischverkäufern, die, wie es scheint, mit den Fischern in einer gewissen Verbindung standen, zur Ausübung ihres Handels eine an das Fischerhaus angrenzende Gegend der Stadt angewiesen, in der sie ihre banchae oder camarata hatten [4]. Man ersieht abermals, dafs sich nicht nur dieselbe Sache, sondern auch derselbe Name wiederfindet, wie in Byzanz.

So scheint es mir, dafs man in der Entwickelung der ravennatischen Fischerzunft zeitlich und sachlich die Brücke sehen kann, die von der römisch-byzantinischen zur spätmittelalterlichen Organisation hinüberführt, während man in der Stadt Rom fast nur durch die Urkunde der römischen Gärtnergenossenschaft

[1] Stat. I, 56. — Urkunde vom 22. August 1288 (Fantuzzi nr. 50).
[2] Stat. II, 1.
[3] Stat. II, 14. 19. 23. 24; III, 5; IV, 8; V, 8. 9 etc.
[4] Stat. IV, 5; V, 4. 5 etc.

von diesem Übergange erfährt. In Ravenna aber besteht der „Ordo de Casa Matha“ noch heute, tausend Jahre nachdem die erste erhaltene Urkunde, die von ihm handelt, geschrieben worden ist, unter vollständig veränderten Verhältnissen, mit vollständig geänderter Bestimmung fort, und dem Fremden wird das neu hergerichtete Vereinshaus gezeigt, ein Wahrzeichen dafür, daſs eine ununterbrochene historische Entwickelung auch da vor sich geht, wo der Historiker, dessen Auge geblendet ist von den heller strahlenden Ereignissen der Kriegsgeschichte, keinen Übergang, sondern nur Kontraste sieht.

IV.

Den Standpunkt, daſs die gewerblichen Genossenschaften durchaus Neubildungen des Mittelalters sind, vertritt auch E. Rodocanachi in seinem prächtig ausgestatteten zweibändigen Werke über die gewerblichen Genossenschaften in Rom seit dem Untergange des römischen Reiches [1]. Es kann dies nicht wundernehmen, wenn man die groſse Mangelhaftigkeit der Informationen in Betracht zieht, die Rodocanachi über die altrömischen Zünfte eingezogen hat und die ihn zu der durch nichts bewiesenen und unbeweisbaren Hypothese führten, daſs die altrömischen Zünfte allmählich zu Ende des Altertums oder zu Beginn des Mittelalters in einer einzigen alle Gewerbetreibenden umfassenden Genossenschaft aufgingen [2]. Trotzdem meint er, daſs sich wenigstens der „genossenschaftliche Geist“ in Rom durch die dunklen Jahrhunderte hindurch erhalten habe und daſs dieser sich, durch die wirtschaftlichen Bedingungen im 11. Jahrhundert gefördert, in der Bildung der scholae artium geäuſsert habe; und auch er zweifelt nicht daran, daſs die Urkunde der römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030 und einige andere Nachrichten aus dem 11. und 12. Jahrhundert die ältesten Beweise für die Existenz der später höher entwickelten stadtrömischen Zünfte darbieten [3]. Freilich flieſsen die Quellen in

[1] E. Rodocanachi, Les Corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'Empire Romain. Picard 1894. CX, 478 und 470 pp.

[2] p. VII s.

[3] p. X ss. Den bisher immer und auch von Rodocanachi angeführten „Bono-

dieser Zeit nicht so reichlich, wie in den späteren Jahrhunderten, für die Rodocanachi aus gröfstenteils ungedruckten Zunftstatuten, aus Bullen und anderem Materiale sehr viel Interessantes zusammengetragen hat, das für den Wirtschaftshistoriker und Statistiker der Stadt Rom unentbehrlich ist und in vielen wirtschaftlichen Entwickelungen und Experimenten lehrreiche Analogien für die Wirtschaftsgeschichte anderer Gegenden darbietet. So beginnt Rodocanachis Arbeit eigentlich mit dem Jahre 1255, in dem sich die Mercanti ihre Statuten gegeben haben. Nach einem Gesamtüberblicke über die Geschichte und die Statuten der römischen Zünfte geht Rodocanachi auf die einzelnen Zünfte ein, die er nach wirtschaftlichen Gruppen anordnet. Jedes einer Zunft gewidmete Kapitel zerfällt wieder in eine Bibliographie, in eine Geschichte der Zunft und in eine detaillierte Analyse der Zunftstatuten. Um die Gröfse der Arbeit zu ermessen, genügt es zu wissen, dafs auf diese Weise sechsundneunzig Zünfte besprochen werden.

Bei dieser Einteilung und der Kürze der Gesamteinleitung wird es sehr schwer, ein einheitliches Bild der Gesamtentwickelung des zünftig organisierten Gewerbestandes zu gewinnen. Die Mercanzia war mehr eine Zusammenfassung von Genossenschaften, als eine einheitliche Zunft. Die geschriebenen Statuten der Einzelzünfte, die uns erhalten sind, beginnen erst im vierzehnten Jahrhundert; ihre Zahl wächst in den folgenden Jahrhunderten. Die Zünfte selbst aber reichen grofsenteils in viel ältere Zeit zurück, und was uns von ihren Statuten erhalten ist, sind entweder nur schriftliche Fixierungen eines schon bestehenden Gewohnheitsrechtes oder reformierte Statuten, in die dann meistens ein Teil der früheren Statuten aufgenommen worden war. Da Rodocanachi den Text der Statuten nicht publiziert und eine ins einzelne gehende philologische Untersuchung derselben nicht ermöglicht, wäre es gröfstenteils

---

filius iure matrificus aurifex“ möchte ich nun aus der Liste der Beweisstücke streichen, da das Original der von Galletti abgedruckten Urkunde im Archive von Sa. Maria in Via Lata nicht mehr vorhanden ist und auch schon Galletti aus einer späteren Abschrift geschöpft hat; denn es ist mir sehr wahrscheinlich, dafs im Originale stand: „virum magnificum“, nicht „iure matrificum“.

vergebliches Bemühen, die älteren Bestandteile herauszufinden. Gleichwohl ist es unzweifelhaft, was auch Rodocanachi hervorhebt[1], dafs die älteren mittelalterlichen Zünfte in Rom viel mehr Ähnlichkeit mit den altrömischen Korporationen, als mit den nordischen Zünften haben.

Hand in Hand mit dem Zunftwesen ging im mittelalterlichen Rom, wie im alten Rom und in Byzanz und sonst, die Regelung der Produktion, des Marktwesens, die Preisregulierung usw. durch die Behörden, die den fiskalischen Standpunkt vertraten; zur Zeit der städtischen Autonomie, seit dem 12. Jahrhundert, übten die städtischen Behörden die fiskalischen Rechte und auch die damit verbundene Oberaufsicht über die Zünfte aus; seit dem 15. Jahrhundert gingen diese Rechte wieder allmählich auf den päpstlichen Schatzkanzler über[2]. Wie war es aber in älterer Zeit? Wenn man bedenkt, dafs die päpstlichrömische Finanzverwaltung des älteren Mittelalters durchaus nur die Fortsetzung der byzantinischen ist, wird vielleicht die Vermutung gestattet sein, dafs der praefectus urbi, der zur Zeit der Crescentier, im 10. und 11. Jahrhundert eine so bedeutende und rätselhafte Rolle spielt, eine ähnliche amtliche Tätigkeit hatte, wie der byzantinische Präfekt, dessen Tätigkeit aus dem *Ἐπαρχικὸν βιβλίον* klar wird. Es würde ein neues, bedeutsames Licht auf die Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts fallen, wenn man sich die Crescentius und Cencius auch als Häupter der römischen Zunftorganisation vorstellen könnte.

Ich will hier nicht auf die Gleichheit oder Ähnlichkeit der Bestimmungen Gewicht legen, die sich auf die Regelung des Einkaufs, der offiziellen Warenmarkierung, der Abgrenzung der Zünfte gegeneinander beziehen oder gegen den Aufkauf zum Zwecke der Teuerung richten. Die Behörde in Rom bestätigte auch in älterer Zeit[3], wie in Byzanz, die Vorstände der Zünfte, die ursprünglich durch die Zunftgenossen gewählt wurden, während später die Art der Wahl immer komplizierter wurde;

---

[1] p. XI.

[2] Vgl. p. XXXVII ss.: „Régime fiscal".

[3] p. XXXII.

die Vorstände, die den byzantinischen προστάται entsprechen, bestehen regelmäfsig aus den consules und dem camerlengo; die ersteren entsprechen dem ravennatischen capitularius und iudex, der letztere dem sacellarius; die Titel primicerius und prior sind selten; die Amtsdauer ist schon auf ein Jahr oder sechs Monate eingeschränkt. Auf die gerichtliche Tätigkeit des Vorstandes wird das Hauptgewicht gelegt, und um ihre Unabhängigkeit von den Behörden scheinen viele Kämpfe geführt worden zu sein; ihre Einschränkung auf Prozesse um geringe Summen und die Überweisung der gröfseren Prozesse an die Behörden ist in älterer Zeit, wie in Byzanz, die Regel; vielleicht hängt der Titel consul und die Abfassung von Statuten vielfach mit der Anerkennung und Erweiterung der richterlichen Tätigkeit des Vorstandes zusammen.

Für den Eintritt in die Zunft mufs regelmäfsig eine Taxe erlegt werden; doch kommt auch eine Begünstigung des Sohnes vor, der nach seinem Vater in die Zunft eintreten will. Ein Nachweis der Ehrbarkeit des Aufzunehmenden wird häufig verlangt. Dagegen kommt eine Prüfung zum Zwecke des Befähigungsnachweises nur in wenigen Fällen und spät auf, und auch die Vorschrift einer Lehrzeit gehört zu den späteren Bestandteilen der Zunftstatuten; ebenso ist der numerus clausus, der bei einzelnen Zünften vorkommt, gröfstenteils späten Ursprunges.

Einige Einzelbestimmungen über die Pflichten der Zunftgenossen gegeneinander sind sehr bezeichnend wegen ihrer Übereinstimmung mit den gleichartigen Bestimmungen des Ediktes Leos des Weisen. Wie in diesem ist der Schreiber mit Strafe bedroht, der ein von einem anderen begonnenes Schriftstück vollendet, um den ersten Schreiber um seinen Gewinn zu bringen; eine analoge Bestimmung findet sich in den Statuten anderer Zünfte [1]. In Byzanz wie in Rom wird der Patron mit Strafe belegt, der einen Arbeiter verwendet, bevor dessen Arbeitsvertrag mit einem anderen Patron abgelaufen ist [2]. In gewissen

---

[1] p. XCI; I, p. 418. 430; II, p. 22 s. etc. und Ἐπ. β. I, 6.

[2] p. XCII; I, p. 28. 184. 418. 438; II, p. 23. 50. 186. 219. 257. 393 etc. Ἐπ. β. VI, 3; VIII, 10.

Zünften durften die Werkstätten der Ladenbesitzer zur Vermeidung der Konkurrenz nur in gewissen Distanzen voneinander angelegt werden [1]. Noch mehr für einen Zusammenhang der byzantinischen und römischen Zunftorganisation aber scheint mir zu sprechen, daſs die immerhin auffallende Bestimmung, daſs der Meister mit Strafe belegt wird, der einen Zunftgenossen durch ein höheres Mietangebot aus seinem gemieteten Laden oder seiner Werkstätte verdrängt, sowohl in Byzanz wie in Rom regelmäſsig wiederkehrt [2]. Man kann allerdings einwenden, daſs ähnliche Verhältnisse ähnliche rechtliche Bestimmungen zur Folge haben konnten, und sicherlich ist es schwer, ohne Kenntnis des Wortlautes der ältesten Statuten einen Beweis für den Zusammenhang zu führen. Dieser Zusammenhang wird aber um so wahrscheinlicher, je mehr sich die Übereinstimmung gerade in Detailbestimmungen, wie den eben angeführten, zeigt. Und auch wenn unsere Quellen aus später Zeit datieren, können sie nicht minder ursprünglich sein; haben doch, um Beispiele anzuführen, die mercatores artis pannorum und die Barbiere in einer Zeit, in der wir ihre Geschichte verfolgen können, vom 15. bis ins 18. Jahrhundert, also durch drei bis vier Jahrhunderte ihre Statuten unverändert bewahrt.

Eine mehr ins einzelne gehende Durchforschung der römischen Zunftstatuten wäre gewiſs sehr erwünscht. Wenn ich überzeugt bin, daſs sie noch deutlichere Indizien für den römischen Ursprung der Zünfte ergeben würde, so kann ich freilich nicht verhindern, daſs andere vorläufig diesen Glauben nicht teilen. Wenn der Hinweis auf das reiche Material, das trotz aller Ungunst der Überlieferung erhalten ist, auch nur das negative Resultat zur Anerkennung bringt, daſs man die besprochene Frage nicht als abgetan betrachten kann, weil zwanzig Privaturkunden von den Zünften schweigen, so werde ich dies als Gewinn betrachten. Denn es würde dies Resultat zu der Erkenntnis beitragen, „daſs die dunkle Scheidezeit zwischen

[1] p. XC. — *'Επ. β.* XI, 1; XII, 3.

[2] p. XCI; I, p. 81. 184. 203. 279; II, p. 50. 69 etc. — *'Επ. β.* IV, 9 IX, 4; X, 3; XI, 7; XIII, 6; XVIII, 5; XIX, 2.

Altertum und Neuzeit von beiden Seiten zu beleuchten ist und dafs die Wissenschaft davor steht, wie die Ingenieure vor dem Tunnelbau: man setzt an beiden Seiten an und nimmt sich beiderseitig vor, Unzulänglichkeiten einander zu verzeihen und etwaigen Begegnens sich zu erfreuen" [1].

---

[1] Mommsen im 1. Band der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" S. 44.

Die Wirtschaft des Klosters Bobbio im 9. Jahrhundert.

I.

Bobbio war das erste Kloster, das auf langobardischem Boden gegründet und von einem langobardischen Könige ausgestattet wurde. Es verdankte seinen Ursprung dem Iren Columban und der Politik der arianischen Könige, welche zwar den Katholizismus des römischen Reiches und des Papstes aus staatlichen Rücksichten bekämpften, aber den Schismatikern nicht ohne planvolle Absicht Unterkunft und Toleranz gewährten. Im Tale der Trebbia gelegen, wo sich die von Pavia die Staffora entlang führende Strafse und das nach Piacenza verlaufende Tal schneiden, bewachte es, wie manche andere später gegründete Klöster, einen Apenninübergang, der von langobardischem in römisches Gebiet hinüberführte, und seine geographische Lage, wie die Stellung seiner Mönche machten es eine Zeit hindurch zum berufenen Mittler zwischen den langobardischen Königen und Rom. Der Übergang des Klosters zum römischen Katholizismus verschaffte ihm nicht nur ein Privileg vom Papste, sondern mufs auch zur Verbreitung des Katholizismus im langobardischen Reiche wesentlich beigetragen haben [1].

Seiner politischen Bedeutung entsprach auch die Gröfse des Besitzes, mit dem Bobbio von vornherein durch seinen ersten Gönner, König Agilulf, im Jahre 613 ausgestattet worden war.

[1] Über die Bedeutung von Bobbio vgl. meine „Gesch. Italiens im Mittelalter" II, 1, 205 ff.; J. Jung in „Mitt. des Inst." XX, 501 ff. Über die Apenninübergänge jetzt A. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien (1900) I, 18.

Der König konnte unbeschränkt über das Ödland verfügen, das sich im Süden des Stadtgebietes von Piacenza zu beiden Seiten der Trebbia und bis an die erst von Rothari überschrittene römische Grenze gegen Ligurien hin ausdehnte. Die eine Hälfte einer wertvollen Salzquelle, die sich auf diesem Gebiete befand, hatte er mit der zur Aussiedung des Salzes notwendigen Holznutzung schon einem seiner verdienten Generäle geschenkt. Alles andere auf einen Umkreis von vier Meilen um die in Trümmern liegende St. Peters-Basilika, an die sich später das Kloster anlehnte, verlieh er Columban und seinen Mönchen, die nun, unter der Herrschaft ihrer strengen Klosterregel, den Wald zu roden oder für ihre Herden zu nützen, das Land urbar zu machen begannen. Allerdings heifst es in dem Privilege Agilulfs, er habe das Land „seu culto vel inculto" verschenkt; doch sind diese Worte wahrscheinlich rein formelhaft[1]; dafs der König ein grofses Gebiet im ganzen nach dem Flächenmafse, das nur roh in Meilen angegeben wird, verschenkt und dafs nicht, wie sonst üblich, die römischen Grundstücknamen und Flurgrenzen bezeichnet werden, spricht dafür, dafs dieses Grenzgebiet menschenleer war und dafs sich die früheren Bewohner vor den Langobarden nach dem Süden geflüchtet hatten[2].

Schon Adaloald, Agilulfs und der Theodelinde römerfreundlicher Sohn, arrondierte den Besitz des Klosters, indem er im Westen den Monte Penice hinzufügte, und bestätigte dem zweiten und dem dritten Abte von Bobbio den Klosterbesitz. Andere Liegenschaften erwarben die Mönche schon damals durch Schen-

[1] Über die ältesten Urkunden für Bobbio vgl. N. A. XXV, 608 ff. Sie sind durch Abschriften im Turiner Staatsarchive überliefert: Troya, C. d. 246. 293. 297; ferner Jaffé-Ewald 2017; Troya, C. d. 323. 610.

[2] Über die Flurteilung vgl. Schulten, Die römische Flurteilung und ihre Reste („Abh. der k. Ges. der Wiss. zu Göttingen", N. F. II, 7. 1898); in bezug auf die hier in Betracht kommenden angrenzenden Territorien S. 16 ff. In der Po-Ebene werden häufig die Grundstücke nach den alten, offenbar von der römischen Flurteilung herrührenden Mafsen verkauft (perticae etc.), im Bereiche von Bobbio kommen wenigstens in älterer Zeit derartige Mafsangaben nicht vor, ebensowenig wie etwa die im Frankenreiche übliche Bezeichnung nach mansi. Es handelt sich eben um unvermessenes Land oder vielmehr um Land, dessen römische Vermessung vollständig in Vergessenheit geraten war.

kung und Kauf von einem gewissen Zusso, der sonst nicht bekannt ist. Das bekannte Privileg des Papstes Honorius, sowie eine verlorene Urkunde König Rotharis und eine abschriftlich erhaltene, wenn auch verdächtigte Urkunde König Rodoalds gewährten dem Kloster ausdrücklich Selbständigkeit gegenüber den Bischöfen, während sich die in einer karolingischen Urkunde zitierten Privilegien der folgenden Könige, Grimoalds, Chuniberts, Liutprands, Rachis', Aistulfs und Desiderius' wohl alle auf den Grundbesitz des Klosters bezogen haben. Aus einer Entscheidung, die König Rachis in einem Grenzstreite fällte, ersehen wir auch, dafs sich der Klosterbesitz zu seiner Zeit im Osten schon bis zum Bache Nure erstreckte und dafs auch in diesem Teile des Besitzes eine römische Territorialabgrenzung oder Parzellierung nicht mehr bestand. Schon König Liutprand hatte aber die Interessensphäre des Klosters weit über sein unmittelbares Bereich hinaus erweitert, indem er es mit einer jährlichen Abgabe von Fischen im Werte von 10 Goldsolidi beschenkte, deren Lieferung er seinem Hofe Garda auferlegte. Rachis fügte in demselben Gebiete eine eigene Fischerei im Mincio namens „Burbure" hinzu.

Immerhin sind von den letzten langobardischen Königen die neu gegründeten Klöster von Nonantola und Brescia offenbar noch weit reichlicher bedacht worden. Als aber dann Karl d. Gr. vor Pavia lagerte, mögen die Mönche und ihr Abt Guinebald Gelegenheit gehabt haben, dem neuen Gewalthaber allerlei Gefälligkeiten zu erweisen, und dieser beschenkte nach der Kapitulation des Desiderius noch in Pavia selbst aufser dem von den Karolingern gegründeten Novalese, das den Übergang über den Mont Cenis und damit den Weg aus dem Frankenreiche nach Pavia beherrschte, auch das Kloster Bobbio reichlich. Er gab ihm den Hof und Wald des Mons Longus und aufserdem die Alpe Adra, in deren Besitz der neue König der Franken und Langobarden durch die Kriegsereignisse gekommen war, so dafs sich jetzt der Grundbesitz des Klosters im Süden bis ans Meer erstreckte [1]. Dadurch, dafs nunmehr

[1] Der Mons Longus mufs nach Jung a. a. O. 530, Anm. 1, im Norden von Bobbio gesucht werden. — Die Alpe Adra dagegen ist vom Meere begrenzt

der ganze Weg vom Territorium von Piacenza bis ans Meer und beide Abhänge des Apenninüberganges im Bereiche des Klosters lagen, mufste es neue Bedeutung gewinnen, den Karolingern gegenüber, für die die Strafsen von Pavia nach Rom von der gröfsten Wichtigkeit waren, aber auch sicherlich neue Pflichten übernehmen. Schon Karl oder spätestens Ludwig d. Fr. gewährten dem Kloster Immunität und Königsschutz.

Nicht weniger bezeichnend für den Reichtum und die Bedeutung des Klosters ist es, dafs die Karolinger offenbar dafür sorgten, dafs Männer, die zu ihren hervorragendsten Anhängern gehörten, mit der wichtigen Abtei belohnt wurden. Als nämlich Wala, der Vetter Karls d. Gr. und einflufsreiche Staatsmann, sich mit Kaiser Lothar nach Italien zurückzog, nachdem der Versuch, K. Ludwig zu beseitigen gescheitert war (834), erhielt er die Abtei und scheint sie bis zu seinem Tode (836) auch tatsächlich verwaltet zu haben [1]. Sein Nachfolger scheint Hilduin, der Erzbischof von Köln gewesen zu sein, auf den dann Amalrich, Bischof von Como, folgte. Diesem bestätigte im Jahre 860, am 7. Oktober, Kaiser Ludwig II. in einer langen Urkunde alle Privilegien der langobardischen Könige, Karls, Ludwigs d. Fr. und Lothars, sowie alle Besitzungen. Er bestimmte zugleich die strittige Grenze zwischen Bobbio und der Grafschaft Piacenza und verlieh einige wirtschaftlich wertvolle Privilegien, so u. a. die freie, durch keine Abgaben gehemmte Fahrt der dem Kloster gehörigen Schiffe auf dem Po und auf dem Ticino, wodurch die Verbindung einerseits mit Pavia, andererseits mit den Besitzungen am Mincio und mit Comacchio und Venedig erleichtert wurde; ferner die Freiheit für die auf den Höfen des Klosters abzuhaltenden Jahrmärkte und für die die Jahrmärkte Besuchenden; ferner begrenzte er genau und nach dem alten Herkommen die Dienste, welche das Kloster durch seine Mannen

(Mühlbacher 161 = M. H. P. I, p. 23) und grenzt an den „monte iubo", worunter wohl der Passo „i Giovi" beim Tale der oberen Scrivia, bei Pontedecimo (oder M°. Giugo?) zu verstehen ist. Damit stimmt es überein, dafs Bobbio im 12. Jahrhundert Besitzungen im Tale der Lavágna gehabt haben soll: vgl. Jung a. a. O. 524.

[1] Vgl. Simson, Jahrb. Ludwigs d. Fr. II, 118. 156; dazu den Anhang VI.

für die Erhaltung der Ticinobrücke bei Pavia zu leisten hatte. Aus demselben Privilege ersehen wir aber auch, dafs die Besitzungen des Klosters auch durch Kauf, Erbschaft und Schenkung von Laien und Geistlichen, namentlich in der unmittelbaren Umgebung, doch auch „in diversis per Italiam locis" vermehrt worden waren [1].

Es liegt ferner eine Urkunde König Karlmanns vom Jahre 877, 20. Oktober, vor, in der zu dem übrigen vollständige Abgabenfreiheit, auch von den Brückenfronden, bewilligt wird. Aus den Urkunden König Berengars vom Jahre 888 ist hervorzuheben, dafs die Schenkung eines Venetianers namens Sabatinus hinzugekommen ist, der dem Kloster ein Grundstück in der Hafenstadt Comacchio überliefs. Auch Karl der Dicke, Arnulf, Wido und Lambert bestätigten die Privilegien, und Berengar fafste im Jahre 903, am 11. September, alle Schenkungen und Privilegien in einer grofsen Urkunde zusammen [2].

II.

Dafs in den unruhigen Zeiten des 9. Jahrhunderts das Kloster Bobbio, wie andere Kirchen und Klöster, unter den Übergriffen der weltlichen Grofsen und Beneficiare zu leiden hatte, kann um so weniger wundernehmen, als die Grenzen seines Besitzes weit weniger klar waren, als die Besitzgrenzen auf dem seit alters parzellierten Boden der Po-Ebene. In der Urkunde Kaiser Ludwigs II. ist aufser von der infolge eines Streites notwendig gewordenen Abgrenzung gegen die Grafschaft Piacenza von entlaufenen Sklaven die Rede, die dem Kloster zurückgestellt werden sollen. Bald darauf ist von einem Rechtsstreite um ein xenodochium und von einem Walde die Rede, der dem Kloster entzogen und von einem comes Bonifatius besetzt worden ist [3]. Infolge solcher

[1] Auch die karolingischen Privilegien sind im St.-A. in Turin; es sind dies: Mühlbacher 161. 1072. 1183. 1483 (= M. H. P. Chartarum t. I, nr. 12. 24. 30. 35).

[2] Wido: M. H. P. I, nr. 49; Lambert: ebenda nr. 53. Berengar: Diplomi di Berengario I a cura di L. Schiaparelli („Fonti per la storia d'Italia" 35), nr. 1 und 40. 41 (M. H. P. I, nr. 62. 63).

[3] Vgl. das unten besprochene Güter- und Einnahmeverzeichnis von Bobbio vom Jahre 862.

Zustände wurde es von Zeit zu Zeit nötig die Rechte und den Besitzstand des Klosters authentisch feststellen zu lassen, und dafür zu sorgen, dafs dies richtig geschehe, war offenbar Pflicht des Königs, da dem Kloster der Königsschutz zugesagt war. Eine solche „divisio", d. h. offenbar Feststellung der Grenzen gegenüber den Nachbarn und Beneficiaren, hat, wie wir aus der Urkunde Karlmanns erfahren, schon Kaiser Ludwig II. vornehmen lassen [1]; sie und die folgenden „divisiones" bildeten offenbar die Grundlage für die späteren Besitzbestätigungen. Kaiser Karl III., der selbst eine neuerliche „divisio" vornehmen liefs, bestimmte dann, wie wir aus Berengars erstem Privilege entnehmen können, ausdrücklich, „ut in quibuslibet pagis vel territoriis de rebus supradicti cenobii aliqua orta fuerit contentio, cui vera sit inquisitio necessaria, ex nostra fiat auctoritate per idoneos homines quorum testimonium probabile sit" etc. Die Bestimmung über das Inquisitionsrecht, das ja auch vielen anderen Klöstern, die unter Königsschutz standen, gewährt wurde, wurde in den Privilegien der folgenden Könige wiederholt, ja das Recht auf die königliche inquisitio wurde für so wichtig erachtet, dafs König Berengar am 19. Oktober 903 auf Bitten des Abtes Theodelassius ein Diplom nur zu dem Zwecke ausstellte, um es nochmals ausdrücklich zu bestätigen [2].

Die Resultate zweier inquisitiones, Enqueten, einer von Kaiser Ludwig II. im Jahre 862 und einer von Kaiser Karl dem Dicken im Jahre 883 veranstalteten, liegen offenbar in zwei Schriftstücken aus Bobbio vor, die heute im Turiner Archiv aufbewahrt werden [3]. Die beiden nicht vollständig erhaltenen, aber einander ganz analogen Überschriften weisen bestimmt auf die inquisitio hin; das erste Schriftstück hat folgende Überschrift: „[In nomine etc. Incipit adbreviatio de rebus omni]bus Ebobiensi monasterio intrinsecus et extrins[ec]us p[ertine]nt[i]bus,

[1] Mühlbacher 1483 = M. H. P. I, nr. 35, p. 59.

[2] Dipl. Bereng. nr. 41. — Über das Inquisitionsrecht überhaupt vgl. Waitz, D. V. G. IV [2], 425 ff. und namentlich Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis (1866), über Bobbio: S. 92.

[3] Publiziert von mir im „Bulletino storico bibliograf. Subalpino" VIII (1903) 393 ff.; vgl. den Anhang VI.

qualiter inquisitione inventum est anno [incarnationis domini nostri] Jesu Christi DCCCLXII, tempore domni Hluduici serenissimi augustus [imperii sui anno XIII per] suos quosdam idoneos hac fideles missos qui omnia diligenter inquirentes tam edificia quamque et sacrari[a et res exteriores conscripserunt sicuti in]-venerunt et sub sacramenta fidei firmare fecerunt.“

Die Ergänzungen sind durch die, übrigens ebenfalls unvollständig erhaltene, Überschrift der zweiten Aufzeichnung so weit sichergestellt, dafs über den Sinn kein Zweifel obwalten kann.

Auffallend mag nur erscheinen, dafs nicht, wie in der Regel, die inquisitio auf einen bestimmten Fall und ein bestimmtes Streitobjekt, sondern auf die gesamten Besitzungen des Klosters ausgedehnt ist. Man kann darin eine gewisse Erweiterung des üblichen Inquisitionsrechtes erblicken. Durch die von den Mönchen erwirkte Aufnahme sollte dann ihr gesamter unmittelbarer Besitzstand in dem auf Grund der inquisitio erfliefsenden königlichen Präzepte sichergestellt werden [1]. Dagegen vermifst man bei der Durchsicht des Inhaltes der beiden Schriftstücke, Grenzangaben, wie man sie wohl bei einer „divisio“ erwarten könnte, und man mag dies Fehlen dadurch zu erklären versuchen, dafs die Grenzen bei der Durchführung der „divisio“, wo es notwendig war, durch Grenzzeichen deutlich gemacht oder auch vielleicht in eigenen Protokollen beschrieben wurden. Dafs dagegen die „divisio“ keineswegs nur die äufseren Grenzen enthielt, ist auch daraus zu ersehen, dafs aus ihr „loca singula nominatim que ad usum monachorum perpetualiter habenda (Gegensatz: Beneficia) atque iuxta id quod utilitatis eorum foret ordinanda ab eorum abbate“, in die königlichen Diplome aufgenommen wurden [2].

Damit stimmt es auch überein, dafs, wie sich aus der Form der Aufzählung ergibt, das Privileg Ludwigs II., das noch vor der uns erhaltenen ersten Inventarisierung vom Jahre 862 erteilt ist, die Besitzungen des Klosters den Schenkungsurkunden selbst entnimmt, weshalb z. B. die Namen der Schenker stets

[1] Vgl. auch das „breve inquisitionis“, aus Fumagalli abgedruckt bei Guérard, Polyptychum Irminonis II, 343.

[2] Diplom Karlmanns. M. H. P. p. 59.

mitangeführt sind. Dagegen beschränkt sich das Privileg Karlmanns von 877 auf einen allgemeinen Hinweis auf die in einem (verlorenen) praeceptum divisionis Ludwigs angeführten Namen der einzelnen Besitzungen. Und das erste Privileg Berengars, vom Jahre 888, führt die Besitzungen nur nach ihren Namen, ohne Angabe ihrer Schenker und in derselben Weise an, in der sie in unsere inquisitiones Aufnahme gefunden haben [1]. Die Namen der Besitzungen sind bei Berengar und in den inquisitiones im grofsen ganzen dieselben, nur dafs bei Berengar noch einige hinzugekommen zu sein scheinen. Dieser letztere Umstand, sowie der andere, dafs die Reihenfolge, in welcher die Besitzungen von Berengar aufgezählt werden, wesentlich verschieden ist von der Reihenfolge in unseren inquisitiones, läfst darauf schliefsen, dafs Berengar nicht die uns noch vorliegenden inquisitiones, sondern eine jüngere, vielleicht von ihm selbst veranlafste, zugrunde legte.

Die beiden uns vorliegenden inquisitiones dagegen unterscheiden sich nicht wesentlich, obwohl zwischen den Aufzeichnungen ein Zeitraum von 21 Jahren liegt. Nichtsdestoweniger ist die spätere keineswegs eine Abschrift der früheren, wenn auch diese jener zugrunde gelegt worden und von den „idonei ac fideles missi" Karls des Dicken nur gleichsam à jour hergerichtet worden sein mag. Einige Änderungen in der Bezifferung der von den einzelnen Besitzungen einzubringenden Gütermengen und Gelder können zwar auf Schreibversehen zurückgeführt werden, aber keineswegs alle. Bezeichnend sind die unzweifelhaft willkürlichen Abänderungen; eine solche Abänderung wird ausdrücklich auf die Zeit zurückgeführt, „postquam praeceptum divisionis factum est". Einige Parzellen, die in der

[1] Schiaparelli, dem unsere „inquisitiones" unbekannt sind, führt als Entlehnungen aus dem Diplome Ludwigs an: 1) „Montem Longum cum Memoriola"; doch kehrt dieser Ort in den „inquisitiones" wieder; 2) die Erwähnung von „Teudaldus et Teupaldus" als Schenker; doch sind gerade diese ausnahmsweise auch in die „inquisitiones" aufgenommen; endlich 3) nach dem aus der „inquisitio" stammenden „Aulianum" die Worte „cum proprio de Fulcario et Teutrude"; diese Ursprungsbezeichnung fehlt allerdings in den „inquisitiones"; sie scheint in der Tat aus einer anderen Vorurkunde übernommen zu sein.

ersten Aufzeichnung fehlen, aber 883 angeführt werden, sind 862 offenbar noch nicht im Besitze des Klosters gewesen, so z. B. das Salonianum, das auch in den Urkunden zuerst im Privileg Berengars von 888 vorkommt. An einem anderen Orte ist der Name des Grafen Bonifatius, der einen Wald des Klosters widerrechtlich zurückhält, durch den des Grafen Berard, offenbar seines Nachfolgers, ersetzt [1].

III.

An der Spitze der Besitzungen wird das Kloster selbst mit seinen 36 Nebengebäuden und dem anstofsenden Lande, das unmittelbar vom Kloster aus bewirtschaftet wurde, angeführt; die Äcker trugen hier 410 modii Getreide im Jahre, die Weinberge 150 amphorae Wein, die Wiesen 600 Fuhren Heu, und in dem noch nicht gerodeten stattlichen Waldbestande konnten nach Schätzung nicht weniger als 2000 Schweine gemästet werden. Aufserdem war aber auch ein Teil des zentralen Besitzes an 28 libellarii ausgetan, deren jährliche Abgaben angeführt werden; und ferner gehören die Salinen zu diesem zentralen Besitze und zum Urbesitze des Klosters. Im Anschlusse daran werden die übrigen Besitzungen angeführt, die noch „infra vallem“ liegen, und zwar sieben Kapellen mit dem zugehörigen Lande und dessen Erträgnissen, sowie eine Anzahl Ländereien, die als „pratum domnicum“, „pecoraritia“, „vaccaritia“, „porcaritia“ u. ä. bezeichnet sind. Dann folgen die „cellae exteriores“ mit ihren Erträgnissen, in einem weiteren Abschnitte die „xenodochia“, dann „plebes“ und schliefslich ein Anhang von verschiedenen Besitzungen.

Charakteristisch für die Art der Wirtschaft ist die in dem ganzen Verzeichnisse durchgeführte Trennung der dem Kloster aus der Eigenwirtschaft direkt zufliefsenden und derjenigen Einnahmen, welche aus dem an Bauern oder Häusler ausgetanen Lande abgeliefert wurden. Die Klosterwirtschaft von Bobbio ist eben nur ein Beispiel für die in Italien seit der römischen Kaiserzeit vor-

[1] Vgl. die mit B bezeichneten Varianten zu meinem Abdrucke der (mit A bezeichneten) „inquisitio“ vom Jahre 862.

herrschende und von den Langobarden übernommene Betriebsweise des Grofsgrundbesitzes, die Hofwirtschaft [1]. Das Kloster mit seinen Nebengebäuden entspricht der villa und dem vicus circa villam der alten Gromatiker, der sala der Langobarden; das anschliefsende Land, das ursprünglich vielleicht unter tätiger Beihilfe der Mönche von deren Knechten urbar gemacht oder als Weide für die Herden von Grofs- und Kleinvieh belassen wurde, ist gröfstenteils Salland geblieben.

Ebenso ist jedes oraculum, jede cella, jedes xenodochium der Mittelpunkt eines in Eigenwirtschaft stehenden Besitzes, nicht minder die verschiedenen villae oder curtes oder domus coltiles, die sich im Tale der Trebbia und überall, wo das Kloster Besitzungen hat, vorfinden. Die Gesamtwirtschaft des Klosters bildet einen grofsen Organismus, dessen periphere Organe die einzelnen Eigenwirtschaften bilden, die wiederum alle mit der grofsen zentralen Eigenwirtschaft in Verbindung stehen. Da aber die Arbeiten auf dem Sallande, wenn überhaupt jemals, so wenigstens im 9. Jahrhundert schon lange nicht mehr von den Mönchen selbst besorgt wurden, so waren die Mönche, die exponierten Pfarrer, die Vorsteher der Xenodochien usw. nur die Betriebsleiter der einzelnen Eigenbetriebe, während die eigentliche Arbeit zum Teile durch Frondienste, zum Teile aber von Sklaven besorgt wurde, die allerdings in unseren inquisitiones nicht angeführt sind, weil sie nicht zum Grundbesitze gehören. Es sind dies in ihrer grofsen Masse die gewöhnlichen servi rusticani, während — um die Terminologie des langobardischen Ediktes zu gebrauchen — die servi ministeriales „probati aut docti“ gröfstenteils beim Kloster selbst zu denken sind, der bovulcus de sala aber auf der vaccaritia, die anderen pastores de sala auf den übrigen Weideplätzen und der besonders hoch geschätzte magister porcarius mit seinen „discipuli“ auf der

[1] Zum Folgenden vgl. die Tabelle im letzten Anhange. — Zum Vergleiche kann man heranziehen: 1) die von Guérard veröffentlichten Polyptycha aus Frankreich; 2) das Inventarium S. Juliae Brixiensis, das wohl nicht ganz ein halbes Jahrhundert jünger ist, als unsere ältere „inquisitio“; M. H. P. t. XIII (Cod. Lang.), 706 ff. Vgl. über dieses Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei 311 ff.

porcaritia und in den zur Schweinemast bestimmten Wäldern [1]. Dafs bei all' diesen Sklaven nicht von Frondienst gesprochen werden kann, ist selbstverständlich, da ja ihre ganze Arbeitskraft dem Sallande gehört; nur von den Eigenwirtschaften der im Tale der Trebbia gelegenen Kapellen wird ausdrücklich gesagt, dafs sie zu leisten haben: „Opera ad monasterium prout eis imperatur" — d. h. ihre Arbeitskräfte sollen auch dem Kloster selbst nach Bedarf zur Aushilfe zur Verfügung stehen.

Es entspricht dem Charakter des Sallandes in der Hofwirtschaft, dafs auf ihm zwar der Getreidebau keineswegs fehlt, aber doch nicht die erste Rolle unter den Kulturarten spielt; von den ungefähr 2100 modii Getreide, welche das Salland in einem guten Jahre an Ertrag lieferte, entfiel wiederum etwa der fünfte Teil auf die zum Kloster selbst gehörenden Felder. Dagegen stehen die Wälder, welche für die Mast von nicht weniger als 5500 Schweinen genügten, alle im Eigenbetriebe; die Schweinezucht war schon seit der römischen Kaiserzeit im diesseitigen Gallien heimisch; die Langobarden scheinen die Schweinezucht, wenn man aus der besonders hohen Bewertung ihrer Schweinehirten schliefsen darf, besonders bevorzugt zu haben [2]; und da die landwirtschaftlich benutzte Fläche infolge des zwanzigjährigen verwüstenden Gotenkrieges und der Langobardeneinfälle in sehr vielen Gegenden Italiens stark zurückgegangen sein mufs, so dafs weite Strecken für den Schweinetrieb zur Verfügung standen, wird man in dem starken Hervortreten der Schweinemast eher eine typische, als eine vereinzelte Erscheinung sehen dürfen. Auch eigener Weiden für die Schafherden auf dem Sallande geschieht Erwähnung, sowie einer „vaccaritia"; doch läfst sich ihre Ausdehnung nicht bestimmen. Sehr beträchtlich ist dagegen die Heuernte; sie wird auf nahezu 1600 Fuhren veranschlagt. Auch die Ölwälder und die Ölgewinnung wurden nahezu ausschliefslich eigenwirtschaftlich betrieben; von dem Gesamtertrag von etwa 2800 librae lieferte das grofse Ölgut des

[1] Vgl. Edictus Rothari 130ff.

[2] Vgl. Strabo V, 1, 12 und meine „Gesch. Italiens im Mittelalter" II/1, 22 und II/2, 43; sowie Schupfer in „Sitzungsber. d. Wiener Akad." XXV (1860), 451.

Klosters am Gardasee („Summus lacus") allein 2430, die von Karl d. Gr. geschenkte curtis Adra aber 150 librae. Der Weinertrag verteilt sich ungefähr gleichmäfsig auf die Eigenwirtschaft und auf die Abgaben der abhängigen Bauern. Von den Naturerträgnissen der Eigenwirtschaft sind noch Kastanien und Käse, ferner das Salz, namentlich aus den Salinen von Piancasale, und die Fische aus dem Gardasee zu erwähnen. —

Die notwendige Ergänzung der klösterlichen Eigenwirtschaft sowohl an Einnahmen als auch an Arbeitskräften mufste aus den an abhängige Bauern vergebenen Parzellen gezogen werden. Dem wirtschaftlichen Gegensatze zwischen der Eigenwirtschaft des Sallandes und der Pachtwirtschaft der Aufsenländereien entspricht aber keineswegs ein rechtlicher Gegensatz von unfreien und freien Arbeitskräften; denn, wenn auch anzunehmen ist, das auf dem Sallande wenigstens ursprünglich überwiegend unfreie Arbeiter, Haussklaven, und zwar ministeriales und servi rusticani, verwendet wurden, so waren die Parzellen zum Teile an persönlich Freie, zum Teile an Unfreie ausgetan, und zwar sind auf dem Besitze von Bobbio die abhängigen Bauern entweder libellarii oder massarii. Den „liber homo, in terra aliena resedens, livellario nomine" [1] sowohl, als auch den servus massarius mit peculium und ihm untergebenen servi rusticani [2] kennt die langobardische Gesetzgebung. Beide gehen auf römische Einrichtungen zurück. Dagegen mufs hervorgehoben werden, dafs der eigentliche Hörige fehlt, d. h. sowohl der römische Kolone, den die Langobarden als Aldien behandelten, als auch der Aldie, den wiederum die Franken ihrem Liden gleichsetzten [3]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs das allmähliche Zurücktreten der alten Hörigen einer allgemeinen Entwickelung in Italien entspricht; obwohl kein Zweifel darüber bestehen kann, dafs zu Beginn der Langobardenherrschaft in Italien Kolonat und Aldionat die Grundlagen der grundherr-

[1] Liutpr. 92. 133; vgl. Roth. 227.

[2] Vgl. namentlich Roth. 134. 234, sowie die im Index der M. G. angeführten Glossen. — Allerdings kommen in karolingischen Urkunden gelegentlich auch „liberi massarii" vor.

[3] Vgl. Capit. Ital. a. 801, c. 6 (M. G. Cap. I, 205).

schaftlichen Wirtschaft bildeten, treten doch in den Urkunden der späteren Jahrhunderte im römischen Gebiete die Kolonen und im langobardischen die Aldien auffallend zurück [1]. Die Ursachen werden dort und hier die gleichen oder ähnlich gewesen sein. Die Erschütterung aller Grundbesitzverhältnisse durch die langobardischen Eroberungs- und Plünderungszüge mufste die Kolonen des römischen Italien scharenweise zur Flucht verleiten, wenn sie dem Schwerte der Langobarden entronnen waren; weite Gebiete waren verödet. Als dann friedlichere Verhältnisse eintraten und der definitive Friede zwischen Römern und Langobarden geschlossen wurde, sollten die öden Ländereien wieder urbar gemacht werden. An Stelle der vertriebenen und geflohenen Kolonen, die rechtlich an die Scholle gefesselt gewesen waren, mufsten die Grundherren sich aus dem dünn bevölkerten Italien neue Arbeitskräfte beschaffen, und dies war nur möglich auf dem Wege des Pachtvertrages. Nun hätten zwar die Pächter nach den Bestimmungen des römischen Rechtes ihre Freizügigkeit verlieren und die Grundherren sich gleichsam durch dreifsigjährigen Besitz neue Kolonen ersitzen können; allein dem wurde dadurch vorgebeugt, dafs die Pachtverträge nach alter Gewohnheit und wohl nicht ohne Absicht nur auf neunzehn oder neunundzwanzig Jahre abgeschlossen wurden. Der Pächter konnte wohl auch versuchen, sich die Erneuerung nach Ablauf des Vertrages vorzubehalten, und wenn auch der Grundherr immer der wirtschaftlich Stärkere war, so wird man doch kaum irregehen, wenn man annimmt, dafs es in Italien einmal eine Zeit gegeben hat, in der auch der Pächter sehr gesucht und deshalb imstande war, sich bei der Eingehung der Pacht wenigstens seine Freiheit zu sichern. Die grofsen Kirchen und Klöster kamen dabei immer noch weit besser weg, als wenn sie ihren Besitz in Emphyteuse an grofse Herren austun und ihn dadurch als precaria aus ihrer Wirtschaft ganz aus-

[1] In dem „Inventarium S. Juliae Brixiensis“ kommen zwar Aldien vor, aber verglichen mit den anderen Arten von abhängigen Bauern in sehr geringer Zahl. Es werden in der Regel angeführt: „sortes, super quas sedent aldiones, qui tantummodo epistolas et mandata portant“ o. ä.; an einer Stelle aber (c. 723) werden Aldien angeführt, die so zinsen, wie die anderen Abhängigen.

schalten mufsten. Denn die Pachtverträge der libellarii sicherten den Grundbesitzern dieselben Vorteile und Einkünfte, die einst die Kolonen geleistet hatten; war doch die innere Organisation der Grundherrschaft, die Hofwirtschaft, dieselbe geblieben; nur die rechtliche Form hatte sich geändert. Ein deutliches Bild dieser Verhältnisse etwa seit dem Jahre 700 hat ja der sogenannte Codex Bavarus für die Wirtschaft der ravennatischen Kirche geboten, wo ebenfalls die Libellarier vollständig an die Stelle der Kolonen getreten sind [1].

Ähnlich wird man sich die Entwickelung im langobardischen Italien vorzustellen haben. Bei dem Verhältnisse der herrschenden Langobarden zu den unterworfenen Römern war ursprünglich nur für das ins Aldionat umgewandelte Kolonatsverhältnis Platz. Erst später gab es Langobarden, die nicht freie Landbesitzer waren und deshalb Pächter werden konnten. Zugleich mufste die Zahl der Kolonen infolge der neu eingeführten Möglichkeit der Entlassung aus dem Hörigkeitsverbande naturgemäfs abnehmen, da es nicht wahrscheinlich ist, dafs die ebenfalls gestattete Übernahme des Sklaven in den Aldienstand alle Lücken ausfüllen konnte; und da die in den Aldionat aufgenommenen Sklaven sicherlich wieder zum gröfsten Teile den landwirtschaftlichen Arbeitern entnommen waren, mufste das Resultat der durch die verschiedenen Freilassungsarten bewirkten Klassenverschiebungen jedenfalls die Ersetzung unfreier oder halbfreier Arbeiter durch freie sein. Landlose Langobarden, Freigelassene oder nach dem Friedensschlusse auch Römer mochten nun häufig in der Form des Libellarkontraktes ein freies Pachtverhältnis eingehen [2] — ganz abgesehen von denjenigen weniger bemittelten Freien, die ihr Gut der Kirche übergaben, um dann auf dem Gute unter dem Schutze der Kirche als Pächter ihr Leben weiter zu fristen [3].

Namentlich dort, wo, wie im Tale der Trebbia, die Spuren

---

[1] Vgl. oben S. 6 und über die Formel des Libellarkontraktes mein „Tabularium S. Mariae in Via Lata“ I, XXIV ff.

[2] Vgl. Schupfer a. a. O. 404 ff.

[3] Vgl. Cap. Mantuanum II gen., c. 5: „libellarii antiqui vel illi noviter facti“ (M. G. Cap. I, 196).

der römischen Ansiedelungen verwischt und keine Kolonen mehr ansässig waren, wo anderseits auch nicht, wie den ersten langobardischen Eroberern, mitgebrachte Aldien zur Verfügung standen, konnte das Land nur mit Hilfe unfreier Arbeitskräfte oder mit Libellariern gerodet und unter den Pflug genommen werden. Die Einordnung dieser Freien in den Organismus der Grundherrschaft brachte es mit sich, dafs sie, ebenso wie die Kolonen oder Aldien, nicht nur Abgaben von ihrer Gutsparzelle zu leisten, sondern auch Fronden abzudienen hatten — beruhte doch gerade auf diesen Fronden recht eigentlich die Existenz der Hofwirtschaft. Diese wirtschaftliche Abhängigkeit führte aber bei den Langobarden schon frühe zu einer minderen persönlichen Bewertung. Es sind dies ja die „minimi homines, qui nec casas nec terras suas habent", von denen nach Liutprands Verordnung beim Heeresaufgebot je zehn daheim bleiben sollen, um die Güter des dux oder Gastalden an drei Frontagen in der Woche zu bestellen [1]. Wenn der Libellarier aber einen Totschlag beging, war es die Verpflichtung des Grundherren, ihn „quamvis liber sit" festzunehmen und dem Geschädigten zu übergeben; entzog sich der Grundherr dieser Verpflichtung, so hatte er die Wahl, entweder die Hälfte der Fahrhabe des Libellariers als Entschädigung zu gewähren oder den Geschädigten in den Kontrakt des flüchtigen Pächters eintreten zu lassen [2]. Daher erscheint auch in der Karolingischen Gesetzgebung der Grundherr als „patronus" der Libellarier; der kirchliche Grundherr und nicht der Graf regelt die Ausführung der öffentlichen Leistungen seiner Libellarier, und zunächst richtet er über sie durch seinen Vogt; so werden die Libellarier ihrer wirtschaftlichen Stellung entsprechend immer mehr den servi massarii und Hörigen angeglichen, mit denen sie im Gegensatze zu den Emphyteuten und Benefiziariern den Stand der landwirtschaftlichen Abhängigen bilden [3]. Diese Ausgleichung konnte aber um so eher erfolgen, als das dem langobardischen Rechte ursprünglich fremde Pacht-

---

[1] Liutpr. 83; vgl. Schupfer a. a. O. 405.

[2] Liutpr. 92.

[3] Vgl. Cap. Mantuanum II a. a. O.; Pippini Cap. Papiense a. 787, c. 6 (M. G. p. 199).

verhältnis gewohnheitsrechtlich geordnet wurde [1] und sich das Gewohnheitsrecht offenbar an das durch das Kolonats- und Aldienverhältnis gegebene Muster hielt.

Die Abgaben der Libellarier waren keine anderen, als die der Kolonen. In den Libellarkontrakten aus dem langobardischen Oberitalien, die meist auf neunundzwanzig Jahre abgeschlossen werden, wird in der Regel hervorgehoben, dafs der Pächter ein Freier ist; seine Verpflichtungen setzen sich aber in alter Weise zusammen aus einer Naturalabgabe, in der Regel einem Viertel bis ein Halb der Früchte seiner Parzelle; ferner aus einem xenium, das aus Schafen, Hühnern, kleineren fixierten Geldbeträgen besteht; endlich aus einer bestimmten Anzahl von Frontagen [2].

Damit stimmen auch die Ansätze in unseren brevia inquisitionis überein. Die Libellarier haben in der Regel je ein Viertel ihrer Getreideernte abzugeben, das in den inquisitiones abgeschätzt ist; je nach der Gröfse der Parzelle und der Höhe der übrigen Verpflichtungen entfallen auf den einzelnen sehr verschiedene Quantitäten, meist 5—20 modii, doch auch weniger oder mehr; indes fehlt die Getreideabgabe nur in Ausnahmefällen. Im ganzen bezog das Kloster in einem normalen Jahre von den etwa 300 Libellariern etwa 2200 modii Getreide, d. h. also etwas mehr, als auf dem ganzen Sallande wuchs; man wird also annehmen können, dafs die mit Getreide bewachsene und von Libellariern bebaute Fläche drei- bis viermal so grofs war, als die gesamten Getreidefelder des Sallandes. Wenn man aber den den Libellariern verbleibenden Getreideertrag — roh berechnet höchstens 6000 modii — auf die einzelnen Pächterfamilien, zu denen in einzelnen Fällen noch „consortes" kommen, verteilt, so kommen auf jede Familie durchschnittlich ungefähr 20 modii oder nicht ganz 2 Hektoliter. — Auch der Weinbau war

---

[1] Liutpr. 133.

[2] Cod. dipl. Langob. (H. P. M. XIII) nr. 96. 129. 157. 182. 188. 217. 219. 273. 302. 303. 313 aus Brescia, Nonantola, Piacenza usw.; etwas anders sind die Urkunden aus Asti (zehn Jahre und nur Fronden, keine Abgaben) in H. P. M. Chart. I, nr. 33. 47. — In betreff der Fronden und Abgaben vgl. meinen Aufsatz in „Archäol.-epigr. Mitteil." XVII, 128 f.

unter den Libellariern des Klosters sehr stark verbreitet, und ihre Weinberge scheinen mitunter mit denen des Sallandes im Gemenge gelegen zu sein [1]; sie hatten im ganzen ungefähr 300 amphorae vom Ertrage abzuliefern, und da dies, wie es scheint, die Hälfte des Gesamtertrages war [2], so verblieb ihnen ebensoviel, d. h. also durchschnittlich auf die Familie etwa eine amphora zur freien Verfügung. Öl und Kastanien spielen gegenüber den beiden Hauptkulturarten auf den abhängigen Parzellen nur eine gelegentliche und geringe Rolle; derlei Anpflanzungen scheinen im wesentlichen der direkten Wirtschaft vorbehalten gewesen zu sein — was sich aus der Stellung des Libellariers erklärt, der aus seiner Parzelle auch die eigene Nahrung in natura beschaffen mufste und daher die Wirtschaft nicht spezialisieren konnte.

Alles andere, was dem Bauern sein eigener Hof brachte, z. B. der Ertrag von Wiesen und Viehzucht im kleinen, auch der Ertrag seines Hühnerhofes, sollte eigentlich dem Bauern selbst verbleiben. Aber schon frühe hatte sich die Sitte der „xenia", eigentlich freiwilliger Gastgeschenke, eingebürgert, die zu fixierten Lasten wurden, ja sogar häufig in regelmäfsige Geldabgaben umgewandelt wurden [3]. Als solche xenia sind die Schafe und Käse, Hühner und Eier anzusehen, die den Libellariern von Bobbio nebst ihren sonstigen Verpflichtungen als Abgaben auferlegt waren, und die kleinen Geldabgaben, die wirtschaftlich nur eine geringe Rolle spielen konnten; betrugen sie doch durchschnittlich für die einzelne Familie nur 4 denarii und trugen dem Kloster von seinen Libellariern jährlich nicht ganz 100 solidi ein. Der Pächter mochte sich das Geld für die Abgabe verschaffen, wie noch heute in halb naturalwirtschaftlichen Gegenden der Bauer, der alljährlich oder alle zwei Jahre ein Stück Vieh aufzieht und verkauft, um das Geld für die Steuer einzubringen.

---

[1] Dies kann man vielleicht daraus schliefsen, dafs die Weinabgaben der Libellarier mitunter mit denen der domus coltilis, d. h. eben des Meierhofes, summiert angegeben werden, z. B.: „vinum pariter cum domo coltile anf. XXVII".

[2] An einigen Stellen heifst es: „vinum medietatem", und das stimmt ganz gut mit dem, was wir den Urkunden entnehmen können.

[3] Über die xenia vgl. „Archäol.-epigr. Mitt." a. a. O. und oben S. 3; dazu die o. a. Urkunden aus dem Cod. Lang.

Weit drückender mögen immerhin die Fronden gewesen sein: bald nur eine Woche, häufig drei Wochen im Jahre oder auch ein oder zwei Tage in der Woche. Hier liegt aber auch offenbar der einzige wesentliche Unterschied der wirtschaftlichen Lage der Libellarier und der massarii: der freie Mann kann sich zwar zu Diensten verpflichten, doch nur zu bestimmt bemessenen; der unfreie massarius ist infolge seiner Unfreiheit zu ungemessenem Frondienste verpflichtet. In manchen Fällen scheint allerdings auch der Frondienst der massarii fix geregelt worden zu sein, z. B. auf zwei bis vier Tage in der Woche oder auf einige Wochen im Jahre; die Regel war aber doch, dafs der massarius ungemessenen Dienst zu leisten hatte, so dafs man auch dort, wo von den Fronden der massarii nicht die Rede ist, ungemessenen Dienst ergänzen könnte. In einzelnen Fällen ist sogar der Frondienst die einzige Last des massarius, oder seine sonstigen Abgaben sind so geringfügig, dafs sie kaum in Betracht kommen; dann sinkt der massarius eben zum blofsen Häusler, zum unfreien Feldarbeiter mit eigenem Hausstande herab.

Die Zahl der massarii ist wohl etwas gröfser, als die der Libellarier; sie beträgt gegen 350. Dagegen beträgt ihre Getreideabgabe im ganzen nicht ganz 1400 modii; wenn man annimmt, dafs sie in der Regel, wie wahrscheinlich, ein Drittel des Getreideertrages abzuliefern hatten, so verblieben einem Haushalte nur 2800 : 350 = ungefähr 8 modii jährlich, also nicht die Hälfte dessen, was den Libellariern verblieb. Es erklärt sich dies wohl einerseits aus ihrer gedrückten Stellung, anderseits aus der Annahme, dafs, da in der Regel ihre Frondienste stärker in Anspruch genommen wurden, sie einen geringeren Teil ihrer Arbeitskraft dem eigenen Landbau widmen konnten und die Zentrale auch während einer gröfseren und im ganzen nicht unbeträchtlichen Anzahl von Tagen für ihre Verpflegung aufkommen mufste. Dagegen scheinen bei blofser Addition die Weinabgaben gröfser als die der Libellarier; sie würden im ganzen über 500 amphorae oder 1½ amphorae durchschnittlich für den einzelnen Haushalt betragen; da aber bei der überwiegenden Masse der Weinabgaben ausdrücklich erwähnt wird, sie seien angesetzt „pariter cum domo coltile“, d. h. mit dem

direkt bewirtschafteten Meierhofe, so ist die Auslegung zum mindesten nicht ausgeschlossen, dafs es sich nur um die Bearbeitung von zum Meierhofe selbst gehörigen Weinbergen handelt, für welche die massarii durch ihren Frondienst aufzukommen hatten, ohne dafs sie selbst davon einen Ertrag behalten hätten [1]. — Auch die xenia der massarii waren durchschnittlich eher etwas kleiner, als die der libellarii; an Hühnern lieferten die 350 massarii im ganzen sogar etwas weniger, an Geld etwas mehr, als die dreihundert libellarii. —

Aufser diesen etwa 650 normal bewirtschafteten Parzellen werden noch 72 als „absentes" angeführt, d. h. solche, auf welchen zur Zeit der Vornahme der inquisitio kein Bauer, weder ein libellarius noch ein massarius, angesiedelt ist. Diese Parzellen mufsten offenbar durch die Frondienste der angrenzenden Bauern oder die Gutssklaven bestellt werden; so konnte es wohl mitunter für die Grundherrschaft von Vorteil sein, Rustikalland wieder tatsächlich in Dominikalland zu verwandeln. —

Von den bisher erwähnten abhängigen Bauern sind schon durch den Namen deutlich geschieden die 33 arimanni. Im Privileg Karls d. Gr. für Bobbio wird angrenzend an die Alpe Adra, die in den Besitz von Bobbio übergeht und bis dahin offenbar vom Langobardenkönige einem Grofsen verliehen worden war, ein „mons arimannorum" mit „fines arimannorum" genannt. Diese Bezeichnung kann wohl nicht gut einen anderen Sinn haben, als den, das bei einer langobardischen Landteilung den freien Langobarden zugewiesene Kulturland dem Königsgute gegenüberzustellen. Der ursprüngliche Besitz von Bobbio war durchaus dem Königsgute entnommen. Wenn nun arimanni angeführt werden, die für das Kloster die Fronden an der Ticinobrücke übernehmen und ihm sonst Frondienste, aber keine Abgaben leisten, so wird man nur an freie Langobarden denken können, die sich und ihr Gut dem Kloster kommendiert haben [2]. —

---

[1] Beim Inventarium S. Juliae scheint diese Annahme allerdings nicht zuzutreffen.

[2] Vgl. z. B. „Inventarium S. Juliae Brixiensis" p. 711: „Sunt ibidem liberi homines XIV, qui illorum proprium ad illam curtem tradiderunt, ea scilicet ratione, ut unusquisque in ebdomada diem I faciat".

In der älteren inquisitio wird auch eine precaria angeführt, die aber zwanzig Jahre später wieder in die direkte Wirtschaft des Klosters übergegangen zu sein scheint [1]. —

Fafst man zusammen, was die inquisitiones für den Umfang der Landwirtschaft des Klosters Bobbio ergeben, so konnte die Eigenwirtschaft 5500 Schweine in den Forsten aufziehen und aus den Wiesen zirka 1600 Fuhren Heu gewinnen, und auch von den zirka 3000 Pfund Öl wurde das meiste eigenwirtschaftlich gewonnen. Die Getreideländereien lieferten einen Ertrag von über 14000 modii, von denen über 2000 auf die Eigenwirtschaft entfielen, während von dem übrigen Ertrage über 3500 modii von den abhängigen Bauern an das Kloster abgeführt wurden. Die Weinberge brachten mindestens 2000 amphorae Wein hervor, davon über 800 in Eigenwirtschaft, während von dem Reste über 800 an das Kloster abgeführt wurden. Der von dem Kloster vereinnahmte Geldzins betrug zirka 220 solidi. Dazu kommen über 900 Hühner, Eier, Schafe u. a. Wie grofs der Bestand an Grofs- und Kleinvieh in der Zentrale, in den Meierhöfen und in den Bauernhöfen war, ist nicht zu ersehen, ebensowenig, wie grofs die Anzahl der Ministerialen und sonstigen Sklaven war, die nur in der Eigenwirtschaft des Klosters verwendet wurden; die Anzahl der massarii betrug zirka 350, die der Libellarier zirka 300; die Zahl der Frontage der ersteren läfst sich nicht feststellen, weil sie gröfstenteils ungemessen waren; die Frontage der letzteren machten im Jahre 4000 bis 5000 aus.

Verglichen mit der uns teilweise bekannten Ausdehnung des Besitzes eines der bedeutendsten fränkischen Klöster, St. Germain-des-Prés, im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts sind diese Ziffern nicht grofs. Das uns erhaltene Fragment eines Polyptychum zählt nicht weniger als 24 Höfe mit 1646 abhängigen Hufen mit über 3000 Haushalten auf. Sie waren gröfstenteils von Kolonen besetzt, während die Zahl der Liden und Sklaven eine

---

[1] In der älteren „inquisitio“ heifst es: „Audeberga habet precaria in Vinzasco sortem I, de qua reddit ad monasterium den. XII“; in der jüngeren sind die kursiv gedruckten Worte ausgelassen.

verhältnismäfsig geringe war [1]. Aber auch das uns fragmentarisch erhaltene, aus jüngerer Zeit stammende Inventar des Klosters St. Julia in Brescia, dessen Einrichtung eher einen Vergleich mit Bobbio zuläfst, zeigt, dafs Bobbio im Verhältnis zu diesem sehr reichen Familienkloster der letzten Langobardenkönige und der jüngeren Karolinger doch nur dürftig ausgestattet war. Der Wirtschaftsbetrieb ist aber auch hier ein ähnlicher; allerdings treten die „manentes" stark hervor, während die libellarii eine geringe Rolle spielen; Aldien werden noch vereinzelt angeführt; Kommendationen von Freien werden öfters erwähnt, ebenso Benefizien [2], die in Bobbio fehlen oder vielmehr von den inquisitiones nicht berücksichtigt sind.

IV.

Es war keine leichte Aufgabe, das Funktionieren dieser grofsen wirtschaftlichen Organismen zu regeln und Ordnung in die klösterliche Wirtschaft zu bringen. Es handelte sich nicht nur darum, den geistlichen Besitz zu erhalten, sondern auch den Ertrag den Zwecken zuzuführen, für die er bestimmt war, nicht nur der Erhaltung der Geistlichen und Mönche, sondern auch den Kulturzwecken, die Kirchen und Klöster in der mittelalterlichen Gesellschaft zu erfüllen hatten. Deshalb beschäftigte das Problem der ständigen Ordnung der geistlichen Wirtschaften die besten Männer der karolingischen Zeit, und es stand neben dem politischen Probleme der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate namentlich während der Regierung Ludwigs des Frommen beständig auf der Tagesordnung. Besonders die beiden karolingischen Brüder Adalhard und Wala, die als Staatsmänner in jener Zeit eine so bedeutende Rolle gespielt haben, haben diese Probleme nicht aus dem Auge gelassen. Von Adalhard sind uns ausführliche Statuta für sein Kloster Corbie — wie man annimmt, in interpolierter Gestalt — erhalten, in denen die wirtschaftlichen Angelegenheiten im einzelnen geregelt wurden. Auf

---

[1] Vgl. Guérard a. a. O. I, 889 ff.

[2] Inventarium bonorum monasterii sanctimonialium S. Juliae Brixiensis a. a. O.

Wala geht ein Breve memorationis zurück, das aus Bobbio in das Staatsarchiv in Turin gekommen ist, eine Instruktion des Abtes, wie die Erträgnisse seines Klosters zu verwenden und wie die „ministeria" zu ordnen sind, ein Beispiel dafür, wie Wala in seinem Exile die Gedanken, für die er am Hofe Ludwigs eingetreten war, in beschränktem Wirkungskreise durchzuführen suchte. Es wäre nicht schwer, trotz der Ausführlichkeit der „Statuta" und der Knappheit des „Breve", Analogien zwischen beiden aufzudecken, und man wird wohl geneigt sein — obwohl man über die früher geltende Klosterordnung nicht orientiert ist — anzunehmen, dafs das „Breve" eine einschneidende Reform für Bobbio bedeutete.

Die Grundgesetze für das gemeinsame Leben und Wirtschaften der Mönche waren allerdings durch die Benediktinerregel gegeben, die schon längst die Regel Columbas auch in Bobbio abgelöst hatte; allein manche ihrer Bestimmungen mögen hier wie anderswo in Vergessenheit geraten sein, und andererseits hatte Benedikt selbst nur allgemeine Bestimmungen erlassen, die „secundum modum congregationis aut positionem loci"[1] im einzelnen zu ergänzen waren. Walas Breve zerfällt aber in zwei Teile; in dem ersten wird die wirtschaftliche Bestimmung der einzelnen Besitzungen des Klosters geregelt; der zweite befafst sich mit der Arbeitsteilung, welche unter den Mönchen bei der Verwaltung und Verwendung der Güter und ihrer Einkünfte durchzuführen war: „de singulis ministeriis, quomodo qualiterve exerceri a fratribus debeant".

Schon der erste Teil ist für den naturalwirtschaftlichen Charakter der ganzen Klosterwirtschaft bezeichnend. Denn der Ertrag der Güterverwaltung wird nicht als ein Ganzes betrachtet, aus dessen Erlös die einzelnen Bedürfnisse bestritten werden. Vielmehr sind die Güter nach den speziellen Bedürfnissen, für deren Befriedigung sie aufzukommen haben, eingeteilt, und zwar nach folgenden Gruppen: 1) ad victum (Nahrung); 2) ad camaram fratrum oder ad vestimentum; 3) für verschiedene andere Bedürfnisse; 4) für Öl; 5) für Eisen; 6) für verschiedenartige, nicht

[1] „Benedicti Regula monachorum" c. 35 (rec. Wölfflin 1895).

regelmäſsige Bedürfnisse (ad quascumque necessitates quę evenire solent).

Ein Vergleich mit den in dem breve inquisitionis von 862 angeführten Gütern ergibt, daſs auſser den im unmittelbaren Bereiche des Klosters (in ipsa valle, infra vallem) gelegenen Parzellen auch die Mehrzahl der als „cellae exteriores" bezeichneten Güter, und zwar die in der inquisitio zuerst angeführten (23—35 unserer Tabelle, Anhang VI), in die erste Kategorie gehörten, d. h. für den unmittelbaren Lebensunterhalt der Mönche bestimmt waren. Garda — worunter offenbar auch die übrigen Besitzungen am Gardasee inbegriffen sind (37 und 38) — ist für das Öl bestimmt, und damit stimmt es überein, daſs auch nach der inquisitio die Hauptmasse des Öls aus der Besitzung „Summus lacus" (38) stammt. Was gemeint ist, wenn die Besitzung Luliatica (36) „ad ferrum" bestimmt ist, kann man u. a. daraus ersehen, daſs von hier ein „fictalis" fünf Pflugscharen zu liefern hat; auch an einer anderen Stelle der inquisitio (55) werden massarii erwähnt, die Öl uud Eisen auf dem Po bis Piacenza zu schleppen haben. Auch die sub 3) und sub 6) angeführten Kategorien lassen sich zum Teile identifizieren; zur Deckung der nicht regelmäſsigen Bedürfnisse hat man begreiflicherweise die Schiffsabgaben herangezogen, die Pfeffer, Zimmet usw. einbrachten; wenn aber in derselben Kategorie von Wala auch „curtes in Tuscia" angeführt werden, so fehlen diese in der inquisitio; vielleicht haben sie nur kurze Zeit zum Kloster gehört. Merkwürdiger ist, daſs kein einziger der Höfe, die „ad camaram fratrum" bestimmt sind, sich in der inquisitio nachweisen lassen. Umgekehrt fehlen in Walas Aufzählung nahezu alle xenodochia — offenbar weil deren eigene Einkünfte stiftungsgemäſs an Ort und Stelle verwendet wurden und sogar an sie noch von den anderen abgegeben werden muſste; ferner die „plebes", von denen in der älteren inquisitio selbst bemerkt ist, daſs sie „nihil reddunt", d. h. wohl, daſs sie sich nur gerade selbst erhielten; und endlich die in den inquisitiones an letzter Stelle und gleichsam anhangsweise angeführten fünf Höfe (52—56), die also wahrscheinlich erst nach Walas Zeit erworben worden sind. So bestätigen sich Walas Instruktion und die inquisitio gegenseitig, abgesehen

von dem nicht erklärten Verschwinden der tuszischen Höfe und der ad camaram bestimmten Besitzungen. Es wäre wohl möglich, dafs ihr Besitz in der Zwischenzeit dem Kloster abhanden gekommen ist; es wäre nicht der einzige Besitz, der in jenen Dezennien auf dem Wege des beneficium und auf andere Weise der Kirche verloren ging[1]. Auch eine Vermutung darüber, in welcher Weise die Nutzung dieser Höfe dem Kloster Bobbio entzogen worden ist, ist möglich. In einem Placitum vom Jahre 915 wird auf Klage des Klosters der Markgraf Radald zur Anerkennung gezwungen, dafs er einen fundus Barbada widerrechtlich vom Kloster in Besitz genommen habe; Radald hatte sich damit zu verteidigen gesucht, dafs der genannte fundus angeblich gehörte zu „illam portionem quam consuetudo fuit in beneficio dandi", „quam ego Radaldus ex regia potestate habere videor", welche deshalb nicht „ad usum et utilitatem fratrum monachorum fuit"; dieser Zustand bestehe „a longo tempore"[2]. Es ergibt sich daraus, dafs — abgesehen von Barbada — ein beträchtlicher Teil des Klostergutes vor alters schon als königliches beneficium vergeben war, und offenbar ist es gerade dieser Teil, der zu Walas Zeiten noch den Mönchen zugute kam, zur Zeit der inquisitiones aber schon von einem Benefiziar besessen wurde. In der Tat findet sich auch „Barbata" unter den von Wala angeführten Gütern, nicht aber in unseren Verzeichnissen, so dafs angenommen werden mufs, dafs es zur Zeit der inquisitiones dem Kloster schon entfremdet war.

Schon aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, dafs die Zuteilung der einzelnen Höfe zur Deckung bestimmter Bedürfnisse wörtlich zu verstehen ist, d. h. dafs die Höfe die Abgaben produzierten und in natura ablieferten, nicht etwa dafs ihr Ertrag verkauft und aus den Einnahmen die Produkte gekauft werden sollten. So ist uns z. B. eine Urkunde aus dem Jahre 848 erhalten, in der ein Bischof von Novara den Kanonikern von S. Gaudenzio einen Hof schenkt, „ut exinde vestimentum

[1] Vgl. z. B. das Capitulare vom Jahre 855, II, c. 16. Mühlbacher 1167.

[2] Berengar. Dipl. (ed. Schiaparelli) nr. 98.

vel caltiamentum procurare debeant" [1]; in einer Urkunde vom Jahre 907 verpflichtet sich ein Höriger des Klosters Nonantola, der faber ist, zu jährlicher Lieferung von fünfzehn Sicheln einer bestimmten Gröfse [2]; und in dem Inventarium von S. Julia in Brescia, das, wie angenommen wird, in den Anfang des 10. Jahrhunderts gehört, werden eine ganze Anzahl von Abgabenpflichtigen angeführt, die teils Sicheln, eiserne Gabeln, Beile, Pflugschare und Eisen pfundweise, teils aber auch Wolle oder Lein oder Gewandtstücke an das Kloster abzuliefern hatten [3]. Wenn aber in der inquisitio nur wenige derartige Abgaben erwähnt werden, kann man doch nicht darauf schliefsen, dafs die gewerblichen Gegenstände in gröfserer Menge auf dem Wege des Handels beschafft wurden, sondern nur, dafs sie, seitdem die Höfe, die ad cameram deputati waren, aus irgendeinem Grunde nicht mehr zur Verfügung standen, in der Eigenwirtschaft des Klosters beim Kloster selbst erzeugt wurden; Wolle z. B. lieferte das eigene Kleinvieh und die als Xenia dargebrachten Lämmer zur Genüge; wenn es etwa „gynaecia" [4] auch in den Höfen gab, so konnten sie nach der ganzen Anlage der Aufzeichnung nicht angeführt werden, da von den Haussklaven nur gelegentlich die ungemessene Fronpflicht und niemals die Art der Beschäftigung angeführt wird. — Ähnlich mufs es mit dem Mahlen des für das Kloster bestimmten Getreides gehalten worden sein. Es werden zwar bei einzelnen Höfen Mühlen erwähnt; doch waren sie im ganzen nur verpflichtet, zweiundvierzig modii zu vermahlen; alles andere Getreide mufste offenbar beim Kloster selbst vermahlen werden.

Es entspricht dem naturalwirtschaftlichen Charakter dieses wirtschaftlichen Organismus, dafs seine Verwaltung zwar in verschiedene Departements nach den Zwecken, denen die verschiedenen Erträge dienten, gegliedert war, dafs aber eine einheitliche Stelle, von welcher aus die Einnahmen rein quantitativ verrechnet oder geregelt worden wären, nicht bestand. Die Er-

[1] M. H. P. I, nr. 27 (c. 46).
[2] M. H. P. XIII (Cod. dipl. Lang.), nr. 422 (c. 730).
[3] Vgl. M. H. P. XIII (Cod. dipl. Lang.), nr. 419 (c. 706 ff.) passim.
[4] Vgl. M. H. P. XIII (Cod. dipl. Lang.) a. a. O. c. 713.

trägnisse flossen nur im gemeinsamen Konsum zusammen, da die Wirtschaft nicht auf eine anderweitige Verwertung berechnet war. Der Abt stand zwar an der Spitze des Klosters wie der ganzen Klosterwirtschaft und repräsentierte auch gleichsam nach aufsen den Reichtum und die materielle Kraft des Klosters. Allein die Sorge, die in verschiedenen Regeln dieser Zeit wie der früheren niedergelegt ist, ist nicht, wie durch die Erträgnisse der Reichtum des Klosters etwa vermehrt werden könnte, sondern in welcher Weise der Konsum zu regeln ist.

Da der Abt in damaliger Zeit sein Leben wohl gröfstenteils aufserhalb des Klosters verbrachte, ruhte die Oberleitung der Wirtschaft in der Tat wesentlich auf den Schultern seines Stellvertreters, des Praepositus, der einerseits in Abwesenheit des Abtes die Oberaufsicht über die Mönche führte, andererseits aber auch den wichtigsten Teil der Klosterwirtschaft im eigenen Wirkungskreise besorgte. Zu seinem Departement gehörte die Aufsicht über die gesamte Landwirtschaft, namentlich aber ihre Leitung, soweit ihr Ertrag zur Ernährung der Mönche und sonstigen Klosterbewohner bestimmt war [1], also auch über Weinbau, über Weide und Vieh, insbesondere also über alle Höfe, die in der Umgebung des Klosters im Tale der Trebbia lagen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Departement zugeteilt waren; ferner die Aufsicht über die Bauten und Ziegeleien, sowie die Zuweisung der Wohnungen im Kloster selbst. Zwei andere Mönche, der Weingärtner und der Gemüsegärtner (custos vinearum und ortolanus), mögen unter seiner Aufsicht ihre Abteilungen versehen haben. Über das Leben der Mönche hatte der Decanus mit den Unterdekanen zu wachen, der, falls der Praepositus gestorben oder abwesend war, in dessen Funktionen eintrat. Für die Beleuchtung und den Schmuck der Kirche, sowie für die Einhaltung der Stunden bei den gottesdienstlichen Gebräuchen hatte der custos ecclesiae zu sorgen, der auch die Almosen entgegennahm. Der Bibliothekar und der Archivar

---

[1] Ebenso sagt Adalhard in den „Statuta abbatiae Corbeiensis“ I, 6: „Veniat ipsa annona de illis villis quas praepositus specialiter in ministerio habet“.

(custos cartarum) haben schon geschiedene Funktionen; während jener für die Aufbewahrung, aber wohl auch für die Vervielfältigung der Bücher, an denen ja Bobbio so reich war, und namentlich auch der Erbauungsbücher, der für Gebet und Gottesdienst nötigen Manuskripte sorgte, war diesem die Sorge für die Urkunden aufgetragen, auf die sich das Kloster bei Geltendmachung seiner Rechte berufen konnte; seiner Tätigkeit verdanken wir es offenbar, dafs die ältesten Privilegien der langobardischen Könige wenigstens in Abschriften erhalten sind.

Unmittelbar wichtiger für das leibliche Wohl der Mönche war aber der cellararius, in dessen Wirkungskreis alles gehörte, was in Refektorium und Küche vorging; er sorgte, wie auch aus den verschiedenen Regeln zu ersehen ist, für die Herstellung und Verteilung von Speise und Trank aus den vom Praepositus übernommenen Vorräten, während es die Aufgabe des Untercellararius war, das Refektorium selbst und die Tischgeräte instand zu halten. Aufser dem Obste, mit dessen Aufbewahrung ein eigener custos pomorum betraut war, war dem Cellararius aber auch die Brotbereitung entzogen; denn das Brotgetreide hatte der custos panis, sobald es zum Kloster gebracht worden war, zu übernehmen, um es, wie es scheint, vermahlen und durch die dazu bestellten Bäcker des Klosters backen zu lassen.

Der Cellararius ist nach dem Praepositus und dem Decanus, deren Tätigkeit über die wirtschaftliche Verwaltung hinausgreift, offenbar der angesehenste Mönch; sein Amt ist schon nach der Benediktinerregel ein wichtiges Glied im Verwaltungsorganismus des Klosters [1]; er soll ebensowenig wie jene ohne besonderen Grund seiner Stelle enthoben werden [2]. Die meisten übrigen Departements der Klosterverwaltung sind wohl, als der Abt nicht mehr, wie es die Benediktinerregel vorsah, in jede Einzelheit eingriff und als sich die Verwaltung vergröfserte und verwickelter wurde, aus den Kompetenzen einerseits des Praepositus, andererseits des Cellararius abgezweigt worden, indem Aufträge, die an-

[1] Vgl. Benedicti Reg. c. 31. 35. 36. 39; über den praepositus vgl. c. 65. — Nach Greg. Registrum XII, 6 soll ein cellararius Abt werden.

[2] Vgl. Hludovici Cap. monasticum a. 817 (M. G. Cap. I, 347), c. 56 (wo zwei Codices noch den portarius hinzufügen).

fänglich nur von Fall zu Fall erteilt wurden, dauernd bestimmten Mönchen übertragen wurden. In der Abgrenzung dieser Ämter wird wohl mancherlei auf die Bestimmungen Walas zurückzuführen sein, obwohl natürlich auch mancherlei in den einzelnen Klöstern traditionell war [1].

Von den in Walas Instruktion angeführten regelmäfsigen Klosterämtern kommt auch der ostiarius oder portarius schon in der Benediktinerregel vor [2]; aber nach dieser soll er ein weiser Greis sein, dessen einzige Aufgabe es ist, das Tor zu hüten und den Ankommenden Auskunft zu erteilen. Nach Walas Instruktion soll er allerdings auch die pilgernden Mönche und die Armen empfangen und anmelden, die vom Kloster Unterkunft und Nahrung erbitten, aber auch „decimas omnium rerum" in Empfang nehmen, die er dann dem mit der Unterbringung und Versorgung der Armen betrauten hospitalarius pauperum zur Verwendung übergibt. Es ist nämlich von den Karolingern die allgemeine Zehntpflicht auch in Italien eingeführt und eingeschärft worden [3]; es steht aber dahin, ob der Zehnte regelmäfsig einlief. Wala mag bei seinen Anordnungen von fränkischen Verhältnissen ausgegangen sein [4]. Die reisenden Mönche und Priester dagegen wurden den hospitalarii religiosorum übergeben; sie speisten im Refektorium mit den Mönchen des Klosters und schliefen in einem eigenen Gemache oder

---

[1] In der Reg. Benedicti c. 31 ist von Hilfskräften des cellararius in gröfseren Klöstern die Rede; übrigens heifst es von ihm: „Curam gerat de omnibus; sine iussione abbatis nihil faciat; quae iubentur custodiat"; offenbar besorgt er auch die Funktionen, die Wala dem iunior cellararius und dem custos panis zuweist. — Walas Instruktion stimmt mit Adalhards „Statuta abbatiae Corbeiensis" z. B. in bezug auf die Funktionen des camararius, aber auch des portarius, der hospitalarii, des custos panis überein. Hier hat man also vielleicht fränkischen Import nach Italien zu sehen.

[2] Benedicti Reg. c. 66; vgl. die vorletzte Anmerkung.

[3] Cap. Mantuanum II, c. 8 und Cap. Olonnense eccles. I (a. 825), c. 9 (M. G. Cap. I, p. 197. 327). Vgl. auch Gaudenzi, Sulle decime di Cento (1899), 40f. und auch Reg. Farf. doc. 318 (II, p. 20).

[4] Vgl. Adalhards Statuta abbatiae Corbeiensis I, 5: „De decima quam accipit portarius" und dazu auch ebendaselbst II, 8 (p. 322); II, 14f. (p. 333).

Anbau des Klosters. — Ein eigener Krankenpfleger (custos infirmorum) mit seinen Gehilfen sorgte für die Kranken [1].

Wenn dem Praepositus die Rohproduktion, dem Cellararius der Nahrungsmittelkonsum zugewiesen war, so war das Departement des Obercamararius die Kleidung und die damit zusammenhängende Stoffverarbeitung; ihm lag also die Sorge für Kleider, Schuhe und Handschuhe, aber auch für Schneider, Kürschner und Schuster ob; ferner unterstanden ihm die Kupferschmiede und deren Werke, die Kupferkessel, die bei den Mönchen in Gebrauch waren. Wie der Praepositus die Höfe, die ad victum bestimmt waren, verwaltete er die Höfe, die ad vestimentum oder ad camaram gewidmet waren. Manche von diesen Höfen mögen fertige Produkte geliefert haben, andere [2] nur die Rohstoffe, z. B. Wolle oder Felle, welche von Handwerkern des Klosters unter der Aufsicht des camararius, der ihnen die Arbeit zuwies, verarbeitet wurden. Einem zweiten Kämmerer, dem „Kämmerer des Abtes", unterstanden die Waffenschmiede und Waffenpolierer, Sattler und Dreher, die Pergamenterzeuger, sowie alles Eisenzeug; es handelt sich hier offenbar um die Arbeiten, die nicht für den regelmäfsigen Konsum des Klosters bestimmt waren, sondern Bedürfnissen dienten, die wenigstens zum Teile in den unmittelbaren Wirkungskreis des Abtes fielen. Dagegen unterstanden die Gewerbsleute, die nicht bestimmten Werkstätten zugeteilt waren, dem Unterpraepositus, und der magister carpentarius war damit betraut, diese magistri mit Holz und Stein zu versehen, also namentlich die Tischler, Küfer, Bauarbeiter, welche Häuser und Mauern, Mühlen, Fässer und Möbel herstellten.

Zu Walas Zeit war die gewerbliche Arbeiterschaft des Klosters noch nicht im Mittelpunkte der Gesamtwirtschaft konzentriert. Auf den der „Kammer" zugeteilten Aufsenparzellen safs noch eine, wie man annehmen kann, nicht unbeträchtliche Anzahl von Bauern, die sich von der Landwirtschaft nährten, aber in ihrer

[1] Diese Bestimmungen Walas entsprechen Adalhards Statuta abbatiae Corbeiensis I, 4 (ed. Guérard im Polyptyque de l'abbé Irminon II, 309).

[2] Vgl. oben S. 65 f.

Nebenbeschäftigung gewerbliche Produkte herstellten, die sie dann dem Kloster als Abgaben lieferten, in derselben Art, wie dies noch später in der Klosterwirtschaft von S. Julia in Brescia der Brauch war. Zur Zeit der inquisitiones scheint diese Art der gewerblichen Tätigkeit gröfstenteils entfallen zu sein. Dagegen arbeiteten die Gewerbsleute in den sechsunddreifsig Nebengebäuden des Klosters selbst, frei von landwirtschaftlicher Arbeit, natürlich in der Kost des Klosters und nur für das Kloster. Die in den Parzellenbesitzern verkörperte Arbeitsvereinigung war verdrängt durch eine schärfere Arbeitsteilung, und Hand in Hand damit mufste die Vereinheitlichung der Leitung der gewerblichen Produktion Fortschritte machen und zugleich die Vereinheitlichung des ganzen Wirtschaftsorganismus des Klosters. Die Aufsicht über die Klosterhandwerker und ihre Produktion war nunmehr vollständig auf die drei grofsen Verwaltungsdepartements des Klosters überhaupt aufgeteilt. Die eine Gruppe umfafste die Nahrungsmittelproduktion, also namentlich die Bäcker im pistrinum, aber auch die Müller und Fleischhauer, die allerdings in Walas Instruktion nicht ausdrücklich erwähnt werden; die zweite Gruppe die Bekleidungsproduktion u. ä.; die dritte Gruppe die Holz- und Steinarbeiter. Die einzelnen Gruppen bestanden aus officinae, Werkstätten, an deren Spitze magistri standen. In den Urkunden kommen bekanntlich magistri als freie Männer vor [1], und wenn auch unzweifelhaft ursprünglich alle Gutshandwerker Sklaven waren, so ist dies wahrscheinlich im 9. Jahrhundert nicht mehr der Fall; man wird vielmehr um so eher annehmen können, dafs die Gutshandwerker eine ähnliche Entwickelung, wie die abhängigen Bauern, durchgemacht haben, als es nicht wundernehmen könnte, wenn in manchen Fällen aus den Bauern mit speziellen Abgaben magistri am Gutshofe selbst geworden sind [2].

---

[1] Vgl. z. B. meine „Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft“ (1892), S. 9. — „Magistri ad muros et casas et butes faciendum“ im Inventarium S. Juliae a. a. O. c. 720f.

[2] Man vgl. die zitierte Urkunde vom Jahre 907, M. H. P. XIII, c. 730, in der Gudepertus „faber“ von sich sagt, er sei „de mea persona nascendo proprius

Die Dokumente von Bobbio lassen uns also in einen Wirtschaftsorganismus Einblick gewinnen, der für die Grundherrschaft typisch ist [1] und dessen Einheit nach aufsen rechtlich durch die Immunität zum Ausdrucke kommt. Eine gröfsere Anzahl von auf dem Eigenbesitz der Grundherrschaft angesiedelten Wirtschaften sind durch ihre Abgabenpflicht und durch rechtliche Abhängigkeit, die wirtschaftlich als Pachtverhältnis erscheint, rechtlich aber alle Formen von der persönlichen Freiheit bis zur Unfreiheit annehmen kann, mit dem Mittelpunkte der Grundherrschaft und ihrer Zentralverwaltung verknüpft. Sie sind mit einem Teile ihrer Wirtschaft im Gegensatze zu den Haussklaven noch wirtschaftlich selbständig, mit dem anderen und vielleicht gröfseren Teile aber in den Gesamtorganismus eingegliedert, eben durch ihre Fron- und Abgabenpflicht, aber auch dadurch, dafs, wie wir auch für Bobbio annehmen müssen, auch ein Teil der in der Bauernwirtschaft erzeugten Rohmaterialien, der von den Bauern selbst verbraucht wird, vor dem Konsume in den eigenwirtschaftlichen Betrieben der Grundherrschaft verarbeitet werden mufs. Das einzelne Gut verbleibt von seiner Entstehung bis zu seiner Genufsreife entweder in derselben Wirtschaft, wie z. B. die Milch, die von den Bauern selbst gemolken und konsumiert wird, oder das Schwein, das in den vom Hofe selbst bewirtschafteten Wäldern gemästet und im Hofe konsumiert wird; oder geht von der Bauernwirtschaft in die Hofwirtschaft über, um hier verarbeitet und konsumiert zu werden, wie die Abgaben, welche die Bauern in Naturalien zu leisten hatten; oder es kehrt von der Hofwirtschaft wieder in die Bauernwirtschaft zurück, um hier konsumiert zu werden, wie etwa das Getreide, das vom Bauern zur herrschaftlichen Mühle gebracht werden mochte, um dort vermahlen und wieder zurückgebracht zu werden — wofür allerdings in Bobbio die Beispiele fehlen. Die Zentralverwaltung ist zum Teile eine direkte, zum Teile greift sie in die Bauernwirtschaften über und stellt dadurch wieder

---

pertinens ipsius monasterii" und doch einen Vertrag mit dem Kloster auf Lieferung der Sensen abschliefst. — Vgl. Solmi, Le associazioni in Italia 112, Anm. 5.

[1] Ich bediene mich im wesentlichen der Bücherschen Terminologie, glaube aber doch in der Auffassung der Grundherrschaft in Einzelheiten abzuweichen.

die wirtschaftliche Einheitlichkeit des rechtlich zusammengehörigen Grundeigentums her.

Man kann auch mit Recht sagen, dafs der Kreislauf der Güter sich im ganzen innerhalb dieses Wirtschaftsorganismus vollzieht, dafs er nach aufsen geschlossen ist, weil er autark ist. Wenigstens soweit aufser den eigentlich landwirtschaftlichen Produkten auch die übrigen notwendigen Rohstoffe, wie Salz (z. B. aus der Quelle von Piancasale) oder Eisen (wie die Abgaben an S. Julia in Brescia), auf den Gütern vorhanden waren, konnte der Organismus sich selbst genügen. Allerdings konnte durch freiwillige Abgaben der Gläubigen oder Zehnte die Geschlossenheit von aufsen durchbrochen werden; doch wurde dadurch noch keine Gegenseitigkeit hergestellt. Andererseits gab der Organismus allerdings Werte nach aufsen ab infolge der öffentlichen Leistungen, die ihm z. B. durch die Pflicht der Strafsen- und Brückenerhaltung auferlegt waren oder die mit der Stellung des Abtes am Hofe oder sonst im öffentlichen Leben verknüpft waren. Allein auch in der Natur dieser Leistungen lag es, dafs sie nur zu einer einseitigen Verknüpfung der Klosterwirtschaft mit dem führten, was aufserhalb ihrer autarken Sphäre lag, nicht zu einer dauernden gegenseitigen Verwickelung mit anderen Wirtschaften oder zu einer Entwickelung zu einer höheren Wirtschaftsform.

Vollständig durchgeführt konnte aber die Geschlossenheit des Wirtschaftsorganismus auch in anderer Beziehung nicht sein. Manche zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen nötige Rohprodukte mufsten auf vielen Grundherrschaften fehlen und konnten nur auf dem Wege des Handels beschafft werden. Die, wenn auch kleinen, Geldabgaben der abhängigen Bauern weisen ebenfalls auf geldwirtschaftliche Beziehungen hin, die im Gegensatze zu einer absoluten Geschlossenheit der Wirtschaftsorganisation stehen. Von wo konnten in diesen geschlossenen Organismus Produkte eindringen, die geeignet waren, neue Bedürfnisse zu erwecken und zu befriedigen und zum Tausche gegen etwaige Überschüsse anzuregen?

Comacchio und der Po-Handel.

Alle urkundlichen Nachrichten weisen auf die Wichtigkeit der natürlichen Wasserstrafse, des Po, für den oberitalienischen Handel hin. Solange die Po-Mündung durch den Kriegszustand zwischen Römern und Langobarden gesperrt war, konnte der Handel nicht zur Entfaltung kommen; erst nach dem grofsen Friedensschlusse um das Jahr 680 entwickelte sich bei den Langobarden ein Stand der grundbesitzlosen Kaufleute; nach zwei weiteren Generationen konnten sie schon in der Wehrpflicht den Grundbesitzern gleichgestellt werden [1]. Doch wurde der Aktivhandel mit dem Auslande nicht nur in kriegerischen Zeiten verboten, sondern auch im Frieden immer noch mit Mifstrauen betrachtet und durfte nur mit spezieller Erlaubnis des Königs oder Herzogs betrieben werden [2]. Dagegen mögen die römischen Händler rasch in das Langobardenreich eingedrungen sein, sobald die Grenzen geöffnet waren. Dafür sprechen die beiden Handelsverträge, die schon König Liutprand abschlofs, der mit Comacchio (715) [3] und der mit Venedig [4]. Letzterer gestattete den Bewohnern Venetiens gegen bestimmte Zölle und Abgaben die Schiffahrt im Langobardenreiche, d. h. an den angrenzenden

[1] Aistulf 3.

[2] Aistulf 4. 6; ähnliche Bestimmungen übrigens schon im römischen Reiche nachweisbar.

[3] Troya, Cod. dipl. nr. 480, von mir nach dem „Registrum Sicardi“ in der Kommunalbibliothek in Cremona kollationiert. S. den Anhang.

[4] Vgl. darüber meine „Gesch. Italiens im Mittelalter“ II/2, S. 120 f. und Mühlbacher, Reg. 1033 und „Viertelj. f. Soz.- und Wirtsch.-Gesch“ II, 3 (1904). — Reisen auf dem Po von Pavia nach Ravenna und Venedig: Liutpr., Antap. VI, 4 und Hist. Ott. 6; Johann. diac. Chron. Ven. ed. Monticolo p. 154.

Küsten und Städten — und wurde in der Karolingerzeit, wenn friedliche Beziehungen zwischen dem Reiche und Venedig bestanden, immer wieder erneuert. Der uns erhaltene Vertrag mit Comacchio, der ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Regelung des Verkehres während der ganzen Karolingerzeit bildete und, seitdem Comacchio unter karolingischer Oberherrschaft stand, zu einem Privilegium der Comacchiesen wurde, war, wenigstens für den Po-Handel, ursprünglich der wichtigere. Denn Comacchio lag unmittelbar an der schiffbaren Mündung des Po, und seine grofsen Salinen[1] waren imstande, das langobardische Oberitalien mit Salz zu versorgen. Der Vertrag war mit dem presbyter, dem magister militum, den comites und den Einwohnern von Comacchio geschlossen, die auch, weil sich im byzantinischen Italien Einwohnerschaft und Miliz deckten, als milites bezeichnet werden; im 8. und 9. Jahrhundert sind dann unter den auf dem Po handelnden milites immer die Leute von Comacchio gemeint — so sehr war zu einer gewissen Zeit der Salzhandel von Comacchio der Po-Handel überhaupt. Übrigens sollten schon in dem Liutprandschen Vertrage nur die Zollsätze festgelegt werden, welche ge-

[1] Über die Salinen von Comacchio vgl. Fantuzzi, Monum. Ravenn. II, p. 379 ff.; nr. 17 (964, Mart. 4); nr. 21 (967, Jul. 29); nr. 23 (969, Aug. 30); nr. 25 (972, Aug. 13). — Ferner P. Federico, Rerum Pomposianarum historia t. I (Rom. 1781), „Codex dipl. Pomposianus“, „ex tabulario Pomposiano“, Erwähnung von Salinen in nr. 37 (1010, Sept. 13). — Ferner erzbisch. Archiv in Ravenna 1782 (1124, Mai 2). — In der Bibl. Comunale von Ravenna, Abb. S. Vitale V, v, 11, 270 (vom Jahre 1232) ist von einer societas salis die Rede. — In einem Kodex derselben Bibliothek Misc. XIX wird unter nr. 6 in einer kurzen Notiz s. XVII über die Rechtsverhältnisse von Comacchio, die mit dem Jahre 787 beginnt, ein angebliches Privileg Ottos I. vom Jahre 962 für Bernard von Comacchio erwähnt und zum Jahre 994 bemerkt: „Ottone (III) Imperatore concesse alli Comacchiesi facultà di poter fabricare saline“. — In dem Leben des heiligen Apianus (Acta SS. Bolland., März 4, p. 320 ff.) I, 3 wird erzählt, dafs der Abt von S. Petrus in Caelo aureo in Pavia seinem Mönche Apianus den Auftrag erteilt: „Vade Comiacclum et fuga nostram necessitatem et fatiga te in quantum vales pro acquirendo sale.“ Apianus lebt dann als Einsiedler in Lacu bei Comacchio und stirbt dort. Dann heifst es II, 10: „Cives Papienses venientes Comiacclum caussa emendi salis“ hätten vergebens versucht, seinen Körper zu stehlen und zu Schiff nach Pavia zu bringen.

wohnheitsmäfsig vom Könige eingehoben wurden, so dafs die Händler vor einer einseitigen Erhöhung oder sonstigen Mifsbräuchen geschützt wurden. Denn darüber scheint doch im langobardischen Italien kein Zweifel zu sein, dafs der König (in früherer Zeit vielleicht mit den Herzogen) das alleinige Recht zur Erhebung von Verkehrsabgaben hat; wo sich derartige Abgaben überhaupt erhalten haben, ist er der Nachfolger der öffentlichen Gewalten des römischen Reiches; die Häfen [1] und Ufer gehören ihm, und die riparii, die Liutprand anstellt, sind die Nachfolger der cura litorum und portuum, wie das ripaticum die Fortsetzung des uralten portorium ist [2].

Nach dem Vertrage Liutprands waren nun Zollstätten an folgenden Orten: in Mantua, wo die regelmäfsige Zollabgabe erhoben wurde, während in „Capo Mincio" nur die transitura zu erlegen war; im Hafen von Brescia; in Cremona; im Hafen von Parma; ferner an der Mündung der Adda und schliefslich im Hafen, „qui dicitur Lambro et Placentia", d. h. es ist wohl der Schiffsverkehr von Piacenza den Lambro aufwärts bis nach Mailand gegangen. Überhaupt ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, dafs sich die Leute von Comacchio nicht damit begnügten, den Po hinaufzufahren, sondern auch in dessen Nebenflüsse vordrangen und so die ganze Lombardei in den Bereich ihres Handels einbezogen. Der Endpunkt und der letzte Stapelplatz des ganzen Po-Handels war und blieb aber offenbar die königliche Stadt Pavia [3].

Die Verpflichtungen, die den Schiffen in den Häfen auferlegt waren, waren von dreierlei Art; erstlich mufsten sie die riparii, deren in jedem Hafen zwei bis vier waren, mit sich speisen lassen — eine Naturalabgabe, die anderwärts wohl als pastus bezeichnet wird. Ferner hatten sie das eigentliche ripaticum zu

---

[1] Besonders deutlich Troya, Cod. dipl. nr. 566. 591.

[2] Für das Frankenreich vgl. Waitz, D. V. G IV², 54ff.; Brunner, D. R. G II, 238f. — Das „ripaticum" kommt auch schon bei Agnell. c. 115 vor, wo er einen Auszug aus einem Privileg des Constantinus Pogonatus für die Kirche von Ravenna gibt; doch kann dies immerhin Zutat oder Ausdeutung des Agnellus sein (M. G. Script. rer. Lang., p. 354).

[3] Das ergibt sich unter anderem auch aus Monach. Sangall. c. 17.

entrichten, das als decima, ein Zehntel der Fracht, bezeichnet wird, aber ein- für allemal fixiert ist, und zwar in Mantua achtzehn, bei Brescia fünfzehn, an der Adda und in Piacenza je zwölf modii Salz; der modius soll zu dreifsig Pfund gerechnet werden. Dazu kommt noch die „palfictura", die Abgabe „ad palum solvendum", die je einen tremissis beträgt. In Parma wird ripaticum und palfictura zusammen zu einem solidus in Geld und dazu ein Pfund Öl, ein Pfund Fischbrühe (garum) und zwei Unzen Pfeffer veranschlagt. Aufserdem wird von dem, „qui vult sursum ascendere", d. h. wohl dem, der die Nebenflüsse des Po hinauffährt, noch aufserdem eine Abgabe (transitura) von zwei tremisses bei Capo [1] Mincio, von einem halben solidus bei Cremona eingehoben; doch wird vorgesehen, dafs diese Geldabgabe in eine Naturalabgabe umgewandelt wird; den Mafsstab für diese Umwandlung ergibt der Verkaufspreis: wenn vier (gröfsere) modii Salz um ein tremissis verkauft werden, so sind zwei modii Salz einen halben tremissis wert, also z. B. statt des halben solidus (= 1½ tremissis) in Cremona sechs modii an transitura abzugeben; wenn sechs (kleinere) modii Salz um den tremissis verkauft werden, dagegen neun modii [2]. Die decimae sollten natürlich in demselben modius gezahlt werden, in dem verkauft wird, damit nicht etwa durch Anwendung eines gröfseren Mafses, wie seinerzeit bei den römischen Steuereinhebungen, Unrechtfertigkeiten vorkämen. Auch wird die Einhebung eines scamariticum ausdrücklich verboten, d. h. wohl einer Abgabe, die dafür erhoben wurde, dafs die Schiffe nicht ausgeplündert wurden. —

Wenn man aus dem wichtigen Dokumente, das in die Dunkelheit jener Zeiten plötzliches Licht wirft, schliefsen darf [3], so

[1] „caput" heifst in jener Zeit Mündung eines Flusses; vgl. auch „caput Addue" und „caput Trebiae" (Mühlbacher 1211).

[2] Der gröfsere modius verhielt sich zum kleineren wie 45 librae zu 30 librae (vgl. Mühlbacher 226) oder wie 6 zu 4.

[3] Vgl. aber auch die Bemerkung von Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels I, 69: „Die Zolltarife schmiegen sich in den Zeiten der Naturalwirtschaft den Bedürfnissen des Zollerhebers mehr an, als dafs sie den Wert der Artikel berücksichtigt hätten. ... So erfahren wir aus den ältesten Zolltarifen besser, was das Bedürfnis des Zollerhebers war, als was in gröfseren Beträgen die Zollstätte passierte."

war Gegenstand des Importhandels vor allem Salz; dazu auch Gewürz, namentlich Pfeffer, das die Hafenstädte der Adria vom Osten her beziehen konnten. Die Venetianer, die auch einst vom Salzhandel ausgegangen waren, haben sich aufserdem auch mit dem Sklavenhandel abgegeben und importierten vom Oriente kostbare Stoffe und Gewänder. „Sie bringen uns diese und ernähren sich ihrerseits von den Lebensmitteln, die sie bei uns holen“ — sagt später Bischof Liutprand [1]. Es sind dies dieselben Waren, die auch in anderen Gegenden des Frankenreiches beim Schiffsverkehr die hauptsächliche Rolle spielen [2]; und der Grofshandel spielte sich damals naturgemäfs hauptsächlich auf den Flüssen ab. Die Ursachen für diese Auswahl der Waren sind dieselben, die bei jedem primitiven Handel wiederkehren: wo die Naturbedingungen die gleichen sind, sind die einzelnen Wirtschaften gleichartig; nur die Einfuhr solcher Waren kann zu regelmäfsigem Austausche führen, die im Lande nicht produziert werden und Bedürfnissen entgegenkommen oder neue Bedürfnisse wecken.

In den Wirren, welche auf den Sturz des Langobardenreiches folgten, wurde auch der Handel der Leute von Comacchio gestört; man wollte in Oberitalien ihr Privileg nicht anerkennen oder verlangte wieder von ihnen in Mantua und an anderen Orten, dafs sie ihre Abgaben im gröfseren modius zu 45 Pfund leisten sollten; Karl d. Gr. liefs auf Klage des Bischofs von Comacchio, als er zur definitiven Ordnung seines Königreiches im Jahre 781 nach Italien kam, Erhebungen anstellen, bestätigte Liutprands Privileg und regelte das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten [3]. Um dieselbe Zeit erliefs er gerade in Mantua allgemeine Bestimmungen auch in bezug auf den Handel und schärfte ein, dafs einerseits gewisse Gegenstände — Waffen, Sklaven, Zuchthengste — nicht exportiert werden, und dafs andererseits die Schiffs- und Marktabgaben (teloneum) nur in alt-

---

[1] Liutpr., Legat. c. 55. Monach. Sangall. c. 17. Vgl. Muratori, Antiq. II, diss. XXX.

[2] Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft [3], S. 147; ferner die Raffelstetter Zollordnung usw.

[3] Mühlbacher 226 (Cod. Lang. nr. 62).

hergebrachter Höhe und nur an den rechtmäfsig bestimmten Stellen eingehoben werden durften [1].

In der Tat scheint die alte Übung im wesentlichen auch in den nächsten hundert Jahren beibehalten worden zu sein. Einen Beweis dafür liefert das breve inquisitionis aus Bobbio, aus dem wir erfahren, dafs das Kloster von Bobbio am Hafen von Mantua einen Besitz und das Recht hatte, von jedem fünfzehnten venetianischen Schiffe, das anlegte, die Abgabe für sich in Anspruch zu nehmen, was, wie es scheint, jährlich sechs solidi, je drei Pfund Pfeffer und Zimmet und drei Pfund Lein ausmachte, während die Abgabe eines Schiffes aus Comacchio, die dem Kloster abgeliefert wurde, acht modii Salz und vier denarii (= ein tremissis) betrug [2].

Schon aus diesem Beispiele ist zu ersehen, dafs das Zollregal zu einem privaten Nutzungsrechte werden konnte, und schon im Jahre 894 bestätigte König Berengar I. dem Bischof von Mantua „ripaticum et ficturas palorum ripe Mantuane civitatis et porti" nebst den Jahrmärkten [3]. Ähnlich ist es aber in derselben Zeit mit den anderen Zollstätten ergangen. Liutprand selbst hatte schon einen Teil der Hafenabgabe von Piacenza an die dortige Kirche zediert, indem er bestimmte, dafs ein Schiff, d. h. die Abgabe von einem Schiffe, „quando ibi naves militorum adplicaverint ad negotiandum", den Kirchenarmen von Piacenza überlassen werden solle. Sein Nachfolger Hildeprand bestätigte diese Schenkung [4]. Aber schon Ratchis, der Freund der Kirchen, legte das Privileg so aus, dafs er der Kirche überliefs den ganzen „portum qui dicitur Cotaleto, ubi naves militorum usum habebant adplicandum, ut datione illa de

---

[1] Mühlbacher 225 (M. G. Cap. I, p. 190).

[2] Die Geldabgabe stimmt mit dem Liutprandschen Privileg; sollte in den modii vielleicht ein Schreibfehler — VIII statt XVIII oder umgekehrt — unterlaufen sein? — Vgl. nr. 39 unserer Tabelle.

[3] Berengar nr. XII (Fonti p. 44). Schiaparelli weist die Echtheit der Urkunde nach. — Jedes zur curtis regia gehörige teloneum wird auch der Kirche von Parma schon in den nicht rein erhaltenen Urkunden Karlmanns und Karls III. (Mühlbacher 1501. 1651) vom Jahre 879 und 885 zugesprochen.

[4] Troya, C. d. nr. 566 (von mir kollationiert) vom Jahre 744. S. den Anhang.

ripatico vel iustitia, quod exinde in palatio nostro veniebat, vos eam deberetis tollere“ [1]. Dies ist freilich der erste bekannte Fall, in welchem ein Langobardenkönig sein Zollregal einer Kirche abgetreten hat.

Am vollständigsten sind die erhaltenen Nachrichten über Cremona. Karl der Grofse hatte dem Bischof von Cremona nebst verschiedenem Besitze auch geschenkt: „Porto, cuius vocabulum est Vulpariolus cum militum transitorio usque in caput Addue cum .... portoribus usque in caput Addue“. Zur Zeit der Minderjährigkeit König Pippins von Italien wurde jedoch Bischof Ato von dessen baiulus Rotchild gewaltsam dieser Rechte beraubt, und erst von König Lothar wurde das Bistum im Jahre 841 nach dem Ergebnisse einer Inquisition wieder in seine Rechte eingesetzt [2]. Laut einer Bestätigungsurkunde, die zehn Jahre später abermals notwendig wurde, war der Sinn von Karls Privileg gewesen, dafs „quicquid pars publica inde (sc. ex portu) sperare poterat, totum in luminaribus ipsius ecclesie deveniret“ [3]; aber zu Karls Zeiten hatte man doch nur an die Leute von Comacchio gedacht, die den Handel hier allein beherrschten und deren Abgaben durch das von Karl bestätigte pactum mit Liutprand geregelt waren. In den folgenden Dezennien waren ihnen aber Konkurrenten erwachsen, und daraus ergaben sich Schwierigkeiten, die abermals von den Kaisern entschieden werden mufsten. Dafs auch die Venetianer, deren Handelsvertrag Lothar im Jahre 840 und später die anderen Kaiser erneuerten [4], so dafs ihnen das Recht zukam, gegen Erlegung der gewohnten ripatica und transiturae auf immer weiterem Gebiete Handel zu treiben, ihre Abgabe in Cremona dem Bischofe zu leisten hatten, wird von Kaiser Ludwig II. ausdrücklich hervorgehoben, obwohl hier offenbar geringere Schwierigkeiten bestanden, da es den Venetianern gleichgültig sein konnte, wem ihre Abgaben zuflossen. Dagegen sträubten sich jetzt „quidam Langobardorum ac

[1] Troya, C. d. nr. 591 (von mir kollationiert) vom Jahre 746. S. den Anhang. Bestätigt von K. Karl III. im Jahre 881 (Mühlbacher 1573).

[2] Cod. Lang. 143 und 139 (Mühlbacher 1050).

[3] Cod. Lang. 177 (Mühlbacher 1114) vom Jahre 851, Sept. 8.

[4] Mühlbacher 1033 (M. G. Cap. II, 130) vom Jahre 840, Febr. 22.

ceterarum gentium homines suum peragentes negotium“ sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückfahrt, wenn sie im Hafen von Cremona Handel trieben, Abgaben zu leisten; sie mufsten von Kaiser Ludwig II. ausdrücklich dazu verhalten werden, ripaticum, pali fictura und pastus zu erlegen, und ausdrücklich unter den für die Comacchiesen geltenden Tarif gestellt werden [1]. Eine Beweisaufnahme, die vor dieser Entscheidung veranstaltet wurde, zeigt, in welcher Weise sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts der Handel gestaltet hatte [2]. Kläger sind Einwohner (habitatores) von Cremona, die sich darüber beschweren, dafs ihnen der Bischof für ihre Schiffe dieselben Abgaben im Hafen auferlege, wie den Leuten von Comacchio, obwohl sie von Rechts wegen nicht verpflichtet seien sie zu zahlen und weder sie noch ihre Vorfahren sie bisher entrichtet hätten. Dagegen behauptet der Bischof, dafs jeder negotiator, der in dem Hafen anlege, nach dem von Karl dem Grofsen bestätigten Pactum verpflichtet sei, die Abgaben zu entrichten. Demgegenüber gehen die vom Bischofe geführten Zeugen auf die Rechtsfrage, ob die Bewohner von Cremona durch Karls Verordnungen verpflichtet seien, ebenso zu zahlen, wie die Comacchiesen, eigentlich gar nicht ein. Sie bezeugen nur, dafs die Cremonesen in früherer Zeit gar keine eigenen Schiffe besessen und niemals selbst Salz von Comacchio nach Cremona verfrachtet haben. Zur Zeit Karls und Pippins (des jüngeren) sei nur vorgekommen, dafs sie gemeinsam mit den „milites“ Salz und andere Waren eingeführt und dann auch gemeinsam die Abgaben entrichtet hätten. Erst zur Zeit des letztverstorbenen und des gegenwärtigen Bischofes hätten sie begonnen, mit eigenen Schiffen nach Comacchio zu fahren und von dort Ware einzuführen; seither hätten sie aber auch dieselben Abgaben gezahlt wie die Leute von Comacchio. Da sie nun kein Privileg vorzeigen konnten, durch welches sie von

[1] Cod. Lang. 170. 175 (Mühlbacher 1146. 1149) vom Jahre 851, Jan. 10 und 852, Jan. 29.

[2] Cod. Lang. 180 (vgl. Mühlbacher 1148a). Die Cremoneser Urkunden sind namentlich auch von Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen (1883), S. 99, 25f. herangezogen worden.

der Abgabenpflichtigkeit befreit worden wären, und da auch der Vertreter des Fiskus erklärte, der Kirche von Cremona ihr Recht nicht streitig machen zu können, wurde der Standpunkt des Bischofs als gesetzlich begründet anerkannt und auch durch spätere Privilegien bestätigt [1].

Ein Zweifel konnte überhaupt nur dadurch entstehen, dafs ursprünglich aufser den „milites" von Comacchio, da die Venetianer, deren Verhältnisse durch eigene pacta geregelt waren, noch kaum in Frage kamen, niemand auf dem Po Handel trieb. Die weitere Entwickelung vollzieht sich dann derart, dafs die „milites" in den Hafenstädten beim Verkauf ihrer Waren mit den Einwohnern in geschäftliche Beziehungen traten und dafs diese sich dann an dem Po-Handel auf den Schiffen der „milites" beteiligten und selbst auch nach Comacchio gingen, um Salz und anderes einzukaufen oder eigene Waren zu verkaufen. Die dritte Stufe ist dann die Verselbständigung dieses Handels der einheimischen negotiatores, die nunmehr auf eigenen Schiffen und mit eigenen Waren den Po befuhren [2].

Um die Verhältnisse in Parma in gleicher Weise zu verfolgen, fehlt, soweit ich sehe, das Material; es scheint aber, dafs noch unter den letzten Karolingern der Königshof in Parma „cum omni officio suo ac teloneum" der Kirche geschenkt wurde [3], und darunter werden wohl auch die riparii und die Schiffsabgaben zu verstehen sein, wenn der Po-Hafen noch bestand. Übrigens wurde dann von Berengar auch der Kirche von Modena der portus und das ripaticum des Bundino (Panaro) und der Kirche von Bologna der „portus, ubi fuit catabulum

[1] Im Privileg Karlmanns von 878, Cod. Lang. 275 (Mühlbacher 1489), ist nach „transitorio" das übliche „militum" ausgelassen; in dem Karls des Kahlen von 876, Cod. Lang. 299, werden unter Berufung auf Ludwigs und Lothars Urkunden die Prätensionen der Langobarden ausdrücklich zurückgewiesen. — Dazu noch Mühlbacher 1629 (Karl III., 883); Cod. Lang. 349 (Guido, 891), wo ein Rechtsstreit der Kirche zuungunsten der curtis regia entschieden wird; Berengar nr. 73. 112 usw.

[2] Infolgedessen die Venetianer von Heinrich II. auf die Messen von Ferrara und von Pavia — die beiden Endpunkte des Po-Handels — beschränkt; vgl. Schulte a. a. O. I, 76; Heyd, Gesch. d. Levantehandels I, 129.

[3] Mühlbacher 1651; vgl. 1501.

navium in flumine quod Renum dicitur" mit dem ripaticum geschenkt [1].

Diese drei Städte der Emilia lagen ebenso wie Brescia vom Po abseits und konnten nur durch die Nebenflüsse in Verbindung mit dem Po-Handel kommen; dafs der „portus Brixianus" des Pactums in der Stadt Brescia selbst lag, ist nach der geographischen Lage schwer anzunehmen. Wahrscheinlicher ist es, dafs durch den portus Brixianus der Verkehr auf dem Oglio geregelt wurde, wie durch andere Häfen der auf dem Mincio, der Adda, dem Lambro. Und dahin weisen auch in der Tat die Spuren, die bis in die Langobardenzeit zurückreichen. Der Marschall Gisulf besafs den Hof Alfianum (Alfianello) mit dem „portus in fluvio Ollio", offenbar durch königliche Belehnung, und nach dessen Tode verkauften seine Erben zuerst die eine Hälfte des Besitzes mit der Hälfte des Hafens auf Drängen des Königs Desiderius an das Kloster Santa Maria in Brescia, und dann wurde auch die zweite Hälfte tauschweise an das neugegründete Kloster San Salvatore in Brescia abgegeben, dessen Äbtissin die Tochter des Königs war, nachdem das Kloster Santa Maria in ihm aufgegangen war [2]. Anderthalb Jahrhunderte später finden sich im Inventarium von Santa Julia von Brescia noch die Einkünfte aus diesem Hafen angeführt [3]. Um dieselbe Zeit schenkten aber die Könige Desiderius und Adelchis demselben Kloster unter anderem Landstriche zwischen Oglio und Po, die bis dahin zur curtis regalis oder curtis ducalis gehört hatten, dazu auch die insula Cicomaria oder Ciconiara [4]. Im Inventarium finden wir nun in der Tat bei der curtis Insula Einkünfte aus einem portus und aus „navis militorum" verzeichnet [5]. Es liegt nahe, hier

[1] Berengar nr. 48 und 63. Vgl. auch 52 und 60.

[2] Cod. Lang. nr. 19 und 25 (Troya, C. d. 736 und 770).

[3] Cod. Lang. c. 720.

[4] Cod. Lang. nr. 20 mit der topographischen Anmerkung von Odorici (Troya, C. d. 747). Vgl. auch Cod. Lang. nr. 47 (Troya nr. 964). — Brescia war ursprünglich eine herzogliche Stadt; daher die Erwähnung der curtis ducalis; Pavia, Piacenza, Parma waren von alters her königliche Städte.

[5] Cod. Lang. c. 721: „In Insula curte"; bald darauf folgt „in curte Cigonaria".

den „portus Brixianus“ des Pactums zu finden, der ursprünglich natürlich der herzoglichen oder königlichen curtis unterstand, dann aber mit dem Zollrechte an das Kloster vergabt wurde. — Aber auch ein dritter portus, der in dem Inventarium erwähnt wird, die curtis Ripa alta, vermutlich ebenfalls am Oglio, geht nachweisbar auf königliche Schenkung zurück [1]. Und so bestätigt auch schliefslich König Adelchis noch unmittelbar vor dem Frankeneinfalle dem Kloster alle Güter, die es aus dem Besitze der curtis regia oder ducalis oder durch Geschenk seiner iudices erhalten hatte, ausdrücklich mit Einbeziehung der zugehörigen „portora“ [2].

Im Inventarium wird aufserdem noch je ein portus in Iseo, also am Ausflusse des Oglio aus dem Iseosee, und in Valcamonica, also am Oberlaufe des Oglio erwähnt, ferner ein nicht näher zu bestimmender portus Bissarissu und je ein portus in Piacenza und Pavia [3].

Daraus, dafs in dem Pactum die übrigen Oglio-Häfen offenbar nicht, dafs aber im Inventarium bei dem Hafen von Insula allein die milites erwähnt werden, wird man schliefsen können, dafs die Leute von Comacchio den Oglio nicht hinaufzufahren pflegten; dafür spricht auch, dafs in dem Pactum bei Brescia keine transitura erwähnt wird. Auch in der Veranschlagung der Einnahmen aus den Schiffen unterscheidet sich der Hafen von Insula dadurch von den übrigen, dafs eine Zahl der Schiffe nicht angegeben wird, sondern die Schiffsabgaben im ganzen auf 48 modii Salz (wenn die Zahl richtig ediert ist) und zwei solidi acht den. jährlich angegeben werden [4]. Wenn dagegen bei den anderen Häfen, in welchen von Schiffsabgaben die

[1] Cod. Lang. nr. 31 (Troya nr. 851) und Invent. S. Juliae c. 720.

[2] Cod. Lang. nr. 50 (Troya nr. 985).

[3] Invent. S. Juliae im Cod. Lang. c. 708. 716. 719. 725. 726. — Der portus Placentinus des Klosters wird auch erwähnt in dem Diplome Ludwigs und Lothars vom Jahre 851: Mühlbacher 1113 (Cod. Lang. nr. 173). — Verkehr auf dem Oglio auch Mühlbacher 1151 (Cod. Lang. 176).

[4] Ebendaselbst c. 722: „De navis militum veniunt in anno de sale modia XLVIII et solidos II cum denariis VIII“; die Zahlen lassen sich mit den Zahlen des Pactums nicht in Übereinstimmung bringen.

Rede ist (Alfianum, Bissarissu, Rivalta) je drei bezw. sechs Schiffe als abgabenpflichtig bezeichnet werden, so kann man den Unterschied nicht wohl anders erklären, als dafs der Verkehr der Leute von Comacchio nicht regelmäfsig oder gebunden war, so dafs man nur eine Durchschnittszahl für die Einnahmen einsetzte, während auf dem Oglio offenbar ein regelmäfsiger Binnenverkehr von einheimischen Schiffern stattfand, die dreimal oder sechsmal im Jahre das Hinterland mit Salz versorgten, das sie selbst vermutlich im Po-Hafen von den „milites" eingehandelt hatten. Eine solche gewohnheitsmäfsige Gebundenheit des Verkehres brauchte in damaliger Zeit nicht wunderzunehmen. Dafs der Salzhandel auch diesen Binnenverkehr beherrschte, ergibt sich aber daraus, dafs auch hier das ripaticum in Salz gezahlt wurde; dazu kommt eine Geldabgabe als palfictura. Die Einkünfte, welche dafs Kloster sonst aus seinen Häfen zieht, sind nicht Schiffsabgaben, sondern, wie es an einer Stelle des Inventariums heifst, „census" [1], der aus Getreide und Geld, in Iseo und Valcamonica, in Piacenza und Pavia nur aus Geld besteht. Dadurch wird die Tatsache bestätigt, dafs nur dort ripaticum eingehoben werden konnte, wo der Einhebende Eigentümer der ripa war; die Hintersassen des Klosters, welche die Schiffsabgaben einhoben und bei denen die Schiffer anlegen mufsten, um ihre Ware zu verkaufen, waren, wie die Getreideabgabe erweist, die dem Kloster aus den portus zugeht, Bauern [2]. In den vier letztgenannten portus dagegen, aus denen dem Kloster nur Geldabgaben als census zugehen, ist von Schiffsabgaben keine Rede; hier hatte also das Kloster am Hafenstrande vermietbares Eigentum, aber kein Zollrecht. Hier bleibt die Möglichkeit offen, dafs die Mieter, namentlich in den Städten Piacenza und Pavia, vom Kloster nur ein Haus gemietet hatten und am Hafen ein städtisches Gewerbe als Hauptbeschäftigung betrieben. Der Vorteil, den das Kloster aus dem Besitze eines solchen Hafenstückes hatte, bestand aber sicherlich nicht nur in dem Erträgnisse der Pacht, sondern auch darin,

---

[1] Ebendaselbst c. 708.

[2] Ebenso wie im gleichen Falle beim portus Mantuanus von Bobbio.

dafs seine eigenen Schiffe hier landen und Produkte des Klosters für dessen eigenen Verbrauch oder auch Waren ein- oder ausladen konnten. Ein Beispiel für den Wassertransport von Produkten eines Klosters von einer Besitzung zur anderen bietet das breve inquisitionis von Bobbio, wo die massarii von Sorlasco ihren Frondienst dadurch ableisten, dafs sie „debent ... colligere olivas in Garda et trahere oleum et ferrum cum anona domnica de Sorlasco usque Placentia“ [1]. Gerade in naturalwirtschaftlichen Zeiten war es für die grofsen Klöster wichtig, aufser ihrem grofsen arrondierten Besitze an verschiedenen Orten Eigentum zu besitzen, namentlich z. B. in Pavia, um die Verbindung mit dem politischen Mittelpunkte aufrechtzuerhalten; unter diesen Verhältnissen war die Aufrechterhaltung und Erleichterung des Flufsverkehrs für die innere Wirtschaft des Klosters doppelt nötig.

Wie schon erwähnt, ist Bobbio von Kaiser Ludwig II. für seine Schiffe freie Durchfahrt (transitus) auf dem Po und Ticino zugestanden worden, wodurch die Verbindung einerseits mit den nur auf dem Po erreichbaren Besitzungen, andererseits mit Pavia gesichert war [2]; an einen Handel aufserhalb der Besitzungen des Klosters scheint jedoch hierbei nicht gedacht zu sein, und von ripaticum ist nicht die Rede. Aber auch wenn man von der auf römischem Gebiete gelegenen Kirche von Ravenna absehen will, der schon Kaiser Constantinus Pogonatus im 7. Jahrhundert Freiheit vom ripaticum gewährt haben soll, reichen weitergehende Begünstigungen schon in langobardische Zeit zurück. Wenn Adelchis in seinem letzten Privileg für das Familienkloster in Brescia ihm alle „dationes“, insbesondere auch die „de singulas mercatoras et portoras“ erläfst, so sind darunter natürlich auch ripaticum und palfictura inbegriffen [3]. Noch deutlicher ist das Privileg des Desiderius für Farfa, in welchem dieses Kloster ausdrücklich

---

[1] Vgl. den letzten Anhang: Tabelle nr. 55; vgl. auch nr. 36. — Dazu die Schiffe des Klosters S. Resurrectionis in Piacenza, die „ad ripa Padi in caput de Wardestalla ... ablicaverint“ und den Grundzins mitnehmen: Cod. Lang. nr. 302.

[2] Mühlbacher 1183 (M. H. P. I, nr. 30, c. 51). — Ebenso dürfte die Erlaubnis, abgabenfrei durch die Häfen zu fahren, quandocumque necessitas imminet, für S. Maria Theodotae in Pavia in Berengar 27 aufzufassen sein.

[3] Troya nr. 985 = Cod. Lang. nr. 50.

vom ripaticum befreit wird [1]. Die gleiche Begünstigung enthält übrigens auch das gefälschte Privileg desselben Königs für Nonantula, das immerhin einige echte Bestandteile zu enthalten scheint [2]. Auffallenderweise wurde die Begünstigung gerade für Farfa von den Karolingern in ihren ersten Privilegien nicht erneuert, und erst Kaiser Lothar bestimmte im Jahre 823, dafs ein Schiff des Klosters „causa mercimonii" in den Meeren und Flüssen des Reiches zoll- und abgabenfrei verkehren dürfe [3]. Die gleiche Einschränkung mufste sich das Kloster von Brescia stillschweigend gefallen lassen, da Ludwig II. im Jahre 860 nur einem namentlich angeführten Bevollmächtigten der Äbtissin gestattete, „quocumque cum propriis mercimoniis negotiando perrexerit", frei von ripaticum und Verkaufsabgaben zu handeln [4]. Die gleiche Begünstigung hatte Karl der Grofse dem Patriarchen Fortunat für vier Schiffe und Kaiser Lothar für zwei Schiffe dem Kloster vom heiligen Zeno in Verona zugestanden [5]. Eine weitergehende Begünstigung scheint in karolingischer Zeit nur dem an Italien angrenzenden, aber schon zu Frankreich gehörenden Kloster Novalese zuteil geworden zu sein [6].

Die formale Einschränkung des Handelsprivilegs der beiden Klöster, die von den Langobardenkönigen gerade zu der Zeit, als ihr Reich schon schwer bedroht war, so freigebig bedacht worden waren und deren Interessensphären sich über ganz Ober- und Mittelitalien erstreckten, scheint mir aber doch weniger mit einer Tendenz der Karolinger zusammenzuhängen, mit den königlichen Vergabungen sparsamer umzugehen, als damit, dafs der Bedarf nach einem so umfassenden Privileg gar nicht vorlag und dafs der Fernhandel der Klöster eben so wenig entwickelt war,

[1] Reg. Farf. doc. 1225.

[2] Troya nr. 721, p. 673; für eine echte Vorlage spricht die Erwähnung von Comacchio.

[3] Reg. Farf. doc. 266 = Mühlbacher 983.

[4] Mühlbacher 1184 = Cod. Lang. 211. — Man vgl. übrigens die gleiche Begünstigung bei Cassiod., Var. II, 30.

[5] Mühlbacher 393 für Fortunat und für Verona Bestätigung durch Berengar nr. 11 vom Jahre 893, Nov. 9.

[6] Mühlbacher 1087 (M. H. P. I, nr. 25, c. 42) vom Jahre 845.

dafs éin Schiff dafür genügte. Vielmehr war ihre Anteilnahme eine mehr passive. Der Fernhandel auf dem Po hatte sich zur Deckung hauptsächlich des Salzbedürfnisses Oberitaliens, das die Leute von Comacchio befriedigten, entwickelt; soweit die Kirchen und Klöster ihren Bedarf nicht dadurch deckten, dafs ihnen ein Anteil an der Naturalabgabe des ripaticum eingeräumt wurde, mufsten sie von den Comacchiesen auf den städtischen Stapelplätzen, wo diese anlegten, einkaufen. Von hier entwickelte sich auch, wie das Beispiel von Cremona zeigt, ein aktiver Fernhandel der städtischen Bewohner[1]. Daneben entwickelte sich notwendig ein interner Verkehr zwischen den einzelnen Besitzungen derselben klösterlichen Grundherrschaft, der wenigstens zum grofsen Teile durch Schleppfronden auf dem Po vermittelt wurde, namentlich zwischen den entfernteren Besitzungen, welche irgendwelche spezielle Produkte lieferten, und dem Zentrum, dem Kloster, oder auch mit den Xenodochien, portus, Anwesen, welche die Klöster in den städtischen Mittelpunkten, wie in Pavia und Piacenza, besafsen.

Auch aus diesen Verhältnissen ist zu erkennen, dafs die Grundherrschaft des Klosters im wesentlichen ein geschlossener Wirtschaftsorganismus war, dafs sie aber doch genötigt war, gewisse Waren durch Kauf zu erwerben. Der aktive Fernhandel Oberitaliens war und blieb noch wenig entwickelt. Doch das Beispiel der Cremonesen lehrt, in welcher Weise die Stadtbewohner an ihm teilzunehmen begannen, und zwei Einzelfälle, die zufällig überliefert sind, deuten die Art an, in welcher die Klosterwirtschaft mit dem Handel und anderen Wirtschaften in engere Verbindung kam. Nach dem Inventarium von Santa Julia in Brescia sind dreizehn Hintersassen des Klosters nicht nur zur Leistung einer Abgabe von zehn Pfund Seide an das Kloster verpflichtet, sondern auch dazu verhalten, diese Seide nach Pavia (wo das Kloster einen portus besafs) zu führen und dort zugunsten des Klosters um fünfzig solidi zu verkaufen[2]. — Ebenfalls in der Stadt Pavia aber, wo das Kloster von Nonantula eine

[1] Vgl. auch das obige Beispiel von Pavia.

[2] Cod. Lang. c. 726.

Zweigniederlassung besafs, verpachtete der Abt von Nonantula im Jahre 901 einem negotiator eine statio für neunundzwanzig Jahre gegen einen Geldzins, damit er dort am „forum clusum" und in der Nachbarschaft von anderen stationes sein Geschäft betreibe [1]. Pavia erscheint hier als Absatzmarkt für Produkte der Landbewohner und Wohnort der negotiatores. — In diesem Zusammenhange erscheint es auch nicht bedeutungslos, dafs zwischen den Jahren 883 und 888 das Kloster Bobbio gerade in Comacchio von dem Venetianer Sabatinus einen Besitz erwarb [2]; auch die Klöster Sankt Petrus in Caelo aureo in Pavia und Leno bei Brescia erwarben Salinen in Comacchio [3].

Allerdings tritt aber allmählich der Handel der Leute von Comacchio gegenüber den jüngeren Konkurrenten zurück. Es ist bezeichnend, dafs in dem Pactum Lothars mit Venedig aufser den Städten auf dem venetianischen Festlande nur Comacchio und die Seestädte am adriatischen Meere genannt sind, während das Pactum vom Jahre 880 sich auf das totum regnum bezieht und namentlich auch schon das für den Po-Handel wichtige Ferrara, der erste Binnenhafen, einbezogen wird [4]. Wahrscheinlich lag auch in der Bestimmung des Pactums vom Jahre 888, welche das ripaticum auf höchstens ein Vierzigstel vom Gewichte festsetzte, eine besondere Begünstigung der Venetianer [5]. — Im Anfange des 10. Jahrhunderts werden als Schiffer auf dem Po aufser den Comacchiesen und Venetianern noch die Leute von Pavia, Cremona und Ferrara erwähnt [6].

---

[1] Cod. Lang. nr. 393, c. 658 f.

[2] Berengar nr. 1. Der Besitz fehlt noch in dem „Breve inquisitionis" von 883.

[3] S. oben S. 75 Anm. — Cod. Lang. nr. 626, c. 1074; vgl. auch die interpolierte Urkunde für Reggio: Mühlbacher 229.

[4] M. G. Capit. II, p. 138, auch 142. Vgl. Viertelj. f. S.- u. W.-Gesch. a. a. O.

[5] M. G. ebendaselbst p. 145.

[6] Dipl. Berengar. ed. Schiaparelli nr. 81 (p. 219); vgl. auch DO. I. 364 (a. 968) für Bergamo. — Die Zollstätten auf dem Po wurden übrigens in späterer Zeit im Anschlusse an die Entstehung selbständiger Territorien wesentlich vermehrt. Vgl. z. B. die Aufzählung der Zollstätten von Seravale bis Pavia vom Jahre 1319 bei Pertile, Storia del diritto Italiano [2] II, 444, § 59, nr. 92.

Wenn die Entwickelung des Handels in diesen Binnenstädten und wohl namentlich in Ferrara den Comacchiesen Schaden bringen mufste, so war vermutlich für die Zurückdrängung Comacchios die feindliche Haltung der Venetianer noch von gröfserem Gewichte. Wenige Jahre nachdem die Stadt im Jahre 875 von den Sarazenen niedergebrannt war, während die Venetianer sich durch ihre Flotte geschützt hatten, wollten diese vom Papste die Grafschaft von Comacchio erlangen, überfielen dann die Stadt unter dem Vorwande, für einen Mitbürger Rache zu nehmen, und ihr Doge setzte venetianische Beamte ein. Ein halbes Jahrhundert später finden wir Comacchio allerdings wieder der venetianischen Botmäfsigkeit entzogen. Abermalige Reibereien wegen angeblicher ungerechtfertigter Festhaltung von Venetianern in Comacchio führen aber abermals zum Kriege, zur Verbrennung der Festung durch ein vom Dogen Petrus Candianus entsendetes Heer und zu abermaliger Unterwerfung unter Venedig [1].

---

[1] Johann. diac. Chron. Venet. ed. Monticolo p. 121. 127. 133.

Marktrecht und Munera.

Auch verfolgt, besiegt und unterworfen haben die Römer durch ihre Paläste und Stadtmauern, die unzerstörbar schienen, die Langobarden in ihren Bann gezwungen. Aufser der wirtschaftlichen Organisation der Grundherrschaft, die von den Langobarden übernommen wurde, waren diese steinernen Überreste das konservative Moment, das die Barbaren mit dem Römertum verband, indem es ihre Siedelungsweise bestimmte. In Pavia wurde aus Theoderichs Palast das palatium der Langobardenkönige [1], in den anderen Städten residierten die Herzoge oder die Vertreter des Königs in der curtis ducalis oder regalis. Neben ihnen waren innerhalb des Mauerringes mit ihren Nebengebäuden noch andere curtes, die bei der Teilung vornehmen Langobarden zugefallen waren [2]. Wie die Verwaltungseinteilung nach civitates in den Herzogtümern weiterlebte, so blieb auch die städtische Ansiedelung mit ihrer Umfassungsmauer der Mittelpunkt, und zu wiederholten Malen suchten die Langobarden hinter den für Barbaren uneinnehmbaren römischen Befestigungsmauern Schutz, bis sich die Scharen der Franken oder Avaren wieder verlaufen hatten.

Die Existenz der städtischen Ansiedelung bedeutete aber keineswegs eine strenge berufliche Scheidung des städtischen Gewerbes von der Landwirtschaft; waren doch in römischer Zeit die städtischen Kurialen gerade die Vertreter des mittleren Grundbesitzes, und in langobardischer Zeit sind die langobardischen Grundbesitzer neben dem Könige und den Herzogen auch als die Besitzer des städtischen Bodens zu denken. Einen grofsen

[1] Vgl. Darmstädter a. a. O. 184.

[2] Solche curtes häufig in Urkunden.

Teil ihres Bedarfes konnten diese Grundbesitzer in natura von ihren Gütern durch ihre Hörigen und Sklaven beziehen. Aufserdem gab es aber in römischer Zeit in den Städten auch eine in Korporationen organisierte, Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung, wenn sie auch der Zahl nach schwerlich sehr hoch anzuschlagen ist. Wie Bücher namentlich aus dem Edictum de pretiis rerum venalium nachgewiesen hat, bestand diese Bevölkerung grofsenteils nicht aus Handwerkern, sondern aus Lohnwerkern, die nur das von den Konsumenten, den Landwirten, gelieferte Material verarbeiteten [1]. Zu diesen gehörten nicht nur Schuster, Schneider usw., sondern auch z. B. die Bauarbeiter, die als magistri Comacini auch in langobardischer Zeit begegnen. Andererseits gab es die negotiatores, Handwerker und Händler, von denen eine Hauptgruppe damit beschäftigt war, dem Teile der städtischen Bevölkerung, die nicht oder wenig Landwirtschaft betrieb, die Produkte der Landwirtschaft zu liefern, z. B. Getreide, Wein, Vieh usw. [2]. Auf diese Weise vollzog sich ein — wenn auch in bezug auf die Masse der beteiligten Bevölkerung und auf die Anzahl der Produkte beschränkter — Austausch zwischen Stadt und Land. Abgesehen von den, einzelnen Grundherrschaften, die sich den Städten ebenbürtig an die Seite stellten, zugestandenen nundinae [3] war der städtische Mittelpunkt zugleich der Markt für den Austausch dieser Produkte. Was von den Kaufleuten herbeigebracht wurde, was die Landwirte auf den Markt führten, unterlag dem siliquaticum, der Abgabe von einer siliqua vom solidus des Verkaufspreises; aufserdem griff die Staatsaufsicht preisregulierend ein, indem verfügt wurde, dafs auf dem forum rerum venalium nur nach dem von der Stadtbehörde festgesetzten Preistarife verkauft werden durfte [4]. Die

[1] Vgl. Bücher in „Zeitschrift f. d. ges. Staatsw." 50 (1894), 679 ff.

[2] Vgl. z. B. Cassiod. Var. X, 28.

[3] Dies Zugeständnis erfolgte ursprünglich durch eigenes Senatusconsult, dann durch kaiserliche Gewährung: Cod. Just. IV, 60. — Vgl. auch die Beschreibung eines Jahrmarktes bei Cassiod. Var. VIII, 33.

[4] Über die Preisregulierung vgl. meine „Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft" S. 6 ff. — Siliquaticum: Novell. Theodos. II, 27 (48) und Mommsens Index zum Cassiodor s. v. — E. Mayer, Markt und Zoll in Germanist. Abhandl. zum 70. Geb. K. v. Maurers S. 396, Anm. 3.

Händler, welche nicht selbst erzeugte Ware verkauften, unterlagen aufserdem einer Gewerbesteuer, der auri lustralis collatio [1], während die städtischen Handwerkerkorporationen dem Staate zu gewissen Diensten und Abgaben verpflichtet waren. Schon wegen der Überwachung und der geforderten Öffentlichkeit des Handels mufste dieser auf dem Marktplatze und auf gewisse Zeiten konzentriert werden [2], während die Handwerker natürlich in ihren — allerdings häufig auf öffentlichem Grunde errichteten — Butiken für ihre Auftraggeber arbeiteten, ohne an bestimmte Zeiten gebunden zu sein. Der Markt konnte nur dem Importe von Handelsgütern und landwirtschaftlichen Produkten in die Stadt dienen, während gewerbliche städtische Produkte in der Regel nicht auf dem Markte feilgeboten wurden. Markt und Handwerk ergänzten einander wohl wirtschaftlich in spätrömischer Zeit insofern, als sie zwei Seiten einer und derselben Erscheinung, des gegenseitigen Austausches von aufserstädtischen Produkten gegen gewerbliche Arbeit waren; allein sie waren beide selbständig organisiert.

Andererseits war es allerdings auch möglich, dafs, auch wenn das städtische Handwerk zurückging oder verschwand, weil die Grundherrschaft durch ihre Ministerialen den Grofsteil ihrer gewerblichen Bedürfnisse selbst deckte, der Markt in der Stadt, als dem Zentrum einer Anzahl von Grundherrschaften, bestehen blieb, wenn die Grundherrschaften hier ihre verschiedenartigen Produkte gegeneinander umsetzten oder ihre eigenen Produkte gegen den Import des Fernhandels. Die Frage nach dem Fortbestande des Marktes ist daher nicht notwendig identisch mit der Frage nach dem Fortbestande des Handwerkes.

Mit diesen Fragen hängt aber weiter die Frage nach dem Fortbestehen der spezifischen Steuern zusammen. Dafs die Gewerbesteuer, die auri lustralis collatio, ebenso wie das tributum bei der naturalwirtschaftlichen Natur des langobardischen Staates wegfallen mufste, ist selbstverständlich; sowie es negotiatores in ansehnlicher Zahl gab, wurden sie eben, wie die Grundbesitzer,

---

[1] Vgl. Cod. Theod. XIII, 1.

[2] Vgl. Novell. Theod. a. a. O.

zur Wehrpflicht und nicht zu einer Steuer herangezogen [1]. Anders steht es aber mit den Verkehrsabgaben und Diensten. Nicht nur der Fortbestand der Hafenabgaben [2] und verschiedener munera, sondern auch die Existenz eines siliquaticum ist wenigstens für die letzten Zeiten des Langobardenreiches ausdrücklich bezeugt [3]. Haben auch Handwerker Abgaben zu leisten gehabt?

Die Urkunden König Hildebrands und König Ratchis' für die Kirche von Piacenza erzählen, dafs König Liutprand der Kirche zugestanden habe: „pensionem illam de sapone hoc est libras XXX quae palatii nostri ex Placentina civitate inferebantur"; König Liutprand hatte also für sein „palatium" eine pensio von dreifsig Pfund Seife aus der Stadt Piacenza bezogen. Dafs die Stadt selbst, die als Korporation nicht mehr bestand, diese Abgabe nicht entrichtet hat, ist selbstverständlich; sie kann nur von den Seifensiedern von Piacenza entrichtet worden sein [4]. Es ist dies zwar in unserer spärlichen Überlieferung ein vereinzelter Fall; man mag aber damit zusammenhalten, dafs Agilulf dem Avarenkhan Schiffszimmerleute zur Verfügung stellte, und andererseits in Betracht ziehen, dafs die Könige ganz in römischer Weise den Arbeitslohn der magistri Commacini, d. h. der Bauhandwerker, regulierten, was wiederum auf eine gewisse Abhängigkeit schliefsen läfst. Als die wahrscheinlichste Hypothese erscheint dann, dafs die verschiedenen Handwerker, die sich aus der Römerzeit erhalten hatten, zu gewissen Abgaben oder Diensten an das palatium, an den König oder den Herzog ihrer Stadt verpflichtet waren, während wohl die magister ferrarius und magister caligarius, die aurifices und caldararii, pictores und sartores, die als freie Männer und teilweise als Grundbesitzer in den Urkunden des 8. Jahrhunderts in Lucca wie in Monza, in Pisa wie in

---

[1] S. oben S. 75.

[2] S. oben S. 76 ff.

[3] Vgl. Troya nr. 985.

[4] Troya nr. 566. 591, von mir kollationiert; vgl. den Anhang 2 u. 3. — An eine königliche „Fabrik" kann wohl nicht gedacht werden. Vgl. Darmstädter a. a. O. S. 292; Solmi, Le associazioni S. 62 f.; meine „Gesch. Italiens im Mittelalter" II/2, 43.

Brescia erscheinen [1], entweder Römer gewesen sein dürften, die in den Friedenszeiten eingewandert waren, oder freie Langobarden, die aus dem Handwerke einen Beruf oder Nebenberuf machten und nicht mehr in die Abhängigkeit gerieten, in welche alle Römer zur Zeit der Eroberung geraten waren. Die Verschiedenheit der Auffassung, welche das erste vom zweiten Jahrhundert der langobardischen Herrschaft unterscheidet, mufs eben auch in den Verhältnissen der Gewerbsleute zum Ausdrucke gekommen sein [2]. Wurden doch in der ersten Periode nur abhängige Römer geduldet; die Abgaben der Seifensieder in der königlichen Stadt Piacenza, die bis dahin durch ihre Abgaben als abhängig vom römischen Staate erschienen, nahm der König als Rechtsnachfolger des römischen Staates für sich in Anspruch; ihr status erschien dadurch als eine geminderte Freiheit, vielleicht als Aldionat. In anderen Städten mögen die Handwerker, so viele ihrer erhalten blieben, ebenso wie die Kolonen, den einzelnen langobardischen Grofsen zugeteilt worden und zu grundherrschaftlichen Aldien, wenn auch vielleicht mit städtischem Wohnsitze, geworden sein. Viele Gewerbe mögen bei der Eroberung ganz vernichtet worden sein; einerseits war der Bedarf nach gewerblichen Produkten bei den Langobarden naturgemäfs geringer, und andererseits wurde er eben durch die Arbeit auf der und für die Grundherrschaft selbst zur Genüge gedeckt, sowie durch die Kriegsbeute, welche den Langobarden, die beständig auf dem Kriegspfade waren, zufiel. Erst mit dem Frieden entwickelte sich wie der Handel so das Handwerk, das nun von Freien in den Städten ausgeübt wurde. Sehr zahlreich mögen immerhin diese freien Handwerker anfänglich nicht gewesen sein, und es bleibt auch eine offene Frage, ob ein gröfserer Teil von ihnen auf eigenem Grund und Boden angesiedelt war oder Haus und Werkstatt von der Kirche, der königlichen curtis oder anderen Grundbesitzern in Pacht hatte.

Gewisse Luxusgüter konnten auf den Grundherrschaften über-

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung in meiner „Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft“ S. 9.

[2] Vgl. auch meine „Gesch. Italiens im Mittelalter“ II/2, 18 ff.

haupt nicht erzeugt werden; deshalb war für die aurifices Beschäftigung vorhanden, sobald die Grundherren zu akkumulieren begannen; andere Fertigkeiten wurden nur auf den gröfseren Grundherrschaften ausgeübt, während die kleineren Grundherrschaften oder auch abhängige Bauern ihren Bedarf in den Städten decken mufsten; die von frommen Seelen gestifteten Kirchen wurden doch in der Regel per manum artificum [1] erbaut, wenn auch die ganz grofsen Herren ihre eigenen Bauhandwerker hatten. Geld war bei den grofsen Grundherren, in den palatia und in den Kirchen, akkumuliert und konnte zur Deckung von Luxusbedürfnissen durch den Fernhandel und durch das Handwerk benutzt werden. Dadurch wurde es wiederum den negotiatores und den Handwerkern möglich, sich vom Eigenbetriebe der Landwirtschaft ganz loszulösen und ihren gewerblichen und landwirtschaftlichen Bedarf einzukaufen, während z. B. die abhängigen Bauern Absatz für ihre landwirtschaftliche Produktion fanden und Geldabgaben an die Grundherrschaft leisten konnten. — Den Anstofs zu diesem tieferen Eindringen der Geldwirtschaft in die gesellschaftliche Struktur gaben offenbar die negotiatores und der Handel, namentlich auch seit dem Frieden der aus dem Auslande organisierte Transport fremder Produkte; dieser Transport wurde aber naturgemäfs zum städtischen Mittelpunkte, zum Markte, geleitet; und im Anschlusse an diesen Fernhandel entwickelten sich weiter, wie am Beispiele von Cremona zu ersehen ist, die städtischen negotiatores, die in der Lage waren, sich vollständig von der Landwirtschaft loszulösen.

Dafs die Marktplätze, soweit sie in römischer und gotischer Zeit öffentliches Eigentum gewesen waren, durch die langobardische Eroberung in das Eigentum der Herzoge und des Königs übergegangen waren, kann nicht bezweifelt werden; ebensowenig, dafs es als Recht des langobardischen Königs, wie früher der öffentlichen Gewalten, angesehen wurde, Zeit und Ort für die Märkte zu bestimmen, und dafs nur an solchen vom Könige bestimmten Märkten die negotiatores ihre Waren feilhalten durften; ebenso mufs das Recht, das siliquaticum oder

[1] So z. B. in einer Urkunde aus Lucca: Troya nr. 470.

eine andere Marktabgabe einzuheben, als Regal betrachtet werden. In älterer Zeit werden diese königlichen (oder herzoglichen) Rechte wahrscheinlich nur von geringer Bedeutung gewesen sein, wenn sich auch hier und dort an althergebrachter Stätte ein periodischer städtischer Markt in recht kleinem Mafsstabe erhalten haben mag. Erst in späterer Zeit mögen die städtischen Märkte gröfsere Bedeutung gewonnen, mag auch das Recht des Königs, Grundherrschaften Marktkonzessionen zu erteilen, praktisch geworden sein [1].

In dem Vertrage Sicards von Benevent mit Neapel, der viele Ähnlichkeit mit den mit Venedig abgeschlossenen Verträgen aufweist, wird nicht nur bestimmt, dafs die Kaufleute im Vertragsgebiete ihren Handel treiben und unter den üblichen Bedingungen die Flüsse befahren durften, sondern auch, dafs sie, wenn sie Handel treiben, „persolvant secundum antiquam consuetudinem“; es wird ferner ausdrücklich verboten, dafs einer aufserhalb der Stadt einen Ochsen oder ein Pferd kaufe; ein solcher Verkauf durfte nur geschehen „infra civitatem vel in mercato presencia de iudicibus et ab eis ipse venditor cognoscatur“; ein Ochsen- oder Pferdekauf unter anderen Bedingungen sollte wie Diebstahl bestraft werden. Hier ist also wenigstens für den Viehhandel Marktzwang und Öffentlichkeit unter Aufsicht von iudices sanktioniert [2]. Viel anders wird es wohl in Norditalien auch nicht gewesen sein.

Soweit die erhaltenen Urkunden einen Schlufs zulassen, wird von den Karolingern in Italien das Marktregal prinzipiell festgehalten, aber von ihnen und ihren Nachfolgern bis in die Ottonenzeit tatsächlich vollständig aus der Hand gegeben. Die Immunitätsverleihungen schlossen ohnedies die Erhebung von Abgaben durch königliche Beamte auf den Grundherrschaften aus; die Konzessionierung eines neuen Marktes auf einer Grundherrschaft bedeutete daher in jener Zeit auch die Überlassung der Abgaben an den Grundherren. Die alten städtischen Märkte

[1] Über die Entstehung des Marktregals im Frankenreiche vgl. S. Rietschel a. a. O. § 1.

[2] Vgl. Sicardi pactio a. 836, c. 5. 13. 15.

aber wurden mit ihren Abgaben allmählich alle an die Bischöfe übertragen, ebenso wie die Schiffahrtsabgaben, so dafs das Marktrecht schliefslich überhaupt allgemein den Grundherren und den Bistümern zukam und eine Konzession von seiten des Königs nach der Zeit der Ottonen nicht mehr erforderlich sein konnte [1].

Wie im Frankenreiche, so ist auch im italienischen Reiche das älteste bekannte Marktprivileg für St. Denys ausgestellt worden: Lothar gestattete — gemäfs der im Frankenreiche üblichen Formel — dem seit der fränkischen Eroberung auch im Süden der Alpen begüterten Kloster auf seinem Grundbesitze im Valtellin am Orte Haenohim oberhalb des Comersees „construere mercatum"; was an Abgaben von diesem Markte eigentlich dem Könige zugestanden wäre, solle dem Kloster zugute kommen; zugleich werden zwölf freie Männer des Tales von jeglichem öffentlichen Dienste befreit [2]. Da diese Befreiung doch wahrscheinlich in irgendeinem Zusammenhang mit der Marktgründung steht, könnte man daran denken, dafs diese zwölf die negotiatores waren oder werden sollten, die zur Beschickung des neuen Marktes im Interesse des Klosters angeeifert werden sollten. — Derselbe Lothar gewährte der Kirche von Volterra zwei Jahrmärkte, und Kaiser Ludwig II. fügte im Jahre 850 noch zwei andere hinzu, einen bei der Kirche zum heiligen Petrus in einem Hofe des Klosters aufserhalb der Stadt, einen anderen aber am Marienfeste (15. August) in der Stadt „in domo" selbst; auch in diesen Fällen verzichtet der König auf das teloneum, und es wird hinzugefügt, alle Nationen sollten das Recht haben „usum negotii perfruendi" [3]. Lothar bestätigte auch den Kanonikern von Arezzo einen schon früher bestehenden Markt, der zu zwei ihnen geschenkten villae gehört [4]. Am ausführlichsten ist wohl das Privileg Ludwigs II. für Bobbio, dasselbe, in welchem den Schiffen des Klosters Abgabenfreiheit auf dem Po und Tessin zugestanden wurde; hier heifst es: „ut mercatus annuus

[1] Vgl. Handloike a. a. O. S. 27.

[2] Mühlbacher 1003. Durch die Freundlichkeit des Kollegen Lechner konnte ich in den Apparat der „Monumenta" Einsicht nehmen.

[3] Mühlbacher 1147.

[4] Mühlbacher 1074.

in villis aliquibus eiusdem monasterii sub potestate et dispositione rectorum eius et ministrorum, secundum quod opportunum fuerit, fiat; et neque in ipso mercato neque in profectione aut reditu ab ipso mercato aut etiam ad transitum navium supra compraehenso vel in reditu ab ipso transitu quispiam exigere praesumat praeter ipsius monasterii potestatem" [1]. Hier ist also nicht ein bestimmter Markt zugestanden, sondern dem Kloster überlassen, wo und wann es auf seinem Besitze Markt halten lassen will; als einzige berechtigte Marktbehörde erscheint die Grundherrschaft; und das Privileg wird ausdrücklich so weit ausgedehnt, dafs die Kaufleute auf der Hin- und Rückreise abgabenfrei sein sollen. — Diese letzteren Bestimmungen finden sich auch in dem Privileg Kaiser Ludwigs II. für Piacenza, in welchem die Jahrmärkte bei den Kirchen des heiligen Antoninus, des heiligen Syrus und des heiligen Laurentius bestätigt werden, und in dem späteren Privileg Kaiser Karls III. (vom Jahre 881), in welchem sie auf alle Orte, ubicumque mercatum construxerint, ausgedehnt werden [2].

Diese älteren Marktprivilegien zeichnen sich dadurch aus, dafs sie sich auf neu entstandene oder neu zu gründende Märkte auf Kirchenbesitz oder auf dem Besitz einer Grundherrschaft beziehen, die von den Königen anerkannt, deren Aufsicht und Einkünfte den Marktherren im Sinne der Immunität ausdrücklich zugestanden werden, nicht aber auf ursprünglich königliche Märkte auf öffentlichem Grunde.

Eine zweite Reihe von Urkunden aber, die erst mit den letzten Karolingern zu beginnen scheint, ist dadurch gekennzeichnet, dafs bestehende königliche Märkte an die Kirchen verschenkt werden. Mitunter erscheinen die mercata, wie telonea und ripatica, nur in der Pertinenzformel als Zubehör eines geschenkten königlichen Hofes [3] aufserhalb der Stadt. Wichtiger

[1] Mühlbacher 1183 = Cod. Lang. nr. 218, c. 365.

[2] Mühlbacher 1217. 1573. Von späteren vgl. z. B. Berengar 77 (911) und Böhmer 1279 (Muratori II, 869) für Monte Amiata (Wochen- oder Jahrmarkt). — Wochenmarkt und Jahrmarkt an bestimmten, der Kirche von Novara gehörigen Orten auch Bereng. Dipl. 123.

[3] Vgl. z. B. Mühlbacher 1592 und Bereng. Dipl. 37. 43.

erscheinen aber die Fälle, in denen die curtis regia der Bischofsstadt selbst mit dem öffentlichen Gute und als Zubehör geradezu die ganze Abgabenhoheit in der Stadt verschenkt wurde; in der Stadt hat es sich dabei offenbar hauptsächlich um den sich an den Wochenmärkten, namentlich an Samstagen, abwickelnden Verkehr gehandelt, während außerhalb der Stadt die Jahrmärkte allein vorherrschen. So überlassen Karlmann und Karl III. dem Bischof von Parma: „cortem regiam infra civitatem Parmam cum omni officio suo ac toloneum et districtum eiusdem civitatis et ambitum murorum in circuitu et pratum regium“ [1]. Lambert und Berengar bestätigen der Kirche von Modena „loca in quibus predicta civitas constructa est“, ferner alle census von bestehenden oder noch zu errichtenden viae, pontes, portae, in einem Umkreise von einer Miglie [2]. Im Jahre 913 schenkt Berengar der Kirche von Vercelli außer dem „locus qui olim Curtis Regia dicebatur“, der an den mercatus publicus und das macellum anstößt, samt teloneum und census, den Jahrmarkt und den samstägigen Wochenmarkt [3]. Dieselbe Bedeutung hat es, wenn die Kirche von Mantua im Jahre 894 von Berengar „omne teloneum, ripas et ripaticum et ficturas palorum ripe Mantuane civitatis et porti“ erhält [4]. In Cremona waren die Verhältnisse insofern anders als in Parma und Vercelli, als die Stadt keinen eigenen Königshof gehabt zu haben scheint, sondern von der curtis regia Sexpilas abhängig war, während die Zolleinnahmen aus dem Po-Hafen der Kirche, wie erwähnt, schon längst zugefallen waren; da nach der Verwüstung der ganzen Gegend durch die Ungarn der Hof von Sexpilas und die Grafschaft Brescia sich Übergriffe erlaubten, übertrug Berengar im Jahre 916 außer dem Jahrmarkte auch alle sonstigen Zölle und Abgaben von Märkten, welche der Bischof innerhalb der Stadt oder in einem Umkreise von fünf Miglien einrichten würde, der Kirche [5].

---

[1] Mühlbacher 1501. 1651 (Affò, Storia di Parma I, 294. 305).
[2] Bereng. Dipl. 24 und Böhmer 1308.
[3] Bereng. Dipl. 87. Vgl. Darmstädter a. a. O. 220.
[4] Bereng. Dipl. 12.
[5] Bereng. Dipl. 112. Vgl. Darmstädter a. a. O. 148 ff. (Sospiro). —

Neben den auf grundherrschaftlichem Gebiete mit Genehmigung des Königs begründeten Märkten und den alten, auf öffentlichem Grunde bestehenden Märkten in den Städten, die allmählich im Laufe des 10. Jahrhunderts wohl durchaus in den Besitz der bischöflichen Kirchen übergingen, entwickelt sich seit den Ungarneinfällen im Beginne des 10. Jahrhunderts ein neuer Typus des Marktes in Verbindung mit den neu angelegten Kastellen. Es ist gewifs mit Recht bemerkt worden, dafs die Verleihung des Marktrechtes — nebst Immunität und Königsschutz — an die Gründer solcher Kastelle und an die Wiederhersteller zerstörter Stadtmauern zugleich eine materielle Entschädigung war, die Privatpersonen dazu anspornen konnte, die Schutzanlagen herzustellen, welche das Königtum in seiner Schwäche vernachlässigte [1]. Andererseits war es die natürliche Folge der unsicheren Zeiten, dafs sich auch die Kaufleute und die Märkte hinter Mauern und Türme zurückzogen. Die Stadtmauern waren öffentliches Gut, Königsgut, aber auch das Recht, Befestigungen neu anzulegen, betrachtete man als Regal, und so mufste den Bischöfen die Stadtmauer ausdrücklich geschenkt und ihnen die Erlaubnis erteilt werden, sie wieder aufzubauen und stärker zu befestigen. Ebenso erhielten Einzelpersonen das Recht, auf eigenem Grunde Befestigungen anzulegen und die öffentlichen Strafsen derart zu verlegen, dafs sie das Kastell im Interesse der Zoll- und Marktabgaben berühren mufsten. In einem Falle scheint das Recht, ein Kastell zu erbauen und alle Wege dahin zu leiten, von Berengar seiner Tochter, der Äbtissin von Santa Julia in Brescia, nur erteilt worden zu sein, um den dem Kloster gehörigen Ticino-Hafen zu schützen [2]. Im Jahre 906 gestattet Berengar einem Subdiakon der Kirche von Verona, ein Kastell in Nogaria am Tartaro anzulegen „et infra ipsum castrum negotia exercere et mercatum ędificare“, sowie

---

Vgl. ferner die Urkunden Ludwigs III. für Como vom Jahre 901 (Cod. Lang. nr. 388); Berengar nr. 52 und 67 für Treviso und Ceneda, sowie nr. 60 für Sa. Maria in Gazo.

[1] Vgl. hierzu Handloike a. a. O. S. 19ff.

[2] Bereng. Dipl. 110.

ripaticum, palifictura, teloneum einzuheben [1]. Im Jahre 911 gestattet derselbe König einer ganzen Reihe von Personen, an deren Spitze der vicedominus der Kirche von Novara, Leo, steht, die Errichtung eines castrum auf ihren Besitzungen; und bald darauf erhält derselbe Leo das Jahrmarktsrecht [2]. Um dieselbe Zeit erbaut ein Subdiakon von Ticinum mit königlicher Ermächtigung ein Kastell, das Berengar dann unter seinen Schutz nimmt, indem er zugleich zugesteht: „in suprascripto castello mercatum facere vel negotiatoribus aut quibusque hominibus, cum oportunum fuerit, negotiationum commertia tam infra idem castellum quam circa exhibere" und natürlich die Marktabgaben auf den Marktherrn überträgt [3].

Der Gegensatz zwischen dem Wanderhandel der Jahrmärkte und dem ständigen Handel tritt in unseren Quellen nicht hervor, weil die rechtlichen Verhältnisse für beide die gleichen waren und weil sich wohl vielfach dieser aus jenem entwickelt hat. Daſs der Jahrmarktshandel auf dem Lande auf die soziale Schichtung in der Regel keinen Einfluſs übte und nur dazu diente, die Lücken in der regelmäſsigen naturalwirtschaftlichen Deckung des Bedarfes auszufüllen, bedarf keines Beweises. Anders in den Städten, wo nicht nur die Jahrmärkte häufig zu lange andauernden Messen ausgedehnt, sondern offenbar die samstägigen Wochenmärkte die Entwickelung eines ständigen Marktes und einer seſshaften Kaufmannschaft begünstigten. Die Anregung der Handelstätigkeit von auſsen läſst sich an dem Beispiele von Cremona verfolgen. Hafen und Markt, ripaticum und teloneum gehören zusammen; die Hafenstädte, die zugleich die wichtigsten Märkte sind, wie jene Kastelle, durch welche die Landstraſsen künstlich hindurchgeleitet wurden, sind die natürlichen Stapelplätze. In den neuen Kastellen muſsten aber die Marktplätze für die „negotiatoribus aut quibusque hominibus" erst geschaffen werden. In den alten Städten müssen sie in der Anlage schon seit Römerzeiten bestanden haben.

---

[1] Bereng. Dipl. 65.
[2] Bereng. Dipl. 76. 78. 102.
[3] Bereng. Dipl. 106.

Aus einer Urkunde Berengars ergibt sich, dafs aus einem Markte nicht nur teloneum, die Marktabgabe, sondern auch census, was hier wohl Pacht heifst, gezogen wurde, dafs zum Markte auch mansiones gehören [1]. Von der statio am „forum clusum" in Pavia, die vom Abte von Nonantula verpachtet wird und in der der pachtende negotiator in der Nachbarschaft von anderen sein Geschäft betreibt, ist schon die Rede gewesen [2]. In Vercelli ist ein „mercatum publicum" genannter Platz und ein „macellum" bezeugt [3]. In Mailand aber verschenkt Kaiser Otto I. aus seinem königlichen Besitze an das Kloster S. Ambrogio fünf areae auf dem mercatum publicum, auf welchem an verschiedene Personen verpachtete stationes errichtet sind, und auf demselben Marktplatze eine „sala .. cum stationibus inibi banculas ante se habentibus" [4]. Es sind also genau dieselben Verhältnisse, wie in den Städten des römischen Rechtsgebietes, z. B. in Rimini oder Ravenna [5]. Die mansiones und stationes setzen aber ansässige negotiatores voraus, welche sie gepachtet haben, um in der Stadt am Markte zu wohnen und ihre Waren feilzuhalten. Zu demselben Zwecke diente offenbar vielfach der Grundbesitz, welchen die grofsen Klöster in den grofsen Marktstädten ihr eigen nannten.

Es ist wieder Cremona, wo die negotiatores als ein selbständiger Teil der Bevölkerung zuerst deutlich hervortreten. Die Ungarneinfälle hatten auch in dieser Stadt die Kirche zum Bau neuer Mauern und Strafsen, Türme und Tore bewogen; infolgedessen gab ihr Berengar im Jahre 916 — gegenüber den Ansprüchen der öffentlichen Beamten der Grafschaft Brescia und

---

[1] Es handelt sich um den Markt von Vimercate, Berengar. Dipl. 104: „Mercato ... cum teloneo vel censu aut redibitionibus cum omni curatura sua et terram que ad eundem mercatum aliquo modo pertinet simul cum mansionibus et omnibus ad se pertinentibus."

[2] S. oben S. 89.

[3] Bereng. Dipl. 87.

[4] DO. I. 145.

[5] Eine statio in Ariminum z. B. im Cod. Bav. 58 (Fantuzzi I, p. 24); eine andere ebenda am forum ebendaselbst 61 (Fantuzzi I, p. 27). Eine „mansione ... et statione ad macellum faciendum" in Ravenna vom Jahre 1021: Fantuzzi II, nr. 26, p. 57; vgl. auch oben S. 23.

des Königshofes Sospiro — das ausschliefsliche Recht auf die Erhebung nicht nur der schon früher zugestandenen Hafenabgaben, sondern auch des portaticum (Torabgaben) und des teloneum, sowie das Recht, neue Märkte zu errichten, und erstreckte die Immunität auf einen Umkreis von fünf Miglien [1]. Offenbar eben durch die Unsicherheit der Zeiten hervorgerufene Wirrungen und Veränderungen begünstigten einen Versuch der städtischen negotiatores, welche es, wie es in einer Urkunde König Rudolfs von 924 heifst, unternahmen, den Hafen der Kirche zu zerstören und ihn an einen anderen Ort zu verlegen; die Absicht kann nur gewesen sein, die Waren den von der Kirche erhobenen Abgaben zu entziehen, aber der König untersagt alle derartigen Unternehmungen, und es wird dem Bischofe ausdrücklich bestätigt, dafs er das Recht habe wen immer, der irgendwelche Ware führe, zu empfangen (recipiat) und zum Handel zu entlassen (negotiari dimittat); hier handelt es sich offenbar um auswärtige Kaufleute (negotiatoribus eandem civitatem adeuntibus), die von den Cremoneser Kaufleuten unterschieden werden [2], sowie um die Cremonesen, die selbständig Handel auf dem Po trieben, nicht etwa um Handwerker. Nun spricht eine Urkunde Ottos III. vom „mercatus antiquus", welcher dort lag, wo der Hafen war und das ripaticum eingehoben wurde [3], und es stimmt damit überein, dafs in älteren Urkunden offenbar vorausgesetzt wird, dafs sich der Handel am Hafen selbst abwickelt [4]. Der „mercatus antiquus" führt zu der Vermutung, dafs der Bischof bei Gelegenheit des Neuaufbaues der Mauern einen neuen Markt in die neue Stadt legte; die Kirche konnte zu den übrigen Abgaben auch das portaticum für die Einfuhr durch die ihr gehörenden Stadttore erheben und die Kaufleute nötigen, auf dem neuen Marktplatze, der der Kirche gehörte, Baulichkeiten für den Betrieb ihres Geschäftes pachtweise zu erwerben.

Wie dem immer sei, spricht jener abermalige Versuch der Kauf-

---

[1] Bereng. Dipl. 112.
[2] Cod. Lang. nr. 508, c. 872. Dazu Handloike a. a. O. S. 100.
[3] Cod. Lang. nr. 950.
[4] Vgl. z. B. Mühlbacher 1146.

leute, sich den Abgaben zu entziehen, wie schon hervorgehoben worden ist, dafür, dafs sie eine selbständige Stellung und eine Art Organisation gehabt haben müssen und diese trotz der weitgehenden, dem Bischofe eingeräumten Privilegien aufrechterhalten haben. Die freien Bürger von Cremona nimmt dann Otto III. unter seinen Schutz, verleiht ihnen freie Wald- und Weidenutzung und Fischerei dort, wo bisher die Kirche allein berechtigt war, und sogar die lange erstrebte Freiheit von den Abgaben zu Wasser und zu Lande. Dieser Schutzbrief wurde allerdings nach wenigen Jahren als erschlichen kassiert und die Kirche wieder in alle Rechte eingesetzt [1]; doch knüpft sich unmittelbar daran die Bewegung, die zur Stadtfreiheit führen sollte. —

Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dafs Gemeineigentum, wenn solches bestand, für die Entwickelung der städtischen Bevölkerung von grofser Bedeutung sein mufste. Allerdings scheint es völlig ausgeschlossen, dafs die römischen Gemeindeländereien in der Langobardenzeit sich als solche erhalten haben, schon aus dem Grunde, weil es städtische Korporationen nicht mehr gegeben hat. Sie mufsten alle dem Könige oder Herzoge zufallen, und dies war nicht nur in langobardischer, sondern auch in karolingischer Zeit die einzige herrschende Anschauung [2]. Andererseits treten aber unzweifelhaft im 10. und 11. Jahrhunderte Verhältnisse hervor, welche auf einen Anteil der späteren Gemeindeglieder an öffentlichem Lande hinweisen. Aber auch auf markgenossenschaftlichen Ursprung wird man diese Verhältnisse nicht zurückführen können, wie sich aus einer Betrachtung der „fiuvaida" ergibt, der einzigen Spur von gemeinwirtschaftlicher Ansiedelung, die man zwischen den sonst durchaus grundherrlichen Niederlassungen der Langobarden in Italien zu entdecken glaubte.

---

[1] Vgl. Handloike a. a. O. — DO. III. 198; 204 ff.; 222; 270; 360; 394 (Cod. Lang. 878. 910 ff. 941 f. 950 f. 953. 963. 973. 977. 980).

[2] Mit Recht ist für diese Anschauung die interessante istrische Urkunde Ughelli, Italia Sacra V, 1097—1101 angeführt worden, wo der karolingische dux Johannes sagt: „Istas silvas et pascua, quae vos dicitis, ego credidi, quod ex parte d. imperatoris in publico esse deberent" — während es sich um Gemeinländereien auf ursprünglich römischem Gebiete handelt.

Seitdem Schupfer [1] zuerst ausführlich die interessante Urkunde aus Pisa (Troya, Cod. dipl. nr. 481 vom Jahre 730) besprochen und gedeutet hat, spielt die fiuvaida (Viehweide) in der langobardischen Wirtschaftsgeschichte eine gewisse Rolle. Auch Brunner [2] stellt sie mit der „gemeinen Mark" zusammen. Im Zusammenhange mit den übrigen Forschungen über die Mark wird man die Frage stellen dürfen, was der Ursprung dieser langobardischen Einrichtung ist, ob sie auf ursprünglich germanische Verhältnisse Rückschlüsse zuläfst oder eine spätere Bildung ist.

Der Inhalt der Urkunde ist folgender: Die beiden Söhne des Alchis verkaufen an einen Gesindemann des Königs „sorte de terra nostra, quem avire visi sumus de fiuvadia in loco Arena savi (sic) [3] aliis coliverti nostri, uno caput tenente in fossa et alio in palude prope terra stavili"; wenn aber „ipsa terrola portionem nostra in integro publicum requesierit et ad devesionem revinerit cuicumque in alio homine et novis in alio locum ad vicem sorte redditam fuerit", so solle der Käufer das

---

[1] Schupfer, Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi in „Sitzungsberichte der kais. Akad. d. Wiss.", phil.-hist. Kl., XXXV (1860), 432 ff.

[2] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 196 f. Erst als diese zuerst in der „Vierteljahrschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgesch." I, 1 (1903) erschienenen Bemerkungen über die fiuvaida geschrieben waren, lernte ich den Art. von Melch. Roberti, Dei beni appartenenti alle città dell' Italia settentrionale dalle invasioni barbariche al sorgere dei Comuni (Modena 1903, Estratto dall' Archivio giurid. „Fil. Serafini" XI, 1) kennen, in welchem der Verfasser, nach Vorarbeiten von Gaudenzi und Tamassia und ausgehend von einer ausführlichen Darlegung der römischen Verhältnisse und auf Grund des vollständigen Materiales in klarer Weise sowohl die germanistische Theorie als die Theorie von der Fortdauer städtischen Grundbesitzes widerlegt und in wesentlichen Punkten zu denselben Schlüssen gelangt ist, wie ich. — Kowalewsky, Die ökonomische Entwickelung Europas (Deutsche Übersetzung, 1901) I, 477 ff., bespricht ebenfalls diese Urkunde und die zugehörigen Verhältnisse, ist aber von Willkürlichkeiten und Mifsverständnissen nicht frei. — Wesentliche Aufschlüsse sind wohl von Tamassias Geschichte des Rechtes in Süditalien zu erwarten.

[3] Dies die Lesung nach Simonetti in Studi storici I, 473; ist etwa „savi" = salvi(s)?

Recht haben, zum Ersatze des ihm entzogenen Stückes auf das neu zugewiesene Anspruch zu erheben. Es lag danach nahe, bei der „sors“ an die Hufe, bei der Neuaufteilung durch das „publicum“ an die von Tacitus berichtete periodische Neuaufteilung der Mark zu denken.

Dieser Auslegung steht allerdings die genugsam feststehende Tatsache entgegen, dafs die langobardische Ansiedelung nach allem, was sonst von ihr bekannt ist, in durchaus privatwirtschaftlicher Weise vor sich gegangen ist, da die Langobarden die sehr ausgebildete römische Grundherrschaft einfach übernahmen und sich selbst an die Stelle der römischen Grundherren setzten [1]. Das Wort „publicum“ aber, das nach jener Auslegung die Markgenossenschaft bedeuten müfste, kommt sonst in den langobardischen Quellen nur etwa in der Bedeutung Fiskus oder königliche Verwaltung vor. Endlich kann man sich auch daran stofsen, dafs offenbar von „colliberti“ die Rede ist und gerade nicht von ursprünglich Freien.

Man wird also nach einer Erklärung suchen müssen, die mit dem, was man sonst von langobardischen Verhältnissen weifs, in Übereinstimmung gebracht werden kann, und Urkunden aus dem Register von Farfa scheinen eine solche Erklärung zu bieten.

König Ratchis und Herzog Lupo von Spoleto [2] hatten dem Kloster von Farfa einen gualdus publicus geschenkt, also offenbar ein Stück jener Ländereien, welche dem Könige oder den Herzogen, d. h. eben dem publicum zugefallen waren, weil sie schon zur Zeit der langobardischen Ansiedelung nicht im Privatbesitze gewesen, keiner Grundherrschaft zugehört hatten. Namentlich aber weil schon eine Anzahl Personen auf Teile dieses Waldes einen Anspruch zu haben glaubte, kam es zu einem Rechtsstreite, der von dem missus des Königs entschieden werden mufste [3]. Die Einwendungen, die von den Gegnern des Klosters erhoben wurden, sind interessant. Die Besitzer eines

---

[1] Vgl. meine „Geschichte Italiens im Mittelalter“ II [1], 40 ff. und II [2], 5 ff.

[2] Reg. Farf. 16.

[3] Reg. Farf. 35 (vom Jahre 747).

Weilers „Turris“ behaupteten, dafs ihr Land nicht zum gualdus gehöre; sie wurden verpflichtet, die Abgaben, die sie bisher — offenbar an das publicum — entrichtet hatten, von nun an dem Kloster zu leisten. Andere „consortes“, die als coloni publici bezeichnet werden und die schon ihren früheren Hof „Ad sacerdotes“ gegen einen anderen in dem gualdus hatten eintauschen müssen, weil der Hof „Ad sacerdotes“ schon früher dem Kloster zugestanden worden war, mufsten sich nun wieder einen Umtausch gefallen lassen; es wurde ihnen mit der Mefsschnur ein Stück des Waldes zugemessen, wobei bei der Bestimmung der Gröfse der Umstand in Betracht gezogen wurde, ob das Land trocken, ob es schon bebaut war. Ein Dritter, der vom Herzoge freigelassen und dem bei seiner Freilassung die Parzelle, die er bebaut hatte, überlassen worden war, wurde verpflichtet, die Abgaben, die er bisher „in publico“ geleistet, dem Kloster abzuführen. Auch sonst werden noch coloni publici und Gesindeleute genannt, denen „pro servitio“, das sie geleistet, ein Stück des gualdus gegen eine Abgabe überlassen worden war, die sie von nun an an das Kloster abzuführen hatten.

Die Analogie mit der fiuvaida ist deutlich. Die fiuvaida ist ein Ödland, das bezeichnenderweise „Arena“ heifst, an den Sumpf angrenzt, im Gegensatze zur „terra stabilis“; auch die „Arena“ ist offenbar königlicher Besitz; daher verfügt das „publicum“ über das Land, behält sich, wie in Farfa, eine Neuaufteilung vor, die um so leichter vor sich gehen kann, als hier wie dort die zeitweiligen Besitzer abhängige Personen sind, die wahrscheinlich auch für die Pisaner fiuvaida eine Abgabe zu entrichten hatten. Wie in Farfa Stücke des Waldes, wurden hier Stücke der Viehweide, d. h. auch nicht kultivierten Landes, zur Kultivierung ausgetan. Es ist wohl ein Beispiel mehr dafür, wie die königlichen Diener durch Landleihe belohnt wurden und wie Ödland kolonisiert wurde.

Wenn der gualdus publicus nicht ausgetan war, weideten darin die Herden des Königs, peculia publica, hauptsächlich wohl die Schweineherden, deren Oberaufseher der archiporcarius war; andere Personen müssen für die Weide ihrer Herden eine

Abgabe zahlen, die castaldaticum, herbaticum, escaticum, glandaticum oder ähnlich hiefs, wie aus anderen Urkunden hervorgeht [1].

In einer späteren Urkunde, einem Privilege Kaiser Ludwigs II. für Farfa [2] heifst es: „Similiter quoque concedimus omnes communes pascuas, hoc est fiuvaidas, ut sicuti illi homines, qui res suas praefato monasterio dederunt, eas per diversa habuerunt loca, ita nullo contradicente eas pars monasterii teneat et possideat, laboret et exerceat ubicumque partem suam cognoverit, iuxta quod eis visum utile fuerit.“ Offenbar ist diese Konzession ähnlich zu erklären, wie jene anderen; wer sein Gut dem Kloster gibt, gibt damit auch die Stücke von der fiuvaida, die ihm überlassen waren; es brauchen keineswegs mehr wirkliche Weiden zu sein, wie daraus hervorgeht, dafs das Kloster sie „laborare“ und „exercere“ kann. Immerhin ist es aber auch möglich, dafs bei „communia pascua“ auch an gemeinsame Weiden einer Gruppe von Bauern gedacht werden kann [3]. Jedenfalls handelt es sich aber dann nicht um eine ursprüngliche Mark- oder Sippengenossenschaft, sondern um grundherrliche Bildungen.

Was man als Rest des Kommunismus bei den Langobarden anführen zu können glaubte, geht auf königliche Verleihung auf Grund des Verfügungsrechtes des Königs über das nicht aufgeteilte feindliche Land zurück und mufs ebenso aus der Theorie der Mark gestrichen werden, wie etwa die Gehöferschaften.

Aus den Urkunden von Farfa und ähnlichen ergibt sich aber auch, in welcher Weise Ödland, Wald und Weide aus

---

[1] Vgl. Reg. Farf. 318; doc. 1225 u. a.

[2] Reg. Farf. 318; nr. 435 (Otto I.) ist nur der ersten Urkunde nachgebildet.

[3] Vgl. Reg. Farf. doc. 1219 vom Jahre 756; auch die Bezeichnung „ad Campora communalia“ bei Troya, Cod. dipl. 822, p. 286. M. Roberti a. a. O. ist doch der Ansicht, dafs sich in diesen verschiedenen Formen von Gemeinbesitz die Wirkung der früheren Gewohnheiten der Langobarden ausspricht — womit natürlich nicht gesagt ist, dafs es sich um markgenossenschaftliche Verhältnisse handelt; er betont, allerdings namentlich dem städtischen Besitze der römischen Zeiten gegenüber, dafs „è il diritto privato che regola questi rapporti comuni“ (S. 34).

der Nutzung des Königs in die Nutzung von anderen Personen und namentlich auch einer ganzen Gruppe von Personen übergehen konnte.

Adelchis gestand dem Kloster San Salvatore in Brescia in seinem grofsen Privilege zu: „ut animalia et peculia ex ipsa monasteria omni in tempore pabulum et esca habere debeant per silvas, vualdoras et per singulas civitates nostre in qua ipsa monasteria sunt constituta absque escadico vel aliqua datione seu contradictione iudicum nostrorum vel de actoribus nostris qui per tempore fuerint". [1] In den Bezirken, civitates, in denen San Salvatore Besitzungen hatte, weidete also sein Vieh in den königlichen Wäldern; darin liegt aber nicht die Begünstigung, sondern in dem Umstande, dafs das escadicum erlassen wurde. Dafs die Verwaltung des königlichen Besitzes, wie die ganze langobardische Verwaltung, nach Stadtgebieten eingeteilt war, ist bekannt; daraus ergibt sich aber auch, dafs zunächst diejenigen Personen gewöhnt oder berechtigt waren, den königlichen Besitz gegen eine Abgabe zu benützen, die innerhalb des Stadtgebietes, der civitas, des Gastaldates, in dem er lag, angesiedelt waren.

In diesem Sinne sind wohl die von Aistulf gebrauchten Ausdrücke „gualdus publicus pecorum Spoletanorum" und namentlich „silva hominum Reatinorum" zu verstehen [2]. Das Kloster Farfa erhält hier durch Desiderius dieselbe Begünstigung wie San Salvatore; dafs seine Viehherden, „quae in suprascriptis finibus Reatinis habentur aut in antea nutrientur ... per pascua publica omni tempore ambulent et nutriantur sine omni datico aut herbatico vel aescatico"; auch sollen sie „neque in ponte neque in via" belästigt werden, sondern „ambulent ubi et publica animalia consueta sunt ambulare" [3]. Ähnliches hatte schon einige Jahre vorher der Herzog von Spoleto Theodicius dem Kloster für Herden von bestimmter Gröfse zugestanden [4]. Kaiser Ludwig II. hat das Privileg auf das ganze Herzogtum Spoleto

[1] Troya, Cod. dipl. 985 = Cod. Lang. nr. 50.

[2] Reg. Farf. doc. 1219, a. 756.

[3] Reg. Farf. doc. 1225.

[4] Reg. Farf. doc. 76 (83).

erstreckt, d. h. doch wohl in dem Sinne, daſs die Begünstigung in jedem einzelnen Stadtgebiete für die in diesem gelegenen Klosterbesitzungen gelten sollte, und Otto I. hat es bestätigt [1].

Es braucht daher auch nicht wunderzunehmen, wenn im 9. und 10. Jahrhundert bei Bergamo und Mailand „communalia“ erwähnt werden [2], sei es nun, daſs sie schon aus öffentlichem Besitze zu privatem geworden waren oder daſs sie ihren ursprünglichen Charakter bewahrt hatten; sei es, daſs alle freien Grundbesitzer der civitas ein Recht an ihnen hatten oder daſs gewohnheitsmäſsig nur ein Teil, etwa die Anrainer, die königlichen Wälder und Weiden benützt hatte und nun aus der Gewohnheit sein Recht ableitete [3]. Was aber nicht von den langobardischen Königen und ihren karolingischen Nachfolgern schon an Private vergeben war, das muſste offenbar denselben Weg gehen, wie die meisten anderen öffentlichen Rechte; es gelangte eben an die Kirche.

Wenn es in dem Privilege Berengars für die Kirche von Cremona vom Jahre 916 heiſst, der Kaiser vergebe „quicquid ad publicam partem in eadem civitate vel foris usque ad miliaria quinque de comitatu Brixianensi iuste et legaliter huc usque pertinuit curaturam, et de curte nostra Sexpilas iuste et legaliter huc usque pertinuit, curaturam“ etc., so ist darin unzweifelhaft auch das Recht zur Einhebung der üblichen Abgaben von öffentlichem Lande, namentlich auch das Weidegeld, mit inbegriffen; und das gleiche gilt von den anderen Kirchen, deren Gebiet durch die Privilegien der Könige des 10. Jahrhunderts in ähnlicher Weise abgegrenzt wurde [4].

Diejenigen, welche früher die Wälder und Weiden gegen Abgaben genutzt hatten, wurden jetzt der Kirche abgabenpflichtig, und bald erschienen die Kirchen als die Eigentümer, während die Nutzungsberechtigten sich ihrerseits der Abgabenpflicht zu entziehen suchten und ein Recht aus der langjährigen

[1] S. oben S. 109 Anm. 2.

[2] Vgl. Handloike a. a. O. 113f.; Cod. Lang. c. 202. 725. 728. 850. 475.

[3] Vgl. auch Roberti a. a. O. 48ff. und dazu die Besprechung von G. Luzzatto in Riv. Ital. di Sociologia VII, 630ff.

[4] Vgl. die Zusammenstellung bei Handloike a. a. O. 36ff.

Nutzung ableiteten. Deshalb heifst es in dem später als erschlichen bezeichneten Privilege König Ottos III. für die freien cives von Cremona, sie sollten „pascua et silvas“ und „quicquid ad rempublicam pertinere noscitur“ haben; und deshalb läfst dann der Bischof vom Kaiser und vor dem Gerichte seine Rechte wieder möglichst feierlich anerkennen [1]. Aber auch in den anderen Städten wurde um die Abgabenfreiheit gekämpft, während Konrad II. als Rechtszustand für Cremona wie für Mailand, Pavia, Piacenza die Verpflichtung zur Entrichtung eines census an die Kirche für die Benutzung der Wälder feststellt [2].

Es sind dieselben „cives liberi, divites et pauperes“, welche auch für die Befreiung vom ripaticum und teloneum gekämpft haben, und es handelte sich in beiden Fällen um ganz ähnliche Verhältnisse. Beim Kampfe um die Befreiung vom ripaticum erscheinen die cives als negotiatores, hier offenbar als Herdenbesitzer; es sind aber dieselben Personen. In der Urkunde Kaiser Heinrichs II. für die Mantuaner vom Jahre 1014 werden diesen „arimanni“ nicht nur hereditas und proprietas, sondern auch communalia garantiert, und es wird ihnen zugleich in gewissen Hafenorten, wie Summus lacus, Ferrara, Ravenna, teloneum und ripaticum erlassen [3]. Auch die negotiatores waren eben ansässig, und gerade die kleinen Grundbesitzer bedurften der Weideländereien, einer Art Allmende, wie sie auch bei den deutschen Marktansiedelungen zum wirtschaftlichen Bedürfnis wurde [4], während die Grofsgrundbesitzer, die Grundherrschaften, sich gröfstenteils mit ihren eigenen Weiden begnügen konnten. Höchstwahrscheinlich hat sich Hand in Hand mit der Zahlung des Weidezinses auch schon frühe ein ausschliefsliches Recht dieser Grundbesitzer herausgebildet, die öffentlichen Weiden und Wälder zu benutzen. —

Das gemeinsame Auftreten dieser arimanni oder cives in verschiedenen Städten hat zu der Vermutung geführt, dafs schon am Ende des 10. Jahrhunderts entsprechend den gemeinsamen

---

[1] DO. III. 198; 222 (Cod. Lang. nr. 878. 941).

[2] Handloike a. a. O. 113. Dipl. Konr. II. Murat. Ant. VI, 53.

[3] DH. II. 278 (nach Brefslau, M. G. DD. III, p. 328 interpoliert).

[4] Vgl. Rietschel a. a. O. 142.

Rechten, für welche gekämpft wurde, auch eine gemeinsame Organisation bestanden habe, und man hat aufser dem Umstande, dafs einige kaiserliche Privilegien an die Bürger verschiedener Städte gerichtet sind, auch den Umstand dafür geltend machen können, dafs z. B. in jener Urkunde Ottos III. für Cremona, in den Urkunden Heinrichs II. und Heinrichs III. für Mantua [1] die Hälfte des Strafgeldes den „predicti homines“, den „predicti arimanni“ zu zahlen war. Wem hätte die Bufse gezahlt werden sollen, wenn nicht eine Organisation bestand?

Allein aus dem Rechte der Nutzung der ursprünglich königlichen, dann bischöflichen Wälder und Weiden gegen eine Abgabe kann aber eine solche Organisation schwerlich erwachsen sein. Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen den von der Kirche abhängigen Leuten, den „libellarii et manentes ecclesiae, qui absque proprio sunt et proprium non habent“ [2], und den Ansässigen und negotiatores ist ja im ganzen deutlich genug; er kann sich nicht im Verhältnisse zum kirchlich gewordenen öffentlichen Weidelande erschöpft haben.

Die freien Grundbesitzer standen aber durch das System der munera, der persönlichen Leistungen in einem Verhältnisse zum Staate, das ihnen besondere Verpflichtungen auferlegte [3]. Nur die Abgaben aus römischer Zeit hatten sich erhalten, die auch bisher durch persönlichen Dienst geleistet wurden und immer noch einem Bedürfnisse entsprachen, und zu diesen scheint in erster Linie die Pflicht zur Erhaltung der Brücken und Wege gehört zu haben.

Die Curatores viarum, denen nach dem Abkommen der Zensur seit der ersten Kaiserzeit die Fürsorge und Aufsicht über die Erhaltung der Strafsen in Italien oblag, verschwinden allerdings im 4. Jahrhundert [4]. Schon zur Zeit der Kuratoren aber

---

[1] DO. III. 198 (Cod. Lang. nr. 878); DH. II. 278; DH. III, a. 1055 (Muratori, Ant. IV, p. 15s.).

[2] So im Diplome König Rudolfs für Cremona von 924 (Cod. Lang. nr. 508).

[3] Die folgenden Bemerkungen sind abgedruckt aus meinem Aufsatze im Bormann-Hefte der „Wiener Studien“ (XXIV, 2): „De itinere muniendo“.

[4] Vgl. Hirschfeld, Untersuch. auf d. Geb. d. röm. Verwaltungsgesch. I, 109 ff., und Kubitschek, Jahreshefte des österr. archäol. Instituts V (1902), 24 ff.

kam es nicht nur vor, dafs zur Verbesserung und Erhaltung der Reichsstrafsen von den Anrainern bestimmte Geldbeiträge eingehoben wurden, sondern die Vizinalstrafsen, die von den Reichsstrafsen abzweigten, wurden entweder durch die magistri pagorum, die von den Grundbesitzern Frondienste eintrieben, erhalten oder streckenweise unter die einzelnen Grundbesitzer ein- für allemal zur Erhaltung verteilt [1].

Seit dem 4. Jahrhundert scheint auch die Erhaltung der Reichsstrafsen zu einem munus, und zwar zu einer Reallast geworden zu sein [2]. Die Aufteilung wurde nach dem allgemeinen Schlüssel für die Einhebung der Abgaben, der Zahl der iuga oder capita, vorgenommen [3]. In älterer Zeit wurde das iter munire unter die sordida munera gerechnet, von denen gewisse Klassen befreit waren [4]. Aber die Kaiser liefsen es sich angelegen sein, im Interesse der Instandhaltung der Wege keine Ausnahmen, nicht einmal zugunsten der Erbpächter der kaiserlichen Güter, zuzulassen [5]. Auch Justinian verordnete ausdrücklich, dafs von der Pflicht des Weg- und Brückenbaues trotz ihrer sonstigen Bevorzugung die Kirchengüter nicht ausgenommen werden sollten [6].

Als die Langobarden italischen Boden besetzten, haftete also auf den Gütern, die sie in Besitz nahmen, von alters her dies munus, das natürlich nicht von den Besitzern, sondern von den abhängigen Arbeitskräften der Güter, von den Kolonen, getragen wurde. Wenn vielleicht in früherer Zeit mitunter eine Neuaufteilung der Wegelast vorgenommen wurde, so konnte dies freilich jetzt nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise vorkommen weil die Abschätzung nach iuga oder capita aufgehört hatte. Die alte Gewohnheit mufste nun die regelrechte Bemessung vertreten. Da aber, wenn auch der Verkehr minder

---

[1] Vgl. die von Marquard II[2], 89 zitierte Stelle des Siculus Flaccus p. 146.

[2] Cod. Th. XV, 3 (de itinere muniendo) l. 4. 5.

[3] Cod. Th. h. t. 5.

[4] Cod. Th. XI, 16 l. 15 und 18.

[5] Cod. Th. h. t. l. 1—6.

[6] Nov. Iust. 131, c. 5. Vgl. auch Brunner, D. R. G. II, 294 f.

rege sein mochte, als in früheren Zeiten, das Bedürfnis vorhanden war, die Strafsen oder eine Anzahl von Strafsen zu erhalten, so war das Mittel hierzu durch die traditionellen Frondienste der Gutshörigen gegeben.

Allerdings erfahren wir aus den langobardischen Quellen nicht viel über dieses Detail der Verwaltung, das einfach mit dem Besitze übernommen wurde. Nur in einigen Schenkungsurkunden langobardischer Könige, in denen einzelnen Kirchen gewisse besondere Begünstigungen gewährt wurden, werden diese ausdrücklich von den scufiae (= excubiae) et utilitates, quas homines exinde in puplico habuerunt consuetudinem faciendum oder von den scufias publicas et angarias atque operas, welche die Hintersassen bisher zu leisten hatten, befreit [1]. Es scheint mir kein Zweifel zu sein, dafs in diesen operae, angariae usw. die Wegelast inbegriffen ist.

Dies ergibt sich aus karolingischen Quellen, welche von der Erhaltung und Herstellung der Brücken und Wege handeln. Denn schon ein Dezennium nach dem Sturze des Langobardenreiches verfügt Pippin als König von Italien: ut de restauratione ecclesiarum vel pontes faciendum aut stratas restaurandum omnino generaliter faciant, sicut antiqua fuit consuetudo, et non anteponatur emunitas etc. [2]. Von einer antiqua consuetudo konnte doch nur die Rede sein, wenn die Verpflichtung schon zur Langobardenzeit bestand. Charakteristisch ist, dafs, ebenso wie zu Römerzeiten, von dieser Verpflichtung keine Ausnahme durch Immunität zugelassen werden sollte. So heifst es auch in einem Kapitulare aus derselben Zeit: de pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per iustitiam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent hoc precipimus, ut rector ecclesiae interpelletur, ut ei secundum quod possibilitas fuerit sua portio deputetur [3]; es wird also der Teil der Arbeit, der auf ein bestimmtes Gut entfällt, nach alter Sitte festgestellt und zugewiesen; die Kirchen werden nur in-

[1] Troya, Cod. dipl. Long. nr. 693 und 985 (Aistulf und Adelchis).
[2] Pippini Cap. Ital. a. 782—786 (M. G. LL. II, 1, p. 192), c. 4.
[3] Cap. Mantuanum II (a. a. O. p. 197), c. 7.

sofern begünstigt, als die Ausführung des Baues und die Verteilung der Arbeit innerhalb der zugewiesenen Strecke der Kirche selbst überlassen wird. Aus derselben Verordnung ist aber auch zu ersehen, dafs der karolingische comes den Bau anzuordnen, die Teile zuzuweisen und zu beaufsichtigen hatte, und dies gestattet den weiteren Schlufs, dafs zur Zeit des Langobardenreiches die Aufsicht über den Wegebau dem Vorgänger des comes, dem Gastalden oder dem dux zugefallen war.

Karl der Grofse hat, wie wir auch aus anderen Verordnungen entnehmen können, sein Augenmerk beständig auf die nicht nur für den Verkehr innerhalb Italiens, sondern auch für den Zusammenhang des ganzen grofsen Reiches so wichtigen Kommunikationsmittel in Italien gerichtet [1] und nicht nur die alten erhalten, sondern auch neue Brücken bauen lassen. Die Fronpflicht traf immer dieselben Pflichtigen; Ludwig der Fromme verordnet, dafs die zur Zeit seines Vaters erbauten Brücken ab his qui eos tunc fecerunt, restituantur et renoventur [2], d. h. wie ein Kapitulare Ludwigs II. vom Jahre 850 ausdrücklich sagt: communi opera totius populi circum habitantis. Derselbe Kaiser legt auf die Erhaltung der Po-Brücke bei Pavia, die wegen der Verbindung mit Norditalien und den Alpenpässen von jeher für Langobarden wie für Franken die gröfste Bedeutung gehabt hatte, besonderes Gewicht und verordnet: „Ut quicumque in kal. Marc. portionem suam pleniter restauratam non habuerit, tamdiu ibi ipse sedeat, quousque perfectissime consummatum habeat“ [3].

Andererseits hat gerade Ludwig II. dem Kloster Bobbio be-

---

[1] Vgl. Pippini Cap. Papiense a. 787 Oct. (a. a. O. p. 199) c. 9. Schon Gothofred war in seinem Kommentare, in dem man alles findet, die Ähnlichkeit von Bestimmungen Karls d. Gr. mit römischen Gesetzen aufgefallen; vgl. zu Cod. Th. XV, 3, 6.

[2] Hludovici Pii Admonitio a. 823—825 (a. a. O. 306 f.), c. 22.

[3] Hludovici II Cap. Papiense a. 850 (a. a. O. II, 2, p. 87), c. 13. Über die Wichtigkeit der Po-Brücke vgl. schon Prokop, Goth. II, 25 und die Reiseroute des P. Zacharias (auf der Aemilia) in Lib. pont. v. Zachariae c. 14, 15 u. a. — Vgl. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV [2], 29 ff. und Gaudenzi im Bullettino dell' Istituto storico Italiano Nr. 22 (1901), p. 83 ff.

stätigt, dafs es „in ponte Ticini non aliud opus, quam antiqua consuetudo fuit, ... facere compellatur, hoc est foris et iuxta aridam“, also offenbar auf festem Boden; ebenso hatte das Kloster Arbeit an der Brücke über den Mincio zu verrichten, und auch hier soll es nur „aream, non pilam in flumine“ bearbeiten [1]. Dafs das Kloster an beiden Flüssen Brückendienst zu leisten hatte, erklärt sich aus der Lage seiner Besitzungen. — In den Bobbienser Inventaren aus den Jahren 862 und 883 werden auf einer Besitzung des Klosters u. a. erwähnt: „Arimanni III qui de suo proprio pontem fatiunt cum parte monasterii in Papia“ und andere zwanzig, „qui ... faciunt pontem de parte monasterii in Papia“ [2]. König Wido hat dann dem Kloster in seinem Privileg vom Jahre 895 ausdrücklich alle Brückendienste erlassen.

Die Verpflichtung zum Dienste an der Po-Brücke scheint sich allerdings über mehrere Gebiete erstreckt zu haben. In der Regel wurden aber die Brückendienste nach civitates geordnet [3], und da sie aufser den „immunitates“ und den „fisci“ nur die liberi homines betrafen [4] und natürlich nur diejenigen, welche ansässig und nicht in die Wirtschaft der Grundherrschaften einbezogen waren, den Dienst selbständig verrichteten, so konnte diese gemeinsame Verpflichtung abermals zu gemeinsamer Organisation mitwirken. Und an einer Art gemeinsamer Organisation scheint es in der Tat nicht gefehlt zu haben; wenigstens sollen die Königsboten nach einem Kapitulare Ludwigs des Frommen im Einvernehmen mit Bischof und Grafen diejenigen Personen bestimmen, welche für die Instandhaltung der Brücken und für die Verteilung der Arbeit verantwortlich sein sollten [5]; und ähnliche Bestimmungen scheinen für die Strafsen-

[1] Mühlbacher 1183 (Cod. Lang. nr. 218).

[2] nr. 32 und 33 unserer Tabelle (Virdi und Monte Longo). S. oben S. 60.

[3] Vgl. unten Capit. a. 818—819.

[4] Vgl. Capit. nr. 143, c. 3 (I, p. 294).

[5] Capit. a. 818—819, c. 8 (M. G. Capit. nr. 140, I, p. 288 = LL. IV, 536. Vgl. Pertile, Storia del diritto Italiano [2], I, 184): „Volumus, ut missi nostri per singulas civitates una cum episcopo et comite et misso nostro vel nostros homines ibidem commanentes eligant, quorum cura sit, pontes per

und Kloakenerhaltung in den Städten bestanden zu haben [1]. Dazu kommt, dafs es ein Rechtsgrundsatz gewesen zu sein scheint, dafs diejenigen, welche zum Dienste an einer Brücke verpflichtet waren, eben dadurch von der Abgabe des pontaticum an dieser Brücke befreit waren [2], so dafs den Pflichten auch gewisse Rechte derselben Personen entsprachen. — Zweifellos ist doch, wo der Kirche innerhalb eines bestimmten Bereiches alles übertragen wurde, was „ad publicam partem pertinebat“, auch diese curatura [3] übertragen worden, namentlich in der Zeit, als bei der Wiedererrichtung der von den Ungarn zerstörten Städte auch die Rekonstruktion der Brücken, die Neuanlage und Verlegung der Strafsen notwendig und die Entscheidung darüber ausdrücklich ebenfalls den Kirchen überlassen wurde. Auch hier waren es also Verpflichtungen der innerhalb des ausgesonderten Stadtbezirkes ansässigen Freien, welche, ursprünglich von der staatlichen Behörde eingefordert, später der Kirche zugute kamen, so dafs diese Freien einerseits gegenüber den aufserhalb des Stadtbezirkes Ansässigen abgesondert, andererseits in wirtschaftliche Abhängigkeit und wirtschaftlichen Gegensatz zur Kirche gebracht wurden.

Auch die Verpflichtung zur Erhaltung der Stadtmauern, die auf das engste mit der Zugehörigkeit zur Stadt verknüpft sein mufste, läfst sich unter ähnlichen Gesichtspunkten betrachten. Wie der Begriff der munia, munera sich in uralter Zeit aus dem Mauerbau entwickelt hat, so hat auch dieses munus das römische Reich überdauert. Im 4. und 5. Jahrhundert, als die Instandhaltung der Befestigungen gegen die Barbareneinfälle ein Lebensinteresse des römischen Reiches war, schärften die Kaiser in wiederholten Erlässen ein, dafs kein Privileg von der Pflicht der

---

diversa loca emendare; et eos qui illos emendare debent, ex nostra iussione admonere, ut unusquisque iuxta possibilitatem et quantitatem eos emendare studeat.“

[1] Capit. Ital. Karoli M. (M. G. Capit. I, nr. 105, p. 216). Vgl. Pertile a. a. O. 185, n. 24[a].

[2] Vgl. ebenda.

[3] Unter curatura scheint häufig diese cura viarum verstanden zu sein. Vgl. Berengar. Dipl. 77. 78. 87. 104 und namentlich wieder 112.

Mithilfe am Mauerbau entbinden könne und dafs die Last in gerechter Weise nach Mafsgabe des zur Steuer veranlagten Vermögens auf alle Bewohner aufgeteilt werden solle [1]. In der Gotenzeit bestand die Verpflichtung der possessores natürlich fort [2], und es kann wohl als sicher angenommen werden, dafs, als Narses die Nordmarken Italiens mit Kastellen und befestigten Städten sicherte [3], das alte System vollends nicht verlassen wurde. Die ältere Geschichte der Langobarden, die Geschichte ihres Widerstandes gegen Franken und Avaren beweist, dafs sie ihrerseits die Festungen in Oberitalien instand hielten, wenngleich über die Art, in der dies bewirkt wurde, nichts berichtet wird. Auch in der Stadt Rom aber scheint sich der alte Gebrauch noch mindestens bis ins 9. Jahrhundert erhalten zu haben, als schon längst die Päpste die Sorge für die Stadtmauern von Rom und den anderen Orten des Kirchenstaates übernommen hatten. Papst Gregor IV. übernahm in Ostia „partem quandam murorum non modicam cum suis hominibus quasi in sortem", während, wie früher Papst Hadrian, Leo IV. bei der Befestigung der leoninischen Stadt, bei welcher er durch Geldbeiträge aus dem ganzen Reiche unterstützt wurde, „singulis civitatibus massisque universis publicis ac monasteriis" des Kirchenstaates abwechselnd die Arbeit übertrug, so dafs einzelne Türme und Mauerteile von der militia einer bestimmten massa ausgeführt werden mufsten [4].

Vor allem besteht aber ein merkwürdiges Zeugnis für das Fortbestehen der Einrichtung auf langobardischem Gebiete in

---

[1] Vgl. namentlich Cod. Th. XI, 17, 4; XV, 1, 34; 49. Nov. Theod. tit. 40, 1 (de pantapolis).

[2] Vgl. Cassiod. Var. IX, 14; XII, 17.

[3] Vgl. meine „Untersuchungen zur Gesch. der byzant. Verwaltung in Italien", S. 53. 152; „Gesch. Italiens im Mittelalter" I, 350 f.

[4] Vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter III⁴, 91 ff.; L. pont. v. Sisinn.; Greg. II, c. 2; Greg. III, c. 15; Hadr. c. 52 und 92; Greg. IV, c. 40; Leon. IV, c. 70; in Centumcellae werden dagegen die Arbeiten conducto populo ausgeführt: ebendaselbst c. 102. Zwei Bauinschriften der Leoninischen Stadt abgedruckt z. B. bei Duchesne, Lib. pont. I, p. 518, n. 52 und II, p. 137, n. 47.

dem Berichte eines Zeitgenossen über zwei an den Stadtmauern von Verona vorgenommene Ausbesserungen. Die erste war veranlafst durch die drohenden Avareneinfälle zur Zeit der Minderjährigkeit des Königs Pippin von Italien, als Karl der Grofse befahl, die zum gröfseren Teile eingefallene Mauer, die doch noch vor nicht langer Zeit dem Könige Adelchis Zuflucht gewährt hatte, wiederherzustellen und mit Türmen, Gräben, Pfahlwerk zu befestigen. Verona, die Stadt, die nach dem Biographen des Papstes Hadrian „fortissima prae omnibus civitatibus Langobardorum esse videtur" [1], war zur Langobardenzeit „publico studio munita", und immer, wenn sich ein Schaden zeigte, war er gleich durch den „vicarius civitatis" — unter dem nur der Herzog gemeint sein kann — ausgebessert worden. Während der Karolingerherrschaft war aber noch nichts für die Mauern geschehen. So mufste erst ein Streit darüber ausgetragen werden, ob, wie die Kirche von Verona behauptete, sie nebst den vier königlichen Klöstern und zwei königlichen Xenodochien der Stadt nur ein Viertel der „pedatura" der Mauern herzustellen hatte, oder, wie der Vertreter des Fiskus behauptete, allein ein Drittel. Die Entscheidung fiel zugunsten der Kirche, so dafs auch, als unter Lothar abermals eine Ausbesserung notwendig wurde, auf die Kirche nebst den Klöstern nur ein Viertel entfiel [2]. — Es ist unzweifelhaft das alte munus, um das es sich handelt; nur dafs es nicht, wie in Römerzeiten, nach einem periodisch berichtigten Kataster umgelegt wird, sondern gewohnheitsrechtlich fixiert ist. Was aber die Kirche nicht zu leisten hatte, das entfiel offenbar und notwendig auf die übrigen Grundbesitzer.

Als nun die königliche Gewalt nicht mehr imstande war, selbst für die Instandhaltung der Mauern zu sorgen und doch die Befestigungsarbeit infolge der Ungarneinfälle doppelt nötig wurde, begannen die Könige das Recht, Mauern und Befestigungen anzulegen und zu verbessern, den unmittelbaren Inter-

---

[1] L. pont. v. Hadr. c. 31.

[2] Der interessante Bericht, der aus dem Jahre 837 stammt, ist abgedruckt bei Ughelli, Italia Sacra V, 711.

essenten zu übertragen. Berengar bestimmte im Jahre 904, die zerstörte Stadt Bergamo solle wiederaufgebaut werden, „ubicumque ... episcopus et concives necessarium duxerint"; die Türme, Mauern und Tore sollten „labore et studio ... episcopi suorumque concivium et ibi confugientium sub (potestate et) defensione" der Kirche wiederaufgebaut werden. So gingen zugleich die Befestigungswerke selbst und die Leitung der Befestigungsarbeiten in die Hände der Kirche über, während die „concives" tatsächlich auch in dieser Beziehung der Kirche pflichtig wurden. Zugleich war aber auch der Kirche das Recht eingeräumt, durch neue Anlagen dafür zu sorgen, „ut vigiliae et propugnacula non minuantur et sint sub potestate eiusdem ecclesiae" [1].

Ähnlich mufs es sich auch in den anderen Bischofsstädten verhalten haben, wenn uns auch für sie keine so ausführlichen Nachrichten zu Gebote stehen [2]. Eine Nachricht aus der Mitte des 10. Jahrhunderts beweist, dafs auch auf den weltlichen Territorien die auf den Grundstücken haftende Pflicht zur Instandhaltung der Befestigungen keineswegs vergessen war. Franca, die Witwe des marchio Almericus, schenkt nämlich der Kirche Santa Maria prope fluvium Adice veclo eine Anzahl Grundstücke mit der Bestimmung, dafs die auf ihnen ansässigen Leute „ad nullum placitum vadant neque custodiam nisi ad praedictos sacerdotes eorumque successores et nullum redditum nec herbaticum nec recollectam neque publicum faciant nisi ad praefatam ecclesiam, praeter ad castrum restaurandum cum ceteris vicinis" [3]. Der Unterschied gegenüber dem in den Bischofsstädten üblichen Vorgange ist nur der, dafs dem Besitzer des castrum sowohl das castrum als auch die Arbeits-

---

[1] Bereng. Dipl. 47. — Es ist mit Recht bemerkt worden, dafs „Eigentum an Mauern, Strafsen, Plätzen" auch „Verwaltungsorgane" bedingt. Vgl. Davidsohn in D. Z. G. W. VI, 37.

[2] Die Zugeständnisse der Könige in bezug auf das Recht, Befestigungen anzulegen, sind zusammengestellt von Handloike a. a. O. 19 ff.

[3] Urk. vom 6. XII. 954, datiert „Actum Castrum Rhodigii" bei Muratori, Ant. II, 131. Vgl. Pertile, Storia del diritto Italiano [2] I, 371, § 40, n. 36.

kräfte zur Erhaltung der Befestigung vorbehalten werden, während er sich berechtigt glaubt, auf alle anderen Abgaben zugunsten der von ihm bestifteten Kirche zu verzichten. — Vielleicht mehr noch, als andere Abgaben, mufs die Verpflichtung zum Mauerbau ein einigendes Band um die selbständigen Zugehörigen der civitas geschlungen haben; da irgendeine Organisation für die Überwachung und Ableistung dieser und der ähnlichen Abgaben wohl notwendig war, konnte diese am besten den doppelten Zweck erfüllen, die Bürgerschaft gegen den Abgaben heischenden Bischof zu vertreten und eine Verbindung unter der Bürgerschaft selbst herzustellen [1].

Dreihundert Jahre später kehren in den Statuti der verschiedenen Kommunen ebendieselben munera wieder. Es ist aber fraglich, ob sie als eine direkte Fortsetzung der römisch-langobardisch-karolingischen munera, deren Genufs auf die Bischöfe und von diesen auf die Bürgerschaft übergegangen war, zu betrachten sind. Denn als die Bürgerschaft sich von der bischöflichen Herrschaft befreite, brauchen die munera als Naturalleistung nicht weiter bestanden zu haben, sondern können der Entwickelung der Geldwirtschaft entsprechend durch Geldabgaben zugunsten der Kommune abgelöst worden sein. Aber in einer weiteren Phase der Entwickelung, als man schon vergessen hatte, dafs die Geldabgaben eine Ablösung der Naturalabgaben waren, können die munera neuerdings aufgekommen und nun noch aufser den Geldabgaben erhoben worden sein [2].

---

[1] Erwähnt sei nur die Vermutung von Anemüller, Geschichte der Verfassung Mailands (1881), S. 21, der in Adam und Paganus, den Antragstellern für Aufhebung jeder Zollerhebung am Tage der Märtyrer Gervasius und Protasius — nach der angeblich aus dem Jahre 1098 stammenden Mailänder Inschrift — „mit der Verwaltung der städtischen Finanzen oder wenigstens der Marktzölle Beauftragte“ vermutet.

[2] Vgl. analoge Vorgänge nach Pertile a. a. O. S. 476, § 59. — Über die verschiedenen „laboreria Communis“ vgl. z. B. das älteste Statut von Parma an verschiedenen Orten.

Anhang.

I.

Übereinkunft zwischen den Langobarden und den Comacchiesen in betreff der von diesen in den Po-Häfen zu leistenden Schiffsabgaben. 715, Mai 10.

Ex Registro Sicardi, Cremonae in bibl. commun. A. 6. 25 f. 1 v.
Troya, C. d. nr. 480.

IN [1] NOMINE domini dei saluatoris nostri Jesu Christi die X. mensis magii indictione XIII [2] Ticino, tempore Lihutprandi regis.

Capitolare [3] porrecto [4] a nobis cunctis fidelibus [5] Longobardorum, vobis Lupicino, uenerabili uiro presbitero [6], simulque Bertarene magistro militi, Mauro et Stephano comitibus et per uobis cunctis habitatoribus Comaclo, qualiter debeatis uestrum peragere negotium homines uestri in partibus nostris seu in modiis quamque in preciis simulque ripatico pro eo quod antiqua consuetudo ab auctoribus nostris praeferam [7]. Judicia homines uestri pararunt; nunc quidem deo auxiliante remota sunt, ut

---

[1] Überschrift: Constitutio liuthprādi regis lōbardor . de censu portor . vł portuum.

[2] Indictio XIII könnte 715 oder 730 sein; 715 ist anzunehmen, weil in diesem Jahre, nicht aber 730 Frieden zwischen Liutprand und den Römern herrschte; ferner weil nur ein Presbyter, nicht ein Bischof mit Liutprand verhandelt, nach der Bauinschrift des Domes von Comacchio aber spätestens ind. VI, während der Regierung des Erzbischofs Felix von Ravenna (708—725), also spätestens im Jahre 723 schon der „erste" Bischof von Comacchio eingesetzt war.

[3] aus capitollare corr.

[4] aus porrecti corr.

[5] fid̄, auf Corr.

[6] ūū pb̄ro.

[7] Hier wird eine Lücke angenommen.

pacis temporibus pars parti perfruamur. Inprimis porto Mantuano praeuidimus confirmare riparios tres, et quicquid miles habuerit ad uescendum, hoc et riparii cum eis commedere debeant [1]; modio uero pensato libras triginta, cum quod suum peragat negotium; decimas uero dare debeant sale [2] modios XVIII, et tremisse uno palo soluendum tantummodo. Item in Capo Mincio [3] transitura debeat dare binos tremisses per singulas naues; scamaritico uero nichil praeuidimus dare, sed libenter transire praecipimus. Item in porto Brixiano riparios IV instituimus secundum antiquum; decimas uero dare debeant sale modios quindecim, et palo soluendum tremisse uno, et modio pensato [4] de libris triginta cum ipsa decima dare debeant. Item in porto qui uocatur Cremona praeuidimus confirmare duos riparios; decima uero dare debeant sale modios XV, et tremisse uno palo soluendum. Et qui uult sursum ascendere, det transitura solido medio; si uenumdauerit ad quatuor, det pro medio tremisse modia dua, et si uenumdauerit ad sex, modia det III; nam amplius non detur, nisi quod precia posita fuerit. Et cum quale modio uenumdauerit, cum ipso decimas detur, tantum est. Item porto qui appellatur Parmisiano praeuidimus duos confirmare riparios; ripatico uero et palo solitura simul in unum dare praeuidimus solido uno, oleo uero libra una, garo libra una, piper uncias duas. Item porto qui dicitur ad Addua riparios confirmare praeuidimus duos; decima uero dare debeant sale modios duodecim et tremisse palo soluendum. Simulque porto qui dicitur Lambro et Placentia qualiter Adda habuerit, hoc et ipsi consentire debeant seu in ripariis quamque in decimis tantummodo [5].

---

[1] aus debent corr.

[2] aus sele corr.

[3] capom̄cio.

[4] aus pensata corr.

[5] Ego Johannes notarius huius exempli exemplar uidi et hic subscripsi. — Ego Gyrardus notarius huius exempli exemplar uidi et sententia non mutata hic scripsi et subscripsi. — Ego Sychardus dei gratia Cremonensis episcopus has duas institutiones Comaclensibus a Liuthprando et a Karolo factas ideo scribi fecimus, quoniam ex eis colligitur, quod Cremonensis portus, de quo sepe in infrascriptis priuilegiis agitur, sit portus antiquus a Lihutprando uel antea institutus et per Karolum confirmatus, et quia de his institutionibus mentio continebitur in sequentibus.

II.

König Hildeprand bestätigt dem Bischof Thomas von Piacenza allen Besitz sowie die in einem Brande zugrunde gegangenen Urkunden, insbesondere die Klöster der heiligen Thomas und Syrus, Florentiola, Tolla, Gravacum, sowie das von Liutprand zugestandene mundium über die freien Weiber, die Kirchensklaven geheiratet hatten, die dem palatium zustehende Seifenabgabe und die Hafenabgabe von einem Schiffe und schenkt das alte Po-Bett. 744, April 22.

Kapitulararchiv von Piacenza. Kopie s. X — XI. Auf der Rückseite: Exemplar p̄cepti Hilprandi rex.
Troya, C. d. nr. 566.

Flavius Hilprandus rex ecclesiae beatissimi martyris et confessoris Christi Antonini et Victoris sita foris muris civitatis Placentinę, ubi eorum sancta corpora requiescunt humata, et beatissimo patre nostro Thomę episcopo custodi eius. Dominus ac redemptor noster Jesus Christus, volens omnes sanguinem suum pretiosum redemptor beatorum vitę adgregare, ita nos exortare dignatus est dicens: Facite vobis amicos de mammona iniquitatis, qui vos in aeterna recipiant tabernacula. Qua ammonitione compulsi, [quonia]m [a] non nostro merito, sed eius pietate in regali sumus solio constituti, debemus sanctorum eius ecclesiis non solum olim concessa firmare, sed etiam ex nostris opibus grata offerre munuscula, quat[en]us [a] eorum orationibus tuti et pręsentis regni gaudia firmiter teneamus et ad aeternam beatitudinem non inveniamur inmunes. Idcirco manifestum est omnibus, quod non ante multum tempus merentibus malis Placentina est urbs in ignis incendio concremata et omnes munimina ecclesiae vestrae, quae ab antecessorum nostrorum tempore nunc usque fuerant facte, ab eodem incendio sunt conbustę, per quibus ibi singulis fuerunt [b] rebus conlatis. Unde vestra almitas postulavit excellentiam nostram, ut per serenissimum nostrum pręceptum omnia quicquid nunc usque habuistis, pręscriptae ecclesiae vestrae vel vobis deberemus firmare. Nos quidem, ut

a) Lücke. — b) fuer̄.

fati superius sumus, misericordiam divinam ac sanctorum eius considerantes beneficia vel vestrae beatitudine audientes petitionem ho[c] [a] robustissimum nostrum praeceptu[m] [a] praepetitę ecclesiae vestrę et vobis fieri iussimus; firmantes in vos primum omnium quicquid ab antiquis temporibus nunc usque ecclesia ipsa possedit in casis peculiis territoriis atque familiis utriusque sexus vel aetatis, tam quod ibi ab antecessoribus nostris regibus sunt conlata, quamque et quod singulis hominibus pro suę remedium animę obtulerunt vel quotquot ex comparatione aut commutatione advenit et a pręcessoribus vestris pontificibus vel vobis aequo possesse sunt moderamine; nec non et confirmamus vobis omnes ecclesias dioceseas vestras ubiubi per singula loca statutas, quę usque nunc a vobis vel decessoribus vestris ordinatę sunt, simul etiam et monasteria, idest beatissimi apostoli et martyris Christi Thomę atque Siri confessoris prope civitatem nostram Placentinam seu et monasteria Florentiola et Tolla atque Gravaco, quae asseruistis sub vestra fuissent tuitione et rectores suprascriptorum a vobis per iudicio fuissent convicti, ut amodo in antea vobis canonica inpendant oboedientia, sicut usque actenus fecerunt. Firmamus etiam vobis, ut omnes mulieres illas liberas, quę usque nunc dum libera essent, servis ecclesię vestrae se in matrimonio tradiderunt, vel filiis filiabus qui ex eis nati sunt, ita sane ut sint pro aldiones et habeant per caput unus quis mundium solidos senos, sicut vobis antea a bone recordationis domino et patre nostro concessa sunt. Similique modo firmamus vobis pensionem illam de sapone, hoc est libras XXX, quae palatii nostri ex Placentina civitate inferebantur et ab ipso pa*t*ruo [b] nostro ad pauperes lavandum concessa sunt. Verum quia et suggessisti nobis, quod a bone recordationis domino nostro concessa fuisse ex [c] portu quae dicitur Codaleto, quando ibi naves militorum adplicaverint ad negotiandum, navem unam tuleritis ad usum pauperorum, nos vero iuxta qualiter tibi ab ipso concessa est et usque nunc tulistis, ita tibi firmamus, ut taliter tollas in ante, sicut ipso vivente. Super haec autem cedimus atque donamus ex nostra largitate iam dictę ecclesię vestrę vel vobis lectum Padi, unde ante hos dies cucurrit et

a) Lücke. — b) paruo sic! — c) aus fuissent corr.

nunc reliquid prope civitate Placentinę, idest fine caput de rivo qui dicitur Frigido usque in fine de Sparoaria, quem vobis et propriis nostris tradidimus manibus, quatenus ab hodierna die omnia, sicut superius conprehensa, tam quam ab antiquitus habuistis quamque et quod vobis postea a singulis reg[i]bus vel hominibus atque domino et patre nostro concessa sunt et usque nunc possedistis vel quod nos vobis modo concessimus quietę iurę[a] valeatis possidere. Pręcipientes etenim omnibus ducibus comitibus gastaldiis vel actionariis nostris, ut nullus eorum contra hoc nostrum firmitatis pręceptum atque cessionis audeat ire quandoque, sed omni in tempore in venerabilem ipsum locum et vobis atque successoribus vestris firmum et stabilem debeat permanere.

Ex dicto domni regis et ex dictato magistri notario scripsi ego Andreas. Acto Ticino in palatio sub die XI. kl. Aprilium anno felicissimi regni nostri nono per inditione XII. FELICITER.

III.

König Ratchis erneuert das vorstehende Präzept König Hildeprands. 746, März 4.

Kapitulararchiv von Piacenza. Kopie von gleichzeitiger Schrift mit der vorhergehenden. Auf der Rückseite: Exemplar p̄cepti ratchis rex.
Troya, C. d. nr. 591.

Flavius Rathchis vir excellentissimus rex feliciter. Ecclesiae beatissimi martyris et confessoris Christi Antonini et Victoris sita prope muros civitatis nostrae Placentinae, ubi sancta eorum corpora quiescunt humata, et vir beatissimo patre nostro Thome episcopo custodi eius. Detulit sanctitas tua praecelsę potestati nostrae praeceptum cessionis et firmitatis antecessoris Hilprandi regis, in quo legebatur, eo quod dum civitas nostra Placentina, quod omnibus notum est, ab incendio fuerat concremata et omnes munimina praedictae ecclesiae tuae inibi conbustae sunt, sicut et aliis rebus, et ipse Hilprand per ipsum pręceptum suum firmaverat omnia quicquid ipsa sanctorum loca et vos possidebatis vel quod vestros possiderant

a) u auf Rasur.

antecessores sive de dona praecessorum nostrorum regum sive quod ab antiquis temporibus fuerat possessum in casis familiis territorriis familia et peculia vel quod a singulis hominibus inibi conlatum fuerat seu ex comparatione aut commutatione vel undecumque habere et possedere moderamine videbatis, simul et ecclesias dioceseas tuas, ubiubi per singula loca statutas, a vobis ordinatas vel a vestris decessoribus fuerant, seu et monasteria, idest beati apostoli et martyris Christi Thome adque Syri confessoris prope ipsa civitate nostra Placentina; adque firmaverat in ipsa venerabilia loca monasteria Florentiola et Tolla adque Gravaco; unde et asseruistis, quod sub vestra fuissent tuitione et rectores suprascriptorum a vobis per iudicio fuissent convicti et canonica obedientia vobis impendantur. Necnon et firmaverat vobis omnes illas mulieres quae servi ecclesiae vestrae acceperant in coniugio cum filiis filiabus qui ex eis nati fuerant pro aldiones habentes mundium per caput solidos senos; et concesserat inibi pensionem illam de sapone libras XXX quae palatii nostri ex Placentinę civitate inferebatur et firmaverat vobis portum qui dicitur Cotaleto, ubi naves militorum usum habebant adplicandum, ut datione illa de ripatico vel iustitia, quod exinde in palatio nostro veniebat, vos eam deberetis tollere. Necnon et concesserat in ipsa sancta loca vel *vo*bis [a] lectum Padi, unde ante dies cucurrit prope suprascripta civitate Placentina fine caput de rivo qui dicitur Frigido usque in fine de Sparoaria et vobis propriis manibus suis tradiderat. De quibus omnibus speravit a nobis almitas vestra, ut in ipsa venerabilia loca vel vobis nostrum exinde renovationis et firmitatis praeceptum emittere deberemus [b]. Nos vero adtendentes dei omnipotentis misericordiam et vestram audientes congruam petiṭionem hoc renovationis et firmitatis nostrae praeceptum vobis fieri iussimus firmantes in praescripta sancta loca vel vobis omnia, sicut textus anterioris praecepti eidem Hilprandi continere videtur et vos nunc praesenti tempore habere et possedere rationabiliter vidimini, quatinus ab odierna diae habens hoc nostrum renovationis et firmitatis praeceptum securiter hac firmiter ipse suprascripta locas vel vos et vestri successores possidere valeamini et nullus dux comes gastaldus vel actionarius noster contra praesentem nostrum renovationis et firmitatis praeceptum audeat ire quandoque, sed omni in

a) bis sic! — b) aus deberebius corr.

tempore vobis vestrisque successoribus stabili ordine praesens noster praeceptus debeat permanere.

Ex dicto domni regis per Andreatem ill. referendarius scripsi ego Thomas notarius. Actum Ticinio in palatio quarta die mensis Martii anno felicissimi [a] regni nostri secundo per inditione XIIII. FELICITER.

IV.

Verordnung Walas, Abtes von Bobbio, über die Verwendung der Einkünfte aus den Klostergütern und über die Arbeitseinteilung der Klosterämter. 834—836 Sept.

Archivio di Stato Torino. Abbazie. S. Colombano di Bobbio. Cat. I, Mazzo I, zum Jahre 833. Schrift s. IX.

Breue memorationis. Incipit de curtibus quas domnus abba Uuala ad uictum uel ad uestimentum ordinauit fratrum seu de singulis infra monasterium ministeriis quomodo qualiterue exerceri a fratribus debeant. Has enim curtes ad uictum instituit fratrum: idest Rancis [1], Casasca, Audelasci et cum ceteris appenditiis suis, Uirdi [2] cum omni appenditiis suis, Uulpiclini, Ouilias, prato Siluando [b] [3], Tubatia [4], sanctum Simphorianum, monte Longo [5], Memoriola [6], Barbata [7] cum solariolo, uico Baroni [8] cum prato Agiulfi, Ceredello cum Variano, Linare, sancta Resurrectione in Cariano, Trauano [9] cum appenditiis suis, Turris [10] cum appenditiis suis, Carice [c] [11], Carelio [12], Comorga [13], Turio [14] et omnes cellas seu laborationem quę in ipsa ualle sunt, in [d] qua situm est monasterium [15], et sanctum Georgium. Has quippe ad camaram deputauit fratrum: idest Purpurariam [16], Sarnam, Carustum,

a) aus felicissimo corr. — b) prato siluando auf Rasur mit anderer Schrift. — c) ceredello cū uariano linare scā resurrectione in cariano, trauano cū appenditiis suis, carice fälschlich wiederholt. — d) in über der Zeile hinzugefügt.

[1] Inquisitio nr. 29.
[2] nr. 32. [3] nr. 31. [4] nr. 30. [5] nr. 33. [6] nr. 34.
[7] Vgl. Berengar. Dipl. a. 915 (nr. 98).
[8] Vicobarone n. von Pianello (Val Tidone)?
[9] nr. 35. [10] nr. 28. [11] nr. 26. [12] nr. 24. [13] nr. 23.
[14] nr. 25. [15] nr. 3—21.
[16] Vgl. „Burbure“ M. H. P. I, c. 51 (Mühlb. 1183).

Casscinas, Granaria cum ualle Gennaria. Hęc enim superius ad ceteras necessitates: idest cella in Papia [1], Riualta, cella sancti Columbani [2] cum argile et senodochium quod est casa Leouani. Garda [3] deputauit ad oleum; Luliaticam [4] ad ferrum; Fraxenedum [5] et curtes in Tuscia deputauit ad quascumque necessitates quę euenire solent. —

Nunc uero de ministeriis quę infra monasterium aguntur memorandum est. Prepositus primus sit post abbatem in monasterio; infra extraque tamen spetialiter hęc sint in sua potestate: idest omnis laboratio agrorum et uinearum et edifitiorum figulorumque, pastorum atque omnium cellarum hac in ualle consistentium preter illas quę aliorum fratrum prouidentia depputantur seu omnes curtes quę ad stipendi [a] pertinent, caballi domiti indomitique, et ipse mansiones in monasterio cui necessarie sunt distribuat. Decanus ubique spetialiter curam habeat intra extraque de conuersatione fratrum et cottidianus cum fratribus in oboedientia sit, et si defuerit abbas seu prepositus, cuncta ad ipsum respiciant. Custos ecclesię prouideat luminaria et omne ornamentum eiusdem seu conpetentiam orarum, et ipse recipiat elemosinam quę fratribus aduenerit. Bibliothecarius omnium librorum curam habeat, lectionum atque scriptorum. Custos cartarum omnia preuideat monasterii monimenta. Cellararius preuideat [b] quicquid ad cibum et ad potum pertinet, postquam in monasterio adducta fuerunt preter panem et pomam atque dispenset, et ad ipsius curam pertineat quod in refectorio uel in quoquina agi[tur] [c]. Cellararius familie prouideat potum illorum sub proposito [d]. Iunior cellararius custodiat refectorium et omnia uasa eius. Custos panis prouideat annonam, postquam in monasterio adducta fuerit, panem et pistores. Portarius hospites omnes suscipiat primum et nuntiet, de[ci]mas [e] omnium rerum accipiat, de quibus iuxta constitutum tribuat hospitalario pauperum; hospitalarii religiosorum ipsi recipiant eos qui in refectorio uenire debent et ministrent ac ducant, habentes domum super se,

a) sic! dann freier Raum für wenige Buchstaben. — b) [Ce]llararius p̄uideat auf Rasur. — c) Ende der Zeile beschädigt. — d) sic! — e) ci am Ende der Zeile ausgefallen, von Gaudenzi richtig ergänzt.

[1] nr. 47? [2] nr. 40? [3] nr. 37; cf. 38. [4] nr. 36. [5] nr. 39[b].

ubi dormiant; hospitalarius pauperum recipiat eos et ministret eis et accipiat a portario stipendium eo[rum] [a]. Custos infirmorum preuideat eos cum adiutoribus suis. Cantor ipse ordinet quicquid ad cantum pertinet. Camararius primus prouideat omnia uestimenta uel pannos ad diuersos usus fratrum seu calciamenta pedum ac manuum et sutores calciamentorum ac uuestimentorum seu conpositores pellium et calderarios prouideat, quibus administret opus eorum, et curtes ad cammaram deputatas, de quibus hec prefata exigenda sunt, et omnia erea uasa quę ad usus fratrum data sunt. Camararius abbatis prouideat omnes fabros scutarios, sellarios, tornatores, pergamenarios, furbitores, et ipse preuideat omnia ferramenta. Iunior prepositus super opera et operarios ceteros preter eos qui in diuersis officinis deputati sunt. Magister carpentarius prouideat omnes magistros de ligno et lapide preter eos qui ad cetera officina deputati sunt: id est qui butes et bariles seu scrinia uel molendina, casas atque muros faciunt. Custos uinearum uineas preuideat. Ortolanus ortos preuideat [b]. Decanos iuniores, circatores, lucernarios. Custos pomorum [c].

a) Loch im Pergamente. — b) a über der Zeile hinzugefügt. — c) Auf dem Pergamente ist noch für 2½ Zeilen Platz.

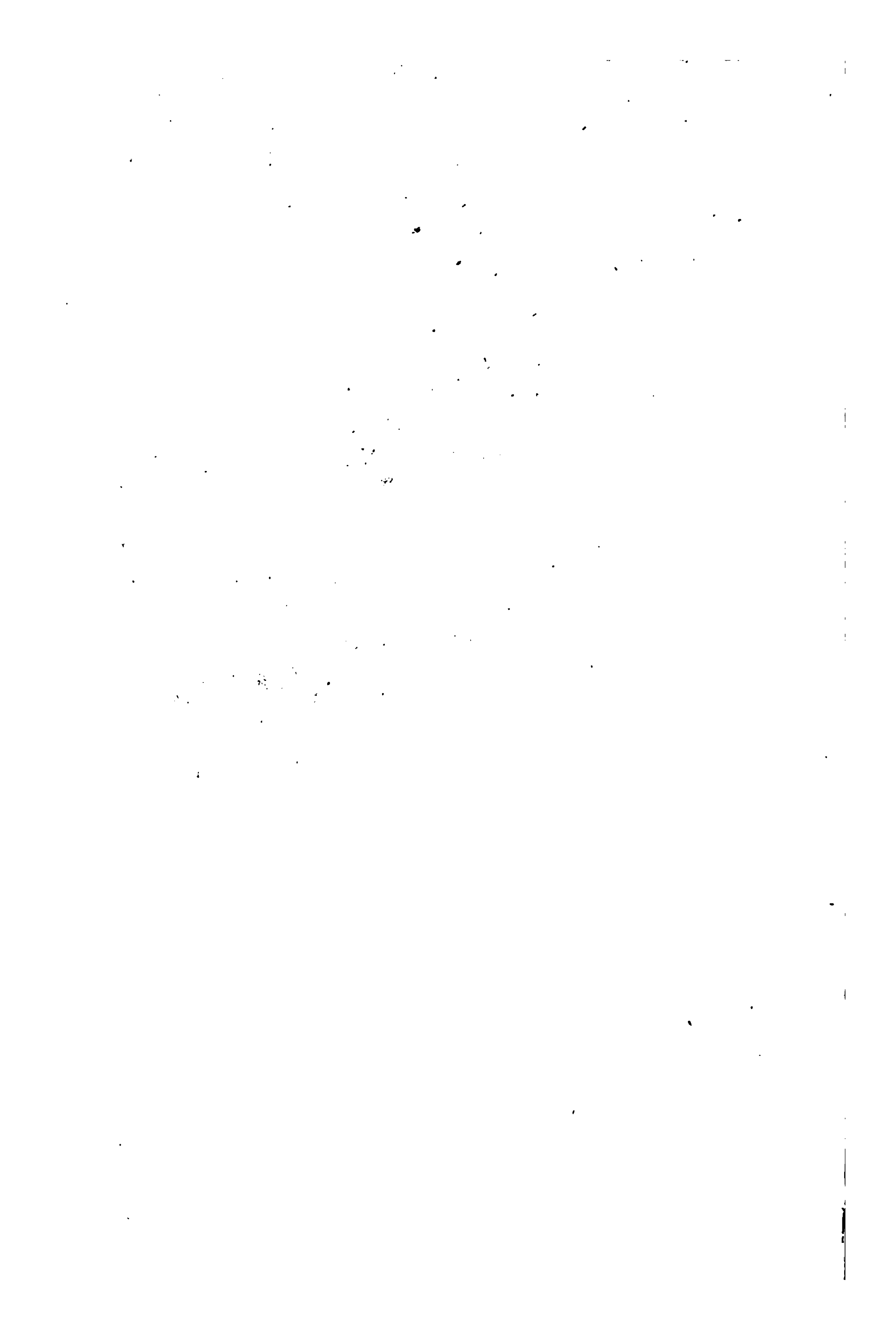
Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

de bo

no VIII (1

ronden domadae)	Anzal
(1 e. 9	
(2	
(3	2
	(1)
	(1)
(4	8
(5	5
(6	
(7	
(8	(1)
	(1)
(9	
(10	
(11	
(12	
(13	
(14	12
(15	
(16	
(17	
(18	
(19	
(20	
(21	
(22	6[4]
	349



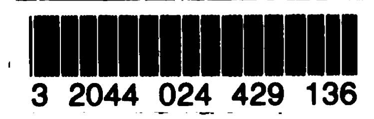











3 2044 024 429 136

